

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Versorgungsbericht der Bundesregierung

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	6
1. Berichtsauftrag und Vorbemerkungen	6
2. Inkrafttreten des Altersgeldgesetzes	7
3. Kurzzusammenfassung des Sechsten Versorgungsberichts	8
4. Vergleich der Beamtenversorgung mit der gesetzlichen Rente	13
KAPITEL I: Beamten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich	17
1. Grundlagen und Entwicklungen im Versorgungsrecht	17
2. Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich (Personalstandstatistik)	22
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	25
3.1. Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	25
3.2. Entwicklung der Anzahl der Versorgungszugänge	26
4. Ruhestandseintritt	27
4.1. Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt	28
4.2. Gründe für den Ruhestandseintritt	29
5. Versorgungsbezüge und Ruhegehaltssätze	32
5.1. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze	33
5.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge	37
5.3. Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung	39
6. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht	40
KAPITEL II: Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes (insbesondere Sozialversicherungsträger (Bund), Bundesagentur für Arbeit, BEV, Post)	42
1. Grundlagen	42
2. Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen	42
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	43
3.1. Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	43
3.2. Entwicklung der Anzahl der Versorgungszugänge	44

4.	Ruhestandseintritt	46
4.1.	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt	46
4.2.	Gründe für den Ruhestandseintritt	47
5.	Versorgungsbezüge und Ruhegehaltssätze	49
5.1.	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze	49
5.2.	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge	51
5.3.	Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung	52
6.	Versorgung nach Dienstordnungen	52
7.	Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR	53
8.	Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht	54

KAPITEL III: Finanzierung der Versorgung des Bundes (Status quo) 56

1.	Grundlagen der Finanzierung der Beamtenversorgung	56
1.1.	Finanzierung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	56
1.2.	Finanzierung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes	56
1.3.	Finanzierung der Beihilfeausgaben	57
2.	Versorgungs- und Beihilfeausgaben	58
2.1.	Entwicklung der Versorgungsausgaben	58
2.1.1.	Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	58
2.1.2.	Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes	61
2.2.	Entwicklung der Beihilfeausgaben	65
2.2.1.	Beihilfeausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	65
2.2.2.	Beihilfeausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes	67
3.	Nachhaltigkeit des Versorgungssystems	68
3.1.	Grundlagen	68
3.2.	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)	69
3.3.	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote)	69
4.	Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben	70
4.1.	Grundlagen	70
4.2.	Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“	70
4.3.	Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“	73
5.	Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht	76

KAPITEL IV: Vorausberechnungen bis 2050	78
1. Grundlagen	78
1.1. Methodik und Annahmen	78
1.2. Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes	81
2. Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	83
3. Entwicklung der Versorgungsausgaben	88
4. Nachhaltigkeit des Versorgungssystems	90
4.1. Entwicklung der Versorgungsquote	91
4.2. Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote	92
4.3. Auswirkungen einer stärker ansteigenden Lebenserwartung	93
5. Entwicklung der Sondervermögen	94
5.1. Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“	94
5.2. Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“	94
6. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht	96
KAPITEL V: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	99
1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	99
1.1. Grundlagen	99
1.1.1. Allgemeines	99
1.1.2. Leistungsrecht	101
1.1.3. Grundformel	101
1.1.4. Soziale Komponenten	101
1.1.5. Bonuspunkte	102
1.1.6. Hinterbliebenenversorgung	102
1.1.7. Sonstige Regelungen	102
1.1.8. Übergangsregelungen	103
1.2. Versicherte	104
1.2.1. Entwicklung der Anzahl der Versicherten	104
1.2.2. Altersstruktur der Pflichtversicherten	106
1.3. Betriebsrenten	107
1.3.1. Entwicklung der Anzahl der Betriebsrenten bis 2014	107
1.3.2. Renteneintrittsverhalten	108
1.4. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen	111
1.5. Finanzierung der Renten und Ausgaben für Versorgungsleistungen des Bundes bei der VBL	113
1.5.1. Abrechnungsverband West	113
1.5.2. Abrechnungsverband Ost	114
1.5.3. Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2014	115

1.6.	Vorausberechnungen bis 2050	116
1.6.1.	Methodik und Annahmen	116
1.6.2.	Entwicklung der Anzahl der Renten	116
1.6.3.	Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen	118
1.7.	Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht	119
2.	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)	120
2.1.	Grundlagen	120
2.2.	Entwicklung der Renten, Finanzierung und Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2014	121
2.3.	Vorausberechnungen bis 2050	122
2.3.1.	Methodik	122
2.3.2.	Prognose der Anzahl der Versicherten bis 2050	122
2.3.3.	Prognose der Anzahl der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2050	122
2.4.	Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht	123
	Anhang	124
A.	Begriffserläuterungen	124
B.	Abkürzungsverzeichnis	134
C.	Verzeichnis der Übersichten	136
D.	Verzeichnis der Abbildungen	143
E.	Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang	145
F.	Statistischer Anhang	147

Einleitung

1. Berichtsauftrag und Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht soll Angaben zu den erbrachten Versorgungsleistungen sowie über Vorausberechnungen der zu erwartenden Versorgungsleistungen enthalten.¹ Mit Vorlage des Sechsten Versorgungsberichts wird die Berichtspflicht für die 18. Wahlperiode erfüllt.

Infolge der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform, nach der Bund und Länder unter anderem das Versorgungsrecht ihrer Beamtinnen und Beamten jeweils in eigener Zuständigkeit und Verantwortung regeln, enthält dieser Bericht nur Ausführungen zu den Entwicklungen im Bundesbereich.

Dem Sechsten Versorgungsbericht werden eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse und die Darstellung der wesentlichsten Unterschiede zwischen der Beamtenversorgung und einer gesetzlichen Rente vorangestellt. Im Weiteren gliedert sich der Bericht in fünf Kapitel. Für den Bereich der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes werden in den Kapiteln I bis III bisherige Entwicklungen bis einschließlich des Basisjahres 2014 betrachtet und im Kapitel IV die Vorausberechnungen bis 2050 ausgewertet. Es werden die Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer wesentlichen Bestimmungsgrößen wie beispielsweise die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, das Ruhestandseintrittsverhalten sowie die durchschnittlichen Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze dargestellt. Dabei wird im Vergleich zu bisherigen Versorgungsberichten eine Unterscheidung zwischen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich² und der Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes³ vorgenommen. Den Abschluss bildet Kapitel V, in dem für die Tarifbeschäftigten die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen (ebenfalls gegliedert in Bestandsaufnahme, Finanzierung und Vorausberechnung) dargestellt werden.

Auch wenn vorangegangene Versorgungsberichte denselben Projektionszeitraum bis zum Jahr 2050 betrachtet haben, wurde von einer Ausweitung des Progn-

¹ Vgl. Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikel 19 Absatz 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BGBl. I S. 1666); für zukünftige Versorgungsberichte § 62a Absatz 1 BeamtVG.

² Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von Bundesbehörden, Bundesgerichten sowie rechtlich unselbständigen Einrichtungen sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz; siehe Kapitel I.

³ Beamtinnen und Beamte bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bundesbereich einschließlich Sozialversicherungsträger (Bund), Bundesagentur für Arbeit, der ehemaligen Deutschen Bundespost und dem Bundeseisenbahnvermögen; siehe Kapitel II.

seitraums abgesehen, da Projektionen über diesen langen Zeitraum nur eingeschränkt aussagekräftig sind, die Aktualisierung der Daten jedoch umso wichtiger ist.

Die Höhe und Entwicklung der vorausberechneten Versorgungsausgaben können für sich genommen wenig über die Tragfähigkeit des Versorgungssystems aussagen. Daher werden die Versorgungsausgaben sowohl ins Verhältnis zum künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) als auch zu den künftigen Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) gesetzt. Für beide Quoten sind Angaben aus der Vergangenheit verfügbar, so dass sichtbar wird, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum ein Niveau der Versorgungsausgaben erreicht wird, das politisches Handeln erfordert.

Von dem Konzept dieses Berichts zu unterscheiden sind Berechnungen, die bereits heute erworbene Anwartschaften abbilden. Derartige Berechnungen liegen beispielsweise der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich zu erstellenden Vermögensrechnung des Bundes zugrunde. Die dort ausgewiesenen Pensionsrückstellungen unterscheiden sich in ihrer Aussage grundlegend von den Angaben im Versorgungsbericht. Die bilanzielle Betrachtung erfasst die zum Bilanzstichtag bereits erworbenen Pensionsanwartschaften. Es handelt sich um aufsummierte, mit einem Rechnungszins abgezinste, künftige Versorgungsausgaben, die über einen langen Zeitraum zur Auszahlung gelangen werden.⁴

2. Inkrafttreten des Altersgeldgesetzes

Am 4. September 2013 ist das Gesetz zur Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in Kraft getreten. Gemäß § 10 Absatz 6 des Altersgeldgesetzes ist die Entwicklung des Altersgeldes im Versorgungsbericht künftig darzustellen.

Das Altersgeld stellt für o. a. freiwillig ausscheidenden Personenkreis in Bezug auf ihre Alterssicherung eine Alternative zur obligatorischen Nachversicherung in der Rentenversicherung dar. Da die Nachversicherung ausschließlich die erste Säule der Alterssicherung in Deutschland (Regelsicherung) bedient, führt sie, im Vergleich zur Beamtenversorgung, oftmals insgesamt zu geringeren Alterssicherungsleistungen. Hintergrund ist, dass die Beamtenversorgung zusätzlich zur ersten Säule der Regelsicherung auch die zweite Säule der Alterssicherung (betriebliche Altersvorsorge) abbildet. Bei einem freiwilligen Ausscheiden und der damit verbundenen Nachversicherung erfolgt keine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Das Gesetz soll dazu dienen, die wirtschaftlichen Hemmnisse, die einem Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft entgegenstehen, abzubauen und die Mobilität zu fördern. Beim Alters-

⁴ Eine ausführliche Darstellung der Unterschiede erfolgt im Kapitel IV, Textziffer 1.2.

geld handelt es sich aber nicht um eine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungs- oder Soldatenversorgungsgesetzes. Bezieherinnen und Bezieher von Altersgeld sind daher auch keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieser Gesetze.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Deutschen Bundestag mit einem gesonderten Bericht im Dezember 2016 über die personalpolitischen und finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes unterrichtet. Die für die Erfüllung dieser Berichtspflicht erforderlichen Daten wurden parallel zur Erstellung des Versorgungsberichts erhoben. Die voraussichtlichen Ausgaben aufgrund des Altersgeldgesetzes werden daher erst im nächsten Versorgungsbericht berücksichtigt.

3. Kurzzusammenfassung des Sechsten Versorgungsberichts

Die Vorausberechnungen des Sechsten Versorgungsberichts belegen, dass die Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes nachhaltig finanziert ist.

Die Tragfähigkeit des Versorgungssystems wird an der Entwicklung der Versorgungsausgaben, die ins Verhältnis zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung (Versorgungsquote) und den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) gesetzt werden, gemessen. Die nachhaltige Finanzierung wird durch die **stabile Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote** belegt, und dies obwohl die **Versorgungsausgaben steigen** werden. Im Jahr 2014 betragen die Versorgungsausgaben des Bundes rund 15,8 Mrd. Euro. Sie werden bis 2050 auf rund 24,6 Mrd. Euro steigen. Der Höchststand wird voraussichtlich in den Jahren um 2040 mit 24,7 Mrd. Euro erreicht. Ursächlich dafür sind insbesondere die an der BIP-Entwicklung orientierten angenommenen Bezügeerhöhungen von durchschnittlich jährlich 2,8 Prozent. In dieser Betrachtung unberücksichtigt sind die voraussichtlichen Kostendämpfungen durch die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (ab 2032) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (ab 2020) und die Tatsache, dass die Versorgungsausgaben des BEV und des Bereichs der Post von der DB AG und den Postnachfolgeunternehmen mitfinanziert werden.

Im Einzelnen:

Die Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches (einschließlich G 131) werden bis 2050 insbesondere wegen der angenommenen Bezügeerhöhungen deutlich von rund 5,7 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf rund 14,9 Mrd. Euro steigen. Trotz dieser Erhöhung wird die Versorgungsquote bis 2050 stabil bei rund 0,2 Prozent liegen. Auf diesem Niveau liegt sie seit dem Jahr 2011. Auch die Versorgungs-Steuer-Quote entwickelt sich für diesen Bereich konstant. Im Jahr 2014 lag sie bei 2,10 Prozent. In den kommenden Jahren wird sie stets unter diesem Wert liegen. Nach den Vorausberechnungen wird sie im Jahr 2035 auf höchstens 2,08 Prozent steigen und bis 2050 auf 1,98 Prozent sinken.

Aufgrund der Reduzierung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis 2050 werden sich die Versorgungsausgaben des BEV auf 1,7 Mrd. Euro (2014 rund 3,5 Mrd. Euro) halbieren. Im Bereich der Post wird sich eine ähnliche Entwicklung nicht so deutlich auf die Höhe der Versorgungsausgaben auswirken (2014 rund 6,0 Mrd. Euro, 2050 rund 5,9 Mrd. Euro). Der kostendämpfenden Wirkung der Verringerung der Versorgungsempfängerzahl stehen die Kostensteigerungen aufgrund der angenommenen Bezügeerhöhungen gegenüber. Ungeachtet dessen werden sich die Versorgungsquoten des BEV und der Post weiter reduzieren. Für das BEV wird sie von 0,12 Prozent in 2014 auf 0,02 Prozent in 2050 fallen, für den Bereich der Post im selben Zeitraum von 0,21 Prozent auf 0,08 Prozent. Für die sonstigen Bundesbereiche (BEV, Post, übrige Bundesbereiche) wurde keine Versorgungs-Steuer-Quote ermittelt, da die Versorgungsausgaben nicht vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.

Für die übrigen Bundesbereiche werden die Versorgungsausgaben neben bereits genanntem Grund auch aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von rund 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf rund 2,1 Mrd. Euro für 2050 steigen. Die auf bereits niedrigem Niveau liegende Versorgungsquote wird sich von 0,02 Prozent (seit 2011) auf 0,03 Prozent im Jahr 2050 erhöhen.

Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben hat der Bund die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ geschaffen. Die Versorgungsrücklage, deren Aufbau im Jahr 1999 begonnen wurde, soll in Zeiten der Höchstlast die Versorgungsausgaben des Bundes vorübergehend für einen Zeitraum von 15 Jahren dämpfen. Ende 2015 betrug der Marktwert rund 9,7 Mrd. Euro. Der Marktwert des Versorgungsfonds des Bundes betrug Ende 2015 rund 2,3 Mrd. Euro. Mit letzterem Sondervermögen sollen zukünftig dauerhaft die Versorgungsausgaben für die nach dem 31. Dezember 2006 eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes mitfinanziert werden.

Parallel zu diesem Versorgungsbericht wurden die Rahmenbedingungen für die Sondervermögen, die Einfluss auf die Kapitalzuführungen, Renditeentwicklungen aber auch die Entnahmeverfahren haben, durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (VersRücklÄndG) geändert, weshalb eine Prognose zur Entwicklung der Sondervermögen und auch die Wirkung der Kostendämpfung auf die prognostizierten Versorgungsausgaben für diesen Versorgungsbericht noch nicht belastbar analysiert werden können.

Das VersRücklÄndG sieht folgende wesentliche Anpassungen der Rahmenbedingungen vor:

Beide Sondervermögen, die auf der Grundlage der vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF erlassenen Anlagerichtlinien durch die Deutsche Bundesbank verwaltet werden, sollen unter Beachtung der Anlagegrundsätze (Sicherheit, Liquidität und Rendite) zukünftig bis zu 20 Prozent in Aktien investiert werden können. Das übrige Vermögen ist in der Regel in handelbaren Schuldverschreibungen anzulegen. Neben der Verschiebung des Entnahmebeginns von Mitteln aus der Versorgungsrücklage auf das Jahr 2032 (vorher 2018) sollen die Regelungen für Mittelzuführungen angepasst werden. Die zur Bildung der Versorgungsrücklage eingeführte Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte soll bis Ende 2024 fortgeführt werden (statt bis Ende 2017). Jedoch soll die Verminderung nicht wie bislang bei jeder Anpassung erfolgen, sondern nur noch bei jedem ersten Anpassungsschritt je Anpassungsrunde. Diese Regelung wird bereits im Rahmen der Bezügerhöhungen 2016 / 2017 umgesetzt.⁵ Darüber hinaus ist bis 2031 die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 auf 71,75 Prozent dem Sondervermögen zuzuführen. Die ursprünglich mit dem Versorgungsfonds des Bundes intendierte Voldeckung der Versorgungsausgaben für den in das Sondervermögen einbezogenen Personenkreis wird auf ein anteiliges Erstattungsverfahren umgestellt. Bis zum 1. Januar 2020 sind die Erstattungssätze erstmalig festzusetzen.

Die Höhe der Versorgungsausgaben bestimmt sich durch die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die Höhe der Versorgungsbezüge. In diesem Zusammenhang wird auch die Entwicklung der Zugänge zum Versorgungssystem, das durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter, die Gründe des Ruhestandseintritts sowie das durchschnittliche Versorgungsniveau betrachtet.

Für diese Größen sind folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

Die **Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes wird** bis 2050 deutlich um rund 42 Prozent von rund 647 600 (Stichtag 1. Januar 2015) auf rund 378 000 **sinken**. Dabei sind die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigungsbereichen zu unterscheiden.

Dem unmittelbaren Bundesbereich (einschl. G 131) gehörten zum o. a. Stichtag rund 190 200 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an. Bis zum Jahr 2050 wird sich die Anzahl auf rund 199 000 erhöhen, das ist eine Steigerung von rund 5 Prozent (bzw. rund 8 800 Personen). In den übrigen Bundesbereichen wird eine Steigerung um rund 40 Prozent von rund 21 100 auf 30 000 (rund 9 000 Personen) erwartet. Die Gesamtreduzierung ist auf die Entwicklungen beim BEV, für das die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2050 von 162 900 (am 1. Januar 2015) auf rund 34 000

⁵ BBVAnpG 2016/2017.

sinkt (Absenkung um 79 Prozent) und den Bereich der Post, in dem sich die Zahl von rund 273 300 auf 115 000 Personen (um rund 57 Prozent) reduziert, zurückzuführen.

In allen Beschäftigungsbereichen ist das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter weiter gestiegen. Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches und der übrigen Bundesbereiche lag es im Jahr 2014 bei 62,5 Jahren, für die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten aufgrund der besonderen Altersgrenzen bei 54,1 Jahren. Die Beamtinnen und Beamte des BEV sind im Jahr 2014 im Durchschnitt mit 61,8 Jahren und die der Postnachfolgeunternehmen mit 57,5 Jahren in den Ruhestand getreten.

Die Anzahl der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit hat sich weiter reduziert. Im unmittelbaren Bundesbereich ist die Anzahl seit 1999 von rund 1 100 auf rund 400 im Jahr 2014 gesunken; in den sonstigen Bundesbereichen von rund 17 100 auf rund 2 800. Befristet geltende Vorruhestandsregelungen wurden im Jahr 2014 von rund 580 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr sowie von insgesamt rund 1 000 Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in Anspruch genommen. Die übrigen Ruhestandseintritte erfolgten aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze. Für den unmittelbaren Bundesbereich betrug die Anzahl im Jahr 2014 rund 4 600, für die sonstigen Bundesbereiche rund 3 300. In den sonstigen Bundesbereichen ist der Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze in den Jahren 2010 bis 2014 deutlich gestiegen, da Vorruhestandsregelungen an Bedeutung verloren haben und sich die Anzahl der Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit reduzierte. Der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen des Erreichens einer Altersgrenze an allen Ruhestandseintritten im unmittelbaren Bundesbereich lag 2014 bei rund 82 Prozent. Aufgrund der zeitlich befristet geltenden Vorruhestandsregelungen für die Bundeswehr hat sich dieser Anteil ggü. 2010 geringfügig um 3 Prozentpunkte reduziert.

Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Neuzugänge entwickelten sich seit 1999 in allen Beschäftigungsbereichen rückläufig. Am 1. Januar 2015 betrug dieser Satz bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des unmittelbaren Bundesbereiches für Versorgungszugänge 66,1 Prozent; für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten 69,8 Prozent. Gegenüber 1999 sind sie um 7,5 Prozentpunkte bzw. 4 Prozentpunkte gesunken. Für die neupensionierten Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz am 1. Januar 2015 65,4 Prozent, für die des BEV 70 Prozent und für die der Post 65,6 Prozent. Insbesondere in den letzten beiden Bereichen sind in den vergangenen Jahren leicht steigende durchschnittliche Ruhegehaltssätze aufgrund des Rückgangs der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähig-

keit und der Anhebung der Altersgrenzen, aufgrund derer mehr ruhegehaltfähige Dienstzeit geleistet wird, zu verzeichnen.

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung ist gestiegen. Im Jahr 2015 waren es rund 5 800 im unmittelbaren Bundesbereich, in den sonstigen Bundesbereichen rund 57 100 Personen. Der Großteil davon ist dem Beschäftigungsbereich der Post zuzuordnen, da hier viele Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes angehörten.

Aktuelle Entwicklungen und allgemeine Hintergrundinformationen zur Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes können stets aktuell auf der Internetseite des BMI abgerufen werden.⁶

Des Weiteren wird über die **Entwicklungen der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen**, bei denen Beschäftigte des Bundes versichert sind oder die durch den Bund finanziert werden, berichtet. Das sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS).

Der Anstieg der Ausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL verlangsamt sich. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL steigen stetig. Der Anstieg verlangsamt sich seit 2002 allerdings. Zwischen 2010 und 2014 sind die Ausgaben von 4 488,0 Mio. Euro auf 4 778,1 Mio. Euro um 6,5 Prozent gestiegen. In früheren Berichtszeiträumen war der Anstieg deutlich höher (2002 bis 2006: +11,2 Prozent; 2006 bis 2010: + 7,8 Prozent). Der verlangsamte Anstieg hängt mit der Verringerung des durchschnittlichen Versorgungsniveaus durch die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2002 zusammen.

Der Anteil der Versorgungsleistungen der VBL am BIP bis 2050 ist nach den Vorausberechnungen leicht rückläufig. Unter der Annahme der Entgeltanpassungen entsprechend der Schätzung der Entwicklung des BIP sinkt der Anteil der Versorgungsleistungen der VBL am BIP von 0,17 Prozent im Jahr 2015 auf 0,14 Prozent im Jahr 2050. Gegenüber den Vorausberechnungen im Fünften Versorgungsbericht (2015: 0,18 Prozent, 2050: 0,15 Prozent) ist dies eine gleiche Abnahme auf niedrigerem Niveau. Das gegenwärtige hohe Niveau der Versorgungsleistungen wird demnach langfristig sinken.

⁶ http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Dienstrecht/Beamte/Versorgung/versorgung_node.html

Die Anzahl der Pflichtversicherten bei der VBL ist wieder gestiegen, nachdem sie lange rückläufig war. Sie ist von 1 933 700 im Jahr 2002 auf 1 839 109 im Jahr 2010 um 5,4 Prozent gefallen. 2014 betrug sie 1 871 587. Dies ist ein Anstieg um 2,3 Prozent. Insgesamt ist von 2002 bis 2014 ein Rückgang von 3,2 Prozent eingetreten. Dies ist erheblich weniger als in früheren Prognosen erwartet worden ist.

Die Anzahl der Renten bei der VBL ist erheblich gestiegen. Von 985 200 im Jahr 2002 auf 1 238 800 im Jahr 2014. Dies ist ein Anstieg um 25,7 Prozent. Der Anstieg ist auf die spezifische Altersstruktur der VBL und die allgemeine demografische Entwicklung zurückzuführen.

Die Zugangsrate bei den Rentnerinnen und Rentnern ist nicht konstant. Die Anzahl der jährlichen Rentenanzugänge schwankt seit 2002 zwischen 54 200 im Jahr 2012 und 40 700 im Jahr 2011. Ein eindeutiger Trend lässt sich daraus nicht absehen. Der Anteil der Rentenanzugänge wegen Erwerbsminderung sinkt weiter. Er ist von 30,2 Prozent im Jahr 1996 auf 14,7 Prozent im Jahr 2002 gesunken. Von 2002 bis 2014 ist der Anteil von 14,7 Prozent auf 11,5 Prozent gesunken.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei der VBL steigt. Es ist von 2002 bis 2010 von 60,1 Jahren auf 59,5 Jahre gesunken. Danach ist ein deutlicher Anstieg festzustellen, da das Renteneintrittsalter im Jahr 2014 auf 61,9 Jahre gestiegen ist.

4. Vergleich der Beamtenversorgung mit der gesetzlichen Rente

In Deutschland gibt es eine Vielzahl an Alterssicherungssystemen. Diese unterscheiden sich vor allem in Bezug auf

- den gesicherten Personenkreis (Berufsstellung der/des Beschäftigten),
- die Sicherungsfunktion (Regel- bzw. Zusatzsicherung oder Gesamtversorgung),
- das Sicherungsniveau (Voll- oder Teilsicherung),
- die Finanzierungsquellen (öffentliche und/oder private Mittel) und
- die Finanzierungsart (bspw. Umlagefinanzierung oder Kapitaldeckung).

Eine systematische Einteilung dieser Systeme erfolgt mit dem „Drei-Säulen-Modell“, das die Alterssicherung wie folgt gliedert:

Systematik der Alterssicherungssysteme

Sicherungsfunktion	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer		Beamtinnen / Beamte, Richterinnen / Richter, Berufssoldatinnen / Berufssoldaten
	Privatwirtschaft	Öffentlicher Dienst	
Regelsicherung (1. Säule)	Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung		Beamten- und Soldaten- versorgung
Zusatzsicherung (2. Säule)	Betriebsrente	Zusatzversorgung / Betriebsrente (VBL / kommunale Zusatz- versorgungskassen)	
Private Altersvorsorge (3. Säule)	Eigenverantwortliche Altersvorsorge		

Die Aufgabe der Regelsicherung (= 1. Säule) nimmt in erster Linie die gesetzliche Rentenversicherung wahr. Sie hat den Auftrag, ein die Grundbedürfnisse deckendes Auskommen im Alter zu ermöglichen. Die betriebliche Zusatzsicherung (= 2. Säule) wird von den Kassen und Pensionsfonds der betrieblichen Altersvorsorge sichergestellt. Sie soll ergänzend zur Regelsicherung hinzutreten. Im öffentlichen Dienst nimmt diese Aufgabe beispielsweise die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder wahr. Die private Vorsorge (= 3. Säule) kennt man u. a. unter dem Schlagwort „Riester-Rente“, an der sich der Staat mittels Zulagen und Steuervorteilen am Aufbau eines Altersvermögens bei den entsprechend zertifizierten Produkten beteiligt. Zur privaten Vorsorge zählen aber auch Produkte wie Kapitallebensversicherungen.

Die Beamtenversorgung ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung das zweite große Alterssicherungssystem Deutschlands. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass beide Systeme sich insbesondere mit Blick auf die Sicherungsziele unterscheiden und dadurch nicht vergleichbar sind. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung als ausschließliches Regelsicherungssystem deckt die Beamtenversorgung zusätzlich die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule ab. Man spricht in diesem Zusammenhang daher auch von der „Bifunktionalität“ der Versorgung.

Die Beamtenversorgung und die gesetzliche Rente werden oftmals anhand von Durchschnittswerten miteinander verglichen. Dabei wird neben der Bifunktionalität der Beamtenversorgung jedoch außer Acht gelassen, dass „Durchschnittsrenten“ sämtliche, auch kurze, Erwerbsbiographien und alle rentenversicherten Berufsgruppen umfassen. In durchschnittlichen Renten sind somit auch „kleine Renten“

enthalten, z. B. von Beamtinnen und Beamten, Selbständigen oder Freiberuflern, die neben ihrer gesetzlichen Rente ihre maßgebende Altersversorgung aus einem anderen Alterssicherungssystem beziehen. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) gehört das Lebenszeitprinzip. Für den in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personenkreis ist eine ununterbrochene Beschäftigungszeit in vielen Bereichen nicht mehr der „Standard“. Zudem verfügen Beamtinnen und Beamte in der Mehrheit über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine qualifizierte Ausbildung (und zusätzliche Berufsausbildung). Beschäftigte mit höherem Bildungsabschluss verfügen aber nicht nur in der öffentlichen Verwaltung regelmäßig über höhere Einkommen als geringer Qualifizierte und erwerben damit auch höhere Ansprüche in der Altersversorgung. Darüber hinaus gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung eine sog. Beitragsbemessungsgrenze. Nur bis zu diesem Höchstbetrag wird das Einkommen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt und damit rentenwirksam. Während beim offiziell ermittelten Rentenniveau bereits Krankenversicherungsbeiträge abgezogen sind, wird oftmals vergessen, dass Beamtinnen und Beamte durch eine private Kranken- und Pflegeversicherung selbst Vorsorge für den Teil der nicht durch die Beihilfe abgedeckten Krankheitsaufwendungen treffen müssen. Beiträge hierfür sind nicht einkommensabhängig, sondern risikobezogen und sind gerade im Alter oft vergleichsweise hoch; dies mindert letztlich die Netto-Versorgungsbezüge. Daneben gilt es zu beachten, dass die Pensionen der vollen Versteuerung unterliegen, während gesetzliche Renten erst seit 2005 allmählich in die Steuerpflicht hineinwachsen.

Im Auftrag des BMI hat Univ.-Prof. Dr. Färber (Speyer) eine „Machbarkeitsuntersuchung für eine Studie zu Alterseinkünften von vergleichbaren Bundesbeamten und Arbeitnehmern“ durchgeführt. Untersucht wurde, ob eine ausreichende Datenbasis für einen Vergleich zwischen Leistungen der Beamtenversorgung mit Alterssicherungen von Beschäftigten privater Unternehmen vorhanden ist und auf welche Weise diese verglichen werden können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass ein fundierter Vergleich über das gesamte Lebenseinkommen vorgenommen werden müsse, da die jeweiligen Alterseinkommen immer auf der Basis der aktiven Einkommen erworben werden. Einkommenshöhe und -verläufe seien im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zunehmend höchst unterschiedlich, was einen derartigen Vergleich erheblich erschwere. Die Studie ist vollständig auf der Homepage der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer abrufbar.⁷

Soweit nicht grundlegende Unterschiede zwischen beiden Alterssicherungssystemen dem entgegenstanden, sind die Maßnahmen der insbesondere demografisch

⁷ <http://www.uni-speyer.de/de/lehrstuehle/faerber/gutachten.php>

bedingten Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich in die Beamtenversorgung übertragen worden. Wirkungsgleichheit heißt nicht „Betragsgleichheit“, sondern vielmehr das Erreichen der gleichen Ziele, ggf. auf unterschiedlichen Wegen und unter Beachtung der Systembesonderheiten. Mit dieser Zielsetzung sind seit Anfang der 1990er Jahre die Reformen der Alterssicherungssysteme stets im Gleichklang vorgenommen worden. Unter anderem wurden weitestgehend wirkungsgleich die Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ruhestandseintritt oder die schrittweise Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr auf die Beamtenversorgung übertragen. Das Versorgungsänderungsgesetz 2001, mit dem die Rentenreform 2001 auf die Beamtenversorgung übertragen wurde, führte beispielsweise zu einer Absenkung des Höchst-Versorgungsniveaus von 75 auf maximal 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Zudem hat der Bund mit den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ nachhaltigkeitsgewährleistende Instrumente zur Finanzierung der Beamtenversorgung geschaffen. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 hat der Gesetzgeber, parallel zur seinerzeit beabsichtigten, aber nicht erfolgten Einführung eines „demographischen Faktors“ in der gesetzlichen Rentenversicherung, einen konstanten Wert zur Dämpfung von Besoldungs- und Versorgungssteigerung eingeführt.⁸ Diese Minderungen fließen dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ zu. Durch den 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ soll die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung auf eine Kapitaldeckung umgestellt werden. Die seit 1992 vorgenommenen Reformen in der Beamtenversorgung sind jeweils ausführlich im Dritten, Vierten und Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung beschrieben.⁹

Auch die Höhe der Anpassungssätze von Versorgungsbezügen und gesetzlichen Renten sind über lange Sicht vergleichbar. Gesetzliche Renten in den alten Ländern wurden im Zeitraum 2000 bis 2016 um insgesamt über 22,6 Prozent angepasst. Die Versorgungsbezüge von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Bundes erhöhten sich im selben Zeitraum um rund 26,4 Prozent. Das ist eine Differenz von 3,8 Prozentpunkten. Aufgrund der Föderalismusreform haben die Länder für ihre Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Vergangenheit eigene Anpassungssätze verabschiedet, die sich zum Teil erheblich von denen des Bundes unterscheiden. Auch insofern führt ein pauschaler Vergleich der Anpassungssätze zwischen gesetzlicher Rente und der (Bundes-)Beamtenversorgung fehl und berücksichtigt nicht die Situation aller Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

⁸ Weitere Ausführungen dazu in Kapitel III, Textziffer 4.2. und Kapitel IV, Textziffer 5.1.

⁹ Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005),
Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 16/12660 vom 21. April 2009),
Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013)

KAPITEL I: Beamten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich

In diesem Kapitel werden die Entwicklungen bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des unmittelbaren Bundesbereiches dargestellt. Der unmittelbare Bundesbereich umfasst Bundesbehörden, Bundesgerichte sowie rechtlich unselbständige Einrichtungen des Bundes. Ergänzend wird in diesem Kapitel auch der Personenkreis einbezogen, der Versorgungsansprüche nach dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen“ (nachfolgend „G 131“) hat.

1. Grundlagen und Entwicklungen im Versorgungsrecht

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes ist ein eigenständiges System der sozialen Sicherung. Die Gewährleistungspflicht des Staates für die Alterssicherung der Beamtinnen und Beamten leitet sich aus Artikel 33 Absatz 5 GG ab. Die Struktur der Beamtenversorgung orientiert sich damit verfassungsrechtlich an den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Zu diesen gehört das sog. Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, der Beamtin oder dem Beamten und ihrer bzw. seiner Familie lebenslang einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Beamtin oder der Beamte muss dabei über ein Nettoeinkommen verfügen, das eine wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet. Dabei sind auch die Attraktivität des Beamtenverhältnisses sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Qualifikation und das jeweils übertragene statusrechtliche Amt zu berücksichtigen. Sowohl das Alimentationsprinzip als auch das ebenfalls unter Artikel 33 Absatz 5 GG fallende Leistungsprinzip prägen zugleich die Ausgestaltung des Ruhegehalts, indem das Ruhegehalt aufgrund der Dienstbezüge des letzten von der Beamtin bzw. dem Beamten bekleideten Amtes zu berechnen ist und sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlägt.¹⁰

Gesetzliche Grundlage für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes und ihrer Hinterbliebenen ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).¹¹ Für Richterinnen und Richter des Bundes gelten die Vorschriften des BeamtVG entsprechend.

Artikel 33 Absatz 5 GG findet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Anwendung auf Soldatinnen und Soldaten. Ein vergleichbarer verfassungsrechtlicher Schutz wird diesen allerdings über Artikel 14 GG (Grundrecht auf Eigentum) zuteil. Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen“ (Soldaten-

¹⁰ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02; st. Rspr., BVerfGE 114, 258-302.

¹¹ Einschließlich der Beamtinnen und Beamten der sonstigen Bundesbereiche (siehe Kapitel II).

versorgungsgesetz - SVG), dessen Regelungen im Wesentlichen denen des BeamtVG entsprechen.

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst nicht fortgesetzt, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes kriegsgefangen oder vertrieben waren oder aufgrund ihrer politischen Belastungen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden mussten. Durch das 1951 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131) erhielten die nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder verwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten, sowie ehemalige Bedienstete aufgelöster Dienststellen und ihre Hinterbliebenen eine beamtenrechtliche Versorgung. Die Regelungen des G 131 erstreckten sich ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen bis zum 2. Oktober 1990. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten im Beitrittsgebiet wird nach dem Rentenüberleitungsgesetz auf rein rentenrechtlicher Grundlage geregelt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 wurde das G 131 aufgehoben. Neue Ansprüche auf Versorgung nach dem G 131 können vor diesem Hintergrund nicht mehr entstehen.

Seit 2011 haben nachfolgende Gesetze zu wesentlichen Änderungen in der Beamten- und Soldatenversorgung geführt:

- **Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687)**
 - Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes werden in die Regelungen zum Waisengeld aufgenommen.
- **Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219)**
 - Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden in die ehebezogenen Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung im BeamtVG und SVG einbezogen.

- **Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz (EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458)**
 - Das Gesetz sieht Verbesserungen sowohl für Soldatinnen und Soldaten als auch für Zivilbedienstete des Bundes (bspw. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter) vor. Insbesondere sind dies folgende Maßnahmen:
 - Einmalige Entschädigungszahlungen und die Ausgleichszahlungen für Geschädigte ohne Pensionsanspruch werden deutlich erhöht.
 - Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung¹² nach dem 1. Dezember 2002 können bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit doppelt berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. In der gesetzlichen Rentenversicherung kommt für diese Zeiten eine Berücksichtigung unter den gleichen Voraussetzungen in Form von Zuschlägen an Entgeltpunkten für Zeiten ab dem 13. Dezember 2011 in Betracht.
 - Hinterbliebene von im Einsatz getöteten Soldatinnen und Soldaten ohne Anspruch auf Versorgung erhalten die gleiche qualifizierte Unfallhinterbliebenenversorgung wie Hinterbliebene getöteter Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.
 - Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder von Betriebseinrichtungen wird die Auszahlung des Schadensausgleichs bei Ausfall privater Lebensversicherungen an eine juristische Person ermöglicht.

- **Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462)**
 - Aufhebung der versorgungsrechtlichen Regelungen zur eingeschränkten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten auf Grund von Freistellungen.
 - Aufhebung der Regelung, wonach bei langen Freistellungszeiten keine Mindestversorgung zustand.

- **Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz, BwRefBeglG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583)**

Mit dem Ziel der deutlichen Verringerung des militärischen und des zivilen Personals:

 - Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr bis zum 31. Dezember 2017 zeitlich begrenzte Regelungen zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand.
 - Ausgleichszahlungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis in das einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit umgewandelt wird.

¹² Im Sinne § 31a Absatz 1 BeamtVG bzw. § 63c Absatz 1 SVG.

- Beurlaubung zur Förderung anderweitiger Verwendungen im öffentlichen Dienst oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Finanzieller Ausgleich, falls die anderweitige Verwendung im öffentlichen Dienst mit einer Verringerung der Besoldung verbunden ist.
- **Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes vom 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978)**
 - Durch die Einführung eines neuen Anspruchs auf Dienstzeitverlängerung soll das Hinausschieben des Ruhestandseintritts für Beamtinnen und Beamten erleichtert werden, die Einbußen bei der Versorgung auf Grund familienbedingter Teil- oder Beurlaubungszeiten oder aufgrund der Familienpflegezeit mit längerer Lebensarbeitszeit kompensieren wollen.
- **Professorenbesoldungsneuordnungsregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514)**
 - Die beamtenversorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen wurden den rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen nachgebildet (ab 1. Januar 2013 Erhöhung von 400 auf 450 Euro monatlich).
 - Die besoldungsrechtliche Übergangsregelung des § 77a Beamtenbesoldungsgesetz wurde für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand versetzt wurden, versorgungsrechtlich nachvollzogen.
- **Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz (BwAttraktStG) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 705)**
 - Einkünfte aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die von ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die wegen des Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, erzielt werden, werden nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet, solange dieser Personenkreis die für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geltende besondere Altersgrenze nicht erreicht hat.
 - Einkünfte von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes werden nicht mehr auf die zeitlich befristeten (längstens 5 Jahre) Übergangsgebühnisse angerechnet.
 - Belastungen für pensionierte Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Verpflichtungen aus einem Versorgungsausgleich werden vermindert.

- **Siebtes Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG) vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163)**
 - Die versorgungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze für Verwendungseinkommen wird für vor dem 1. Januar 2016 in den Ruhestand versetzte Versorgungsberechtigte, die längstens bis Ende 2018 beim BAMF tätig sind, aufgehoben.
 - Zur Bestimmung des zulässigen Hinzuverdienstes wird die monatliche Berechnung dauerhaft auf eine Jahresbetrachtung umgestellt, so dass Verwendungseinkommen bei kurzfristigen Tätigkeiten regelmäßig anrechnungsfrei bleibt.

- **Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570)**
 - Die Verminderung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 0,2 Prozentpunkte erfolgt zukünftig nur noch bei jedem ersten Anpassungsschritt je Anpassungsrunde. Diese Regelung wird bereits im Rahmen der Bezügeerhöhungen 2016 / 2017 umgesetzt.

- **Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (VersRücklÄndG)¹³**
 - Durch Verschiebung des Entnahmebeginns aus dem Sondervermögen auf 2032 wird die Versorgungsrücklage des Bundes über 2018 hinaus erhalten. Die zur Bildung der Versorgungsrücklage eingeführte Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Höhe von 0,2 Prozentpunkten soll bis Ende 2024 fortgeführt werden (statt bis Ende 2017). Die Verminderung erfolgt nur noch einmal pro Anpassungsrunde.
 - Anrechnungsfreiheit von als Einmalzahlungen gewährten Leistungsbezügen.
 - Erweiterung der Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus Beschäftigungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen.
 - Auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres können künftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
 - Durch Anpassung der Wartezeit erleichteter Zugang zur Versorgung für Teilzeitbeschäftigte; künftig reicht eine Dienstleistungsdauer von fünf Jahren Teilzeit. Die Gewährung von Mindestversorgung bei weniger als fünf Jahren Vollzeitäquivalent erfolgt nur dann, wenn eine Dienstunfähigkeit durch eine Wehrdienstbeschädigung bzw. einen Dienstunfall verursacht wurde.
 - Neuregelung der Versorgungslastenteilung bei bundesinternen Wechseln.
 - Der Versorgungsbericht stellt auch die Entwicklung der Sondervermögen dar.

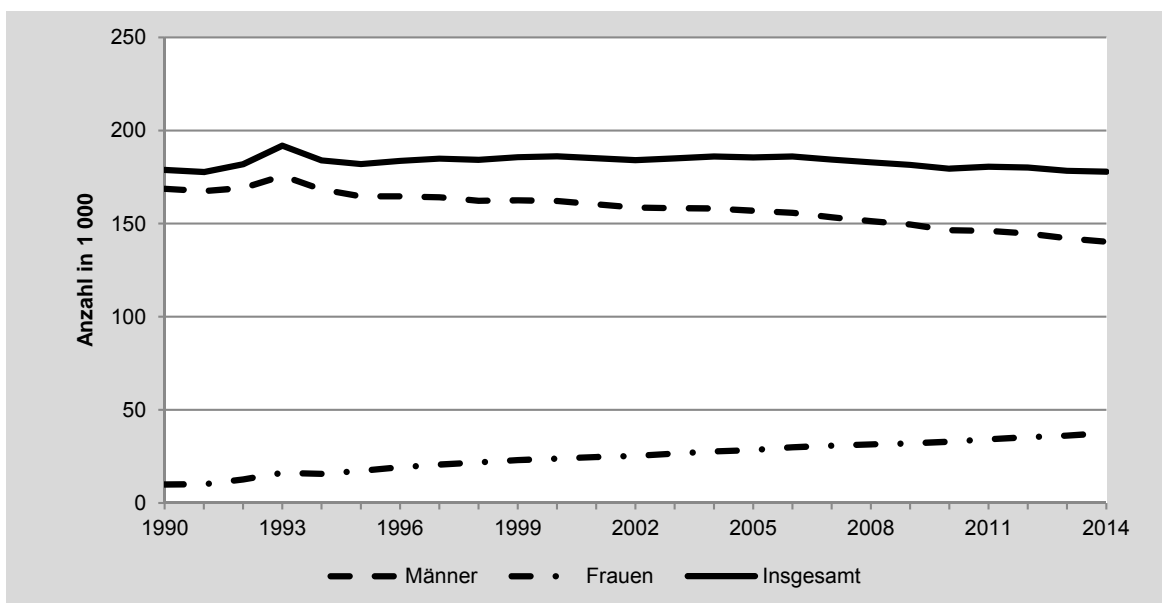
¹³ Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen (BR-Drs. 722/16).

2. Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich (Personalstandstatistik)

Die Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich (nachfolgend Bundesbedienstete) belief sich im Jahr 2014 auf rund 177 900.¹⁴ Das ist der niedrigste Stand seit 1992.

Abbildung I- 1

Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht von 1990 bis 2014



Der Frauenanteil an allen Bundesbediensteten insgesamt lag zum 30. Juni 2014 bei 21,2 Prozent (insgesamt rund 177 900, davon Frauen rund 37 600; ohne Beurlaubte) und wies damit weiterhin eine steigende Tendenz auf. In ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe war dabei der Anteil der Beamtinnen und Richterinnen mit rund 28,6 Prozent erheblich höher als der Anteil der Berufssoldatinnen mit rund 3 Prozent. Die steigenden Tendenzen bezogen auf den Frauenanteil setzten sich insgesamt fort.¹⁵

¹⁴ Ohne Beurlaubte. Die Entwicklung ist im statistischen Anhang in der Tabelle 1 dargestellt.

¹⁵ Die Entwicklung der Anzahl der Bundesbediensteten im unmittelbaren Bundesbereich von 1960 bis 2014 ist im statistischen Anhang in der Tabelle 1 dargestellt.

Übersicht I- 1

Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014

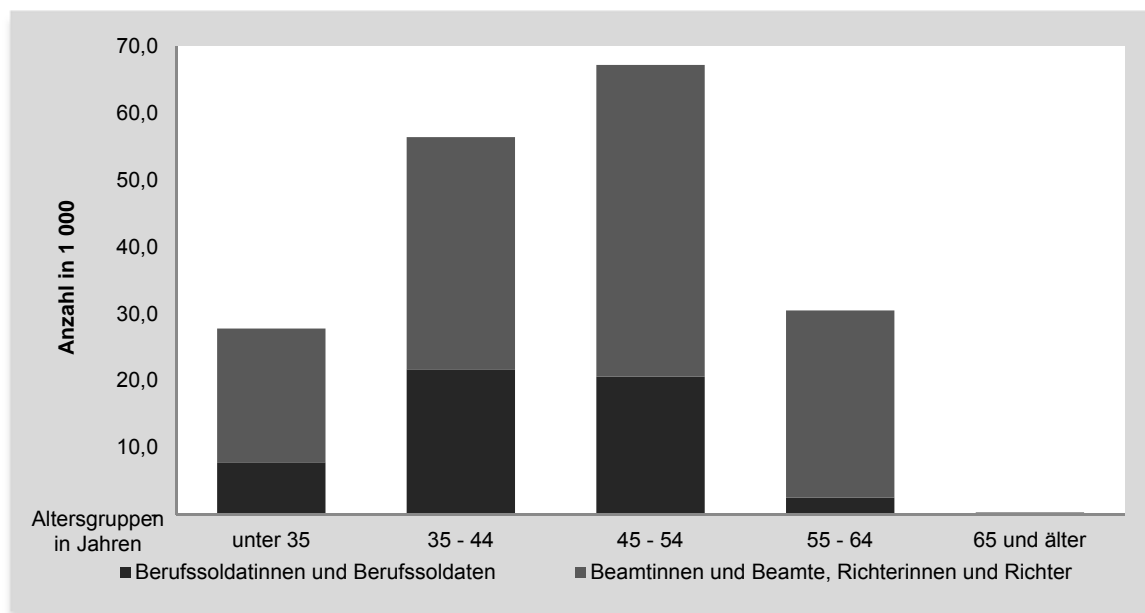
Geschlecht	gesamt	davon			
		Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte	Altersteilzeit
Anzahl in 1 000 *					
männlich	142,2	135,9	2,8	1,9	1,5
weiblich	40,1	25,0	12,1	2,5	0,5
insgesamt	182,3	160,8	15,0	4,4	2,1
Anteile in % *					
männlich	100	95,6	2,0	1,3	1,1
weiblich	100	62,2	30,3	6,2	1,3
insgesamt	100	88,2	8,2	2,4	1,1

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen

88,2 Prozent der am 30. Juni 2014 vorhandenen Bundesbediensteten waren in Vollzeit, 9,4 Prozent in Teilzeit oder Altersteilzeit beschäftigt, 2,4 Prozent waren beurlaubt. Während bei den Männern rund 95,6 Prozent vollzeitbeschäftigt waren, lag der Anteil der vollbeschäftigten Frauen lediglich bei rund 62,2 Prozent. Rund 31,6 Prozent der Frauen befanden sich in einer Teilzeit- bzw. Altersteilzeitbeschäftigung, bei den Männern lag dieser Anteil mit rund 3,1 Prozent deutlich niedriger.

Abbildung I- 2

Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014



Die Betrachtung nach Altersgruppen¹⁶ zeigt, dass zum 30. Juni 2014 der überwiegende Anteil der Bundesbediensteten zwischen 35 und 54 Jahre alt war (rund

¹⁶ Die Datenbasis ist im statistischen Anhang in der Tabelle 2.3 dargestellt.

123 600 bzw. 67,8 Prozent). Im Alter unter 35 Jahren waren rund 27 800 Bundesbedienstete (rund 15,3 Prozent), im Alter von 55 bis 64 Jahren rund 30 500 (rund 16,7 Prozent). Aufgrund der besonderen Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten waren in dieser letztgenannten Altersgruppe überwiegend Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vertreten. 65 Jahre und älter war lediglich eine geringe Zahl an Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter. Dies ist auf die Anhebung der Altersgrenzen im Beamtenrecht¹⁷ zurückzuführen.

Übersicht I- 2

Einstellungsstatistik, Zeitreihe 2007 bis 2013 zur Anzahl der Berufungen in ein Beamten- bzw. Berufssoldatenverhältnis

		Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter			Berufssoldatinnen und Berufssoldaten		
		weiblich	männlich	zusammen	weiblich	männlich	zusammen
2007	Anzahl in 1 000	0,4	0,6	1,0	0,1	2,0	2,1
	<i>Anteil in %</i>	43,5	56,5	100	6,7	93,3	100
2008	Anzahl in 1 000	0,5	0,7	1,2	0,2	2,1	2,3
	<i>Anteil in %</i>	41,4	58,6	100	7,2	92,8	100
2009	Anzahl in 1 000	0,9	1,3	2,1	0,1	0,6	0,7
	<i>Anteil in %</i>	40,3	59,7	100	8,9	91,1	100
2010	Anzahl in 1 000	1,3	2,0	3,3	0,3	2,7	3,1
	<i>Anteil in %</i>	38,6	61,4	100	10,3	89,7	100
2011	Anzahl in 1 000	1,1	2,1	3,2	0,2	1,1	1,2
	<i>Anteil in %</i>	34,6	65,4	100	12,9	87,1	100
2012	Anzahl in 1 000	1,2	2,1	3,3	0,2	1,1	1,3
	<i>Anteil in %</i>	36,9	63,1	100	14,1	85,9	100
2013	Anzahl in 1 000	1,3	2,1	3,4	0,0 ¹⁸	0,4	0,4
	<i>Anteil in %</i>	38,1	61,9	100	8,9	91,1	100

In der Übersicht I- 2 ist die Anzahl der Bundesbediensteten dargestellt, deren Dienst- oder Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 neu begründet wurde. Für diese Bundesbediensteten besteht eine Zuweisungspflicht an den Versorgungsfonds des Bundes.¹⁹ Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter war in den Jahren 2007 bis 2009 geringer als in den Folgejahren, weil in diesen Jahren noch Anwärterinnen und Anwärter übernommen wurden, mit denen bereits vor 2007 ein Dienstverhältnis (auf Widerruf) begründet wurde. Diese sind in den o. a. Daten nicht erfasst, weil keine Zuweisungen an den Versorgungsfonds für diesen Personenkreis zu leisten sind.²⁰ Der Frauenanteil lag mit rund 27,4 Prozent (insgesamt rund 28 600, davon Frau-

¹⁷ Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

¹⁸ 0,04

¹⁹ Siehe Kapitel III Textziffer 1.1. und 4.3; Kapitel IV Textziffer 5.2.

²⁰ § 14 Satz 2 VersRücklG.

en rund 7 840) deutlich höher im Vergleich zu den bereits vorhandenen Bundesbediensteten (Bestand 30. Juni 2014 rund 22 Prozent²¹).

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

3.1. Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Übersicht I- 3

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015

Beschäftigungsbereich	1999	2015	Veränderung gegenüber 1999
	Anzahl in 1 000*		in %
unmittelbarer Bundesbereich			
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	72,6	89,0	+ 22,7
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	79,4	91,4	+ 15,2
zusammen	151,9	180,5	+ 18,8
G 131	79,3	9,7	- 87,7
gesamt	231,2	190,2	- 17,7

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ist vom 1. Januar 1999 bis 1. Januar 2015 von rund 151 900 auf 180 500 Personen gestiegen. Das entspricht einer Erhöhung von rund 18,8 Prozent. Dem steht eine deutliche Verminderung der Anzahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 gegenüber. Daher ist insgesamt ein Rückgang von 231 200 auf 190 200 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in diesem Bereich zu verzeichnen.

Übersicht I- 4

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015

Beschäftigungsbereich	Ruhegehalt			Hinterbliebenenversorgung		
	1999	2015	Veränderung gegenüber 1999	1999	2015	Veränderung gegenüber 1999
	Anzahl in 1 000*		in %	Anzahl in 1 000*		in %
unmittelbarer Bundesbereich						
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	45,5	63,2	+ 39,0	27,1	25,8	- 4,7
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	60,5	70,2	+ 16,0	18,9	21,3	+ 12,6
zusammen	106,0	133,4	+ 25,9	46,0	47,1	+ 2,4
G 131	13,2	0,3	- 98,0	66,0	9,5	- 85,7
gesamt	119,2	133,7	+ 12,1	112,0	56,5	- 49,5

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

²¹ Einschließlich Beurlaubte.

Die Betrachtung der Entwicklung nach der Versorgungsart zeigt, dass insbesondere der Anteil der zu versorgenden Hinterbliebenen (Witwen-, Witwer- und Waisengeldbezieher) an der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zurückgegangen ist. 2015 gab es rund 133 400 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich. Im Vergleich zu 1999 ist dies eine Steigerung um rund 25,9 Prozent. Die Zahl der Bezieher von Hinterbliebenenversorgung hat sich im selben Zeitraum hingegen um nur rund 2,4 Prozent von rund 46 000 auf rund 47 100 erhöht.

3.2. Entwicklung der Anzahl der Versorgungszugänge

Die Zugänge zum Versorgungssystem werden durch das Ruhestandseintrittsalter und durch die Altersstruktur der aktiven Beschäftigten, in einem geringen Umfang auch durch nicht steuerbare Ereignisse, wie Dienstunfähigkeit bestimmt. Während die Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, der kurzfristig veränderbar ist und die Zahl der Versorgungszugänge beeinflussen kann. Aufgrund der Aufhebung des G 131 mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 können keine neuen Ansprüche auf Versorgung in diesem Bereich entstehen.

Übersicht I- 5

Entwicklung der Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014

Jahr	Beamtinnen und Beamte Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	gesamt
Anzahl in 1 000*			
1999	2,7	1,0	3,6
2000	2,8	1,6	4,5
2001	2,5	2,1	4,6
2002	2,2	1,9	4,1
2003	2,3	2,4	4,7
2004	2,5	2,4	4,9
2005	2,6	2,5	5,1
2006	2,9	2,6	5,5
2007	2,8	2,3	5,1
2008	3,0	2,3	5,4
2009	3,0	2,3	5,3
2010	2,8	2,3	5,1
2011	2,5	2,0	4,5
2012	2,4	2,3	4,8
2013	3,0	2,0	5,0
2014	3,2	2,4	5,6

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Übersicht I- 6

Zugangsraten 2013 und 2014 bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich

Beschäftigungsbereich	Bestand	Zugänge	Zugangsrate	Bestand	Zugänge	Zugangsrate
	zum 1.1.2013	in 2013	der Neupensionäre in 2013	zum 1.1.2014	in 2014	der Neupensionäre in 2014
	Anzahl in 1 000*		in %	Anzahl in 1 000*		in %
unmittelbarer Bundesbereich						
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	86,8	3,0	3,5	88,0	3,2	3,6
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	90,6	2,0	2,2	90,7	2,4	2,7
gesamt	177,4	5,0	2,8	178,7	5,6	3,1

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Die Zugangsrate im unmittelbaren Bundesbereich ist insgesamt betrachtet stabil. 2014 betrug sie rund 3,1 Prozent. Sie wich damit nur geringfügig von der Zugangsrate im Jahr 2006 (3,3 Prozent)²² bzw. in den Jahren 2009/2010 (2,9 Prozent)²³ ab.

4. Ruhestandseintritt

Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgung ist eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren oder die Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Für Beamtinnen und Beamte geschieht dies

- nach Erreichen der Regelaltersgrenze (schrittweise Anhebung vom 65. auf das 67. Lebensjahr);
- nach Erreichen einer besonderen Altersgrenze für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte des Polizeivollzugsdienstes oder des Feuerwehrdienstes der Bundeswehr (schrittweise Anhebung vom 60. auf das 62. Lebensjahr);
- auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit Abschlägen von bis zu 14,4 Prozent;
- bei vorliegender Schwerbehinderung auf Antrag nach Vollendung einer besonderen Altersgrenze (schrittweise Anhebung vom 60. auf das 62. Lebensjahr), mit Abschlägen bis zu 10,8 Prozent;
- wegen festgestellter Dienstunfähigkeit mit Abschlägen von bis zu 10,8 Prozent oder
- in Fällen des einstweiligen Ruhestandes.

²² Siehe Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung Erster Teil Abschnitt I, Unterabschnitt 3 (BT-Drs. 16/12660 vom 21. April 2009).

²³ Siehe Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung Erster Teil, Abschnitt III, Unterabschnitt 3 (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013).

Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten gelten nach dem Soldatengesetz²⁴ besondere Altersgrenzen:

Übersicht I- 7

Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Dienstgrade	bis 2001	ab 2002	ab 2007	ab 2011	ab 2013	ab 2015	ab 2024
	Lebensjahr						
Berufsunteroffiziere	53	53	53	53	54	54	55
Offiziere (Leutnant bis Hauptmann)	53	54	54	55	55	55	56
Stabshauptmann	55	56	57	57	57	57	59
Major	55	56	56	56	56	57	59
Oberstleutnant (A 15)	57	58	59	59	59	59	61
Oberst (B 3)	59	60	61	61	61	61	62
Strahlflugzeugführer (BO 41)	41	41	41	41	41	41	41
General	-	-	-	-	62 ²⁵	62	62

4.1. Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

Übersicht I- 8

**Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich
in 1999, 2006, 2010 bis 2014**

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren						
	1999	2006	2010	2011	2012	2013	2014
unmittelbarer Bundesbereich							
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	59,7	62,6	61,6	61,3	62,1	62,1	62,5
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	53,3	53,4	53,9	53,5	54,3	54,4	54,1

Das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt weist in der Zeit von 1999 bis 2014 eine steigende Tendenz auf. Das Ruhestandseintrittsalter wird durch Möglichkeiten des vorzeitigen Ausscheidens, wie beispielsweise Vorruhestandsregelungen oder Dienstunfähigkeit beeinflusst. Aber auch die Antragsaltersgrenze, die die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens bietet, hat Auswirkungen auf das Ruhestandseintrittsalter.

²⁴ Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist.

²⁵ Für Generale (sowie Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr) war bis zum 31. Dezember 2012 keine besondere Altersgrenze festgesetzt.

Übersicht I- 9

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen in 2014

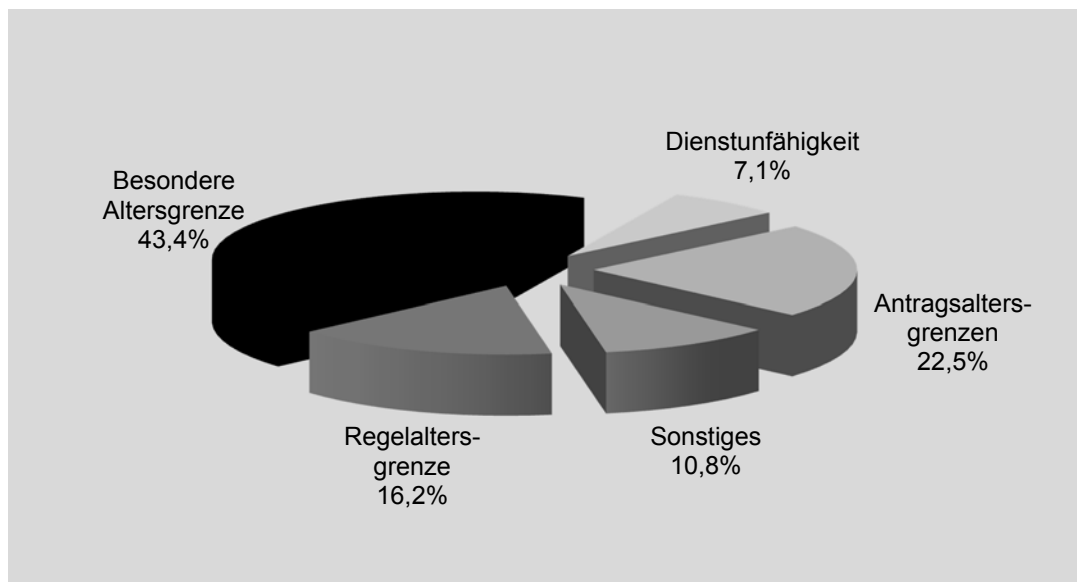
Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst	insgesamt
unmittelbarer Bundesbereich				
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	64,0	62,7	61,5	62,5
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (vergleichbar)	57,1	54,9	52,7	54,1

Laufbahnübergreifend ist festzustellen, dass 2014 das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei den Bundesbediensteten des höheren und gehobenen Dienstes über dem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter aller Bundesbediensteten lag. Die Bundesbediensteten des höheren Dienstes verblieben am längsten im Dienst.

4.2. Gründe für den Ruhestandseintritt

Abbildung I- 3

Anteile der Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesdienst nach den Gründen des Ruhestandseintritts in 2014



Im Jahr 2014 wurden 5 578 Bundesbedienstete in den Ruhestand versetzt. 10,8 Prozent traten aus sonstigen Gründen, dazu zählen insbesondere Vorruhestandsregelungen oder Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand, und 7,1 Prozent aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand.

Im Beschäftigungsbereich des unmittelbaren Bundesdienstes gab es 2014 Vorruhestandsregelungen ausschließlich für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten so-

wie Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr. Hintergrund ist das Bundeswehrreform-Begleitgesetz.²⁶ Die Neuausrichtung der Bundeswehr geht mit einer tiefgreifenden Veränderung der organisatorischen Strukturen mit weitreichenden Auswirkungen auf den militärischen und zivilen Personalkörper einher. Beim Abbau des Personalüberhangs wird vorrangig eine anderweitige Weiterverwendung im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft angestrebt. Erst nachrangig kommt, zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2017, eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand in Betracht. In 2014 sind rund 580 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden.

Übersicht I- 10

Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2010 und in 2014

Grund des Ruhestandseintritts	2010		2014	
	Anzahl	Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich in %	Anzahl	Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich in %
Besondere Altersgrenze	2 556	50,2	2 421	43,4
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	205	4,0	289	5,2
Allgemeine Antragsaltersgrenze	284	5,6	965	17,3
Regelaltersgrenze	1 286	25,2	901	16,2
Erreichen einer Altersgrenze insgesamt	4 331	85,0	4 576	82,0
Neuzugänge insgesamt	5 095	100	5 578	100

Die Anzahl und auch der Anteil der Neupensionäre an den Neuzugängen insgesamt, die auf Antrag und damit gegebenenfalls unter Hinnahme von Pensionsabschlägen in den Ruhestand (allgemeine Antragsaltersgrenze) getreten ist, ist von 284 auf 965 deutlich gestiegen (von 5,6 auf 17,3 Prozent). Die erhebliche Steigerung ist auch darauf zurückzuführen, dass unter dieser Position ebenfalls die Neupensionäre erfasst sind, die zuvor die Möglichkeit der Altersteilzeit in Anspruch genommen haben und in 2014 durch eine Übergangsregelung trotz Erhöhung der Altersgrenze bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand eintreten konnten.²⁷ Der Anteil derjenigen, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand traten, hat sich von 1 286 auf 901 verringert (von 25,2 auf 16,2 Prozent). Rund 43,4 Prozent (2 421 Neuzugänge) der Pensionierungen ent-

²⁶ Siehe Textziffer 1 dieses Kapitels.

²⁷ § 69 h Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG.

fielen auf Bundesbedienstete, für die besondere Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt gelten. Dazu zählen beispielsweise Berufssoldatinnen und Berufssoldaten²⁸, deren Anteil an den Neuzugängen mit besonderer Altersgrenze betrug rund 77,6 Prozent (1 878 von 2 421 Neuzugängen²⁹), sowie Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte.

Insgesamt schieden 82 Prozent der Neupensionäre im unmittelbaren Bundesbereich wegen Erreichens einer für sie geltenden Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus. Gegenüber 2010 ist dieser Anteil um 3,0 Prozentpunkte gesunken. Während der Anteil der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit an allen Ruhestandsversetzungen ebenfalls rund 2,7 Prozentpunkte geringer als 2010 ist, ist der Anteil der Ruhestandsversetzungen aus sonstigen Gründen um rund 5,6 Prozentpunkte gegenüber 2010³⁰ gestiegen. Ursächlich dafür sind die Vorruhestandsregelungen bei der Bundeswehr.

Unterschieden nach den jeweiligen Beschäftigungsbereichen stellt sich die Entwicklung der Anteile der Ruhestandsversetzungen nach Gründen wie folgt dar:

Übersicht I- 11

Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen im unmittelbaren Bundesbereich nach Gründen des Ruhestandseintritts von 2006 bis 2014

Grund des Ruhestandseintritts	im Jahr								
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in %								
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter									
Dienstunfähigkeit	11,8	13,9	11,6	13,3	16,5	17,6	15,4	13,0	11,7
Erreichen einer Altersgrenze	86,5	85,9	88,1	86,6	82,8	82,0	84,0	83,1	85,6
sonstige Gründe*	1,7	0,2	0,3	0,1	0,8	0,3	0,7	3,9	2,7
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten									
Dienstunfähigkeit	1,1	1,8	1,0	2,1	1,9	1,8	0,9	1,7	1,2
Erreichen einer Altersgrenze	78,6	82,3	84,8	84,2	87,6	84,3	98,2	84,6	77,4
sonstige Gründe*	20,3	15,9	14,2	13,7	10,5	13,9	0,9	13,7	21,4

* einschließlich Vorruhestandsregelung

²⁸ Siehe Übersicht I- 7.

²⁹ Das entspricht zugleich einem Anteil von 33,7 Prozent an allen Neuzugängen (1878 von 5578 Neuzugängen).

³⁰ Daten 2010, siehe Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung Erster Teil, Abschnitt III, Unterabschnitt 3.4 (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013).

Übersicht I- 12

Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Zurruhestellungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014

im Jahr	Dienstunfähigkeit	
	Anzahl in 1 000	Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich in %
1999	1,1	31,7
2000	1,2	26,2
2001	0,9	18,8
2002	0,5	13,3
2003	0,4	9,1
2004	0,4	7,9
2005	0,4	8,8
2006	0,4	6,7
2007	0,4	8,4
2008	0,4	7,0
2009	0,5	8,5
2010	0,5	9,8
2011	0,5	10,7
2012	0,4	8,3
2013	0,4	8,5
2014	0,4	7,1

Die Anzahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist seit 1999 gesunken. Während 1999 im unmittelbaren Bundesbereich rund 1 100 Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit (rund 31,7 Prozent) erfolgten, lag die Zahl seit 2002 nahezu konstant zwischen rund 400 bis 500 Fällen. Aufgrund der sich jährlich verändernden Gesamtzahl von Ruhestandseintritten schwankte der jährliche Anteil.

Übersicht I- 13

Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich in 2000, 2010 und 2014

Beschäftigungsbereich	2000		2010		2014	
	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*
unmittelbarer Bundesbereich						
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	1 104	39,1	456	16,5	368	11,7
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	66	4,0	43	1,9	30	1,2
gesamt	1 170	26,2	499	9,8	398	7,1

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich

5. Versorgungsbezüge und Ruhegehaltssätze

Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet. Der Ruhegehaltssatz, der sich auf der Grundlage der abgeleisteten Dienstzeit ermittelt, erhöht sich für jedes Jahr ruhegehaltfähiger

Dienstzeit um 1,79375 Prozent. Er ist begrenzt auf maximal 71,75 Prozent, die bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von wenigstens 40 Jahren erreicht werden. Jede über 40 Dienstjahre hinaus geleistete Dienstzeit wirkt sich nicht mehr steigend auf den Ruhegehaltssatz aus.

5.1. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Der nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu erreichende Höchstruhegehaltssatz ist mit der Versorgungsanpassung zum 1. Januar 2011 von 75 auf 71,75 Prozent (minus 4,33 Prozent) abgesenkt worden. Die Absenkung gilt für sämtliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang), entsprechend auch für niedrigere Ruhegehaltssätze.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis sowie im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst. Weitere Zeiten können als ruhegehaltfähig anerkannt werden, z. B. Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Elternzeiten oder Zeiten einer Kindererziehung gehören seit 1992 nicht mehr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. An ihre Stelle sind die zur Versorgung gehörenden Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungsszuschläge getreten.

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wird das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr gekürzt, um das die Beamtin bzw. der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird. Diese Kürzung des Ruhegehalts wirkt sich auch mindernd auf die Hinterbliebenenversorgung aus. Die Hinterbliebenenversorgung umfasst neben dem Witwen-, Witwer- und Waisengeld die Bezüge für den Sterbemonat, das Sterbegeld, Witwen- und Witwerabfindungen sowie Unterhaltsbeiträge für nicht wittwengeldberechtigte bzw. wittwergeldberechtigte Witwen bzw. Witwer und frühere Ehefrauen bzw. Ehemänner.

Sonderregelungen gelten insbesondere für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand (politische Beamte). Diese erhalten für mindestens sechs Monate, längstens bis zu drei Jahren, den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent, nach Ablauf dieser Frist das erdiente Ruhegehalt.

Bei der Verletzung durch einen Dienstunfall erhalten Beamtinnen und Beamte bzw. deren Hinterbliebene Unfallfürsorgeleistungen. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 Prozent und maximal 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Setzt sich die Beamtin oder der Beamte in Ausübung seines Dienstes, einer besonderen Gefahrenlage aus und erleidet dabei einen Unfall, beträgt das Unfallruhegehalt 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe.

Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung ist grundsätzlich die Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie bzw. er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Übersicht I- 14

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2015

1. Jan.	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter		Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	
	Bestand*	Zugänge**	Bestand*	Zugänge**
	in %			
1999	73,3	73,6	73,9	73,8
2000	73,3	72,6	73,9	68,5
2001	73,2	72,7	73,9	73,1
2002	73,2	71,9	73,9	73,1
2003	73,1	72,0	73,8	72,4
2004	73,0	72,1	73,7	71,9
2005	73,0	71,9	73,6	72,2
2006	72,9	71,6	73,5	71,7
2007	72,8	70,1	73,4	71,6
2008	72,6	69,9	73,6	71,8
2009	72,4	69,4	73,7	72,4
2010	72,2	69,1	73,4	71,3
2011***	68,8	66,6	69,9	68,7
2012	68,7	66,4	70,3	70,1
2013	68,5	65,3	70,2	70,2
2014	68,3	66,0	70,2	69,2
2015	68,1	66,1	70,1	69,8

* Stichtag: 1. Januar

** im Vorjahr und Berichtsmonat Januar

*** Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 %.

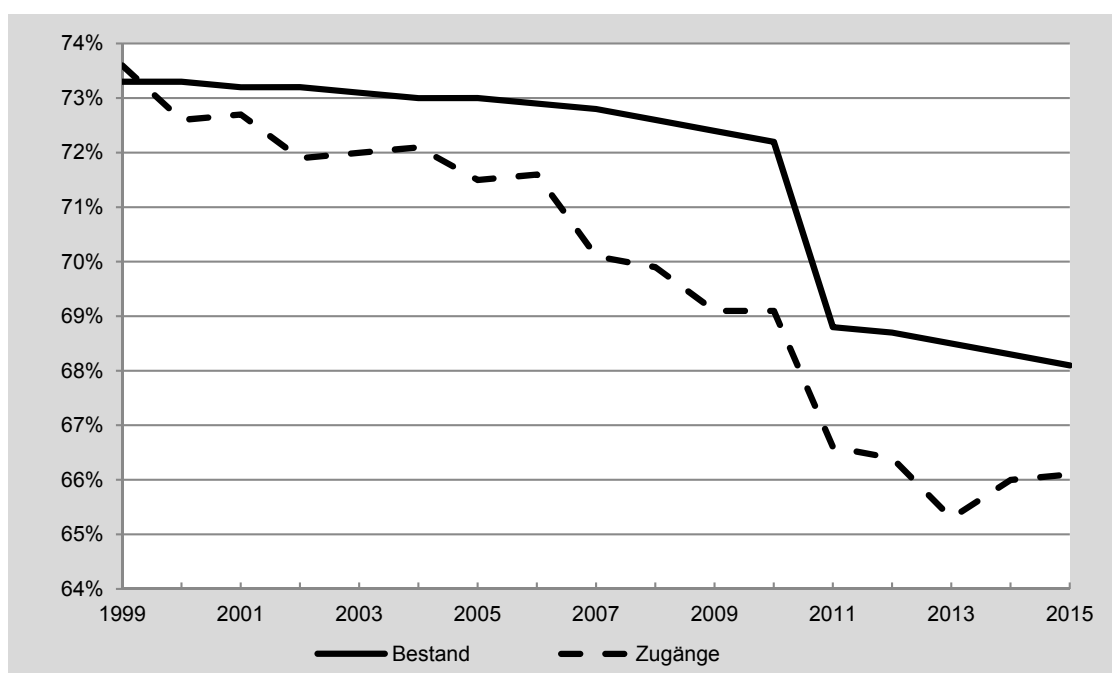
Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Bundesbediensteten waren im Zeitraum von 1999 bis 2015 rückläufig. Die vergleichsweise starke Reduzierung im Jahr 2011 ist auf die Absenkung des Ruhegehaltssatzes zurückzuführen. Eine weitere erhebliche Reduzierung des Zugangssatzes 2013 war bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zu verzeichnen. Dargestellt wird in dieser Position der Zugangssatz des Jahres 2012 (s. Fußnote ** der Übersicht I- 14). Die Verringerung des Zugangssatzes auf 65,3 Prozent ist auf die Anhebung der besonderen Altersgrenzen (z. B. § 51 Abs. 3 BBG) zurückzuführen. Diese Anhebung hat dazu geführt, dass es 2012 deutlich weniger Zugänge in diesem Bereich gab. Da die Personengruppe, für die die besonderen Altersgrenzen gelten,

tendenziell höhere Ruhegehaltssätze erreicht, verringert sich dadurch der durchschnittliche Zugangssatz.

2015 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern für den Bestand 68,1 Prozent, das ist gegenüber 1999 eine Verringerung um 5,2 Prozentpunkte (bzw. rund 7,1 Prozent). Für die Versorgungszugänge lag er 2015 bei 66,1 Prozent, gegenüber 1999 ist das eine Absenkung um 7,5 Prozentpunkte (bzw. 10,2 Prozent). Im Bereich der Soldatenversorgung lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge 2015 mit 69,8 Prozent (Bestand 70,1 Prozent) höher als bei den übrigen Bundesbediensteten. Ursächlich dafür ist die Struktur des Personalkörpers, insbesondere tendenziell weniger Beschäftigungsmodelle in Teilzeit und ein geringerer Frauenanteil.

Abbildung I- 4

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2015



Insgesamt betrachtet lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der neu hinzukommenden Pensionärinnen und Pensionäre seit 2000 stetig unter dem der Bestands-Ruhegehaltsempfängerinnen und -Ruhegehaltsempfänger. Gründe hierfür sind beispielsweise die Linearisierung der Ruhegehaltsskala³¹, die Beschränkung der Anrechenbarkeit von Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung³² oder auch der gestiegene Frauenanteil. Weibliche Bundesbedienstete (s. auch Übersicht I- 15 und I- 16) erreichen, beispielsweise aufgrund Beschäftigungen in

³¹ Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).

³² Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), DNeuG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Teilzeitmodellen, Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen durchschnittlich niedrigere Ruhegehaltssätze als ihre männlichen Kollegen. Über die Jahre betrachtet, führt der geringere Durchschnitt der Zugänge zu einer Reduzierung des Bestandsdurchschnitts.

Übersicht I- 15

Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2014

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
	in %			
	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter			
männlich	67,4	68,2	67,8	67,9
weiblich	58,4	56,3	50,6	54,3
zusammen	66,2	66,6	65,5	66,1
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (vergleichbar)			
männlich	68,6	70,6	69,9	69,8
weiblich	63,0	. ³³	61,0	61,1
zusammen	68,5	70,6	69,9	69,8

Übersicht I- 16

Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2015

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
	in %			
	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter			
männlich	70,0	69,8	67,7	69,0
weiblich	62,2	58,6	51,1	56,3
zusammen	69,5	69,0	66,6	68,1
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (vergleichbar)			
männlich	68,8	70,5	70,7	70,1
weiblich	62,5	63,9	64,2	62,9
zusammen	68,8	70,5	70,7	70,1

Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze unterscheiden sich nicht nur in den Beschäftigungsbereichen, sondern auch bei einer differenzierten Betrachtung nach Geschlecht und Laufbahngruppe. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Männern und Frauen erreichen Ruhegehaltsempfänger regelmäßig höhere Ruhegehaltssätze als Ruhegehaltsempfängerinnen.

³³ Aufgrund der geringen Fallzahl nicht dargestellt.

5.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge

Berechnungsgrundlage für die Versorgungsbezüge sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.³⁴ Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre lang bezogen worden ist, zuzüglich des Familienzuschlags (Stufe 1) sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Übersicht I- 17

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehälter
im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar in den Jahren 2007 bis 2015**

Beschäftigungsbereich	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014	2015
	in Euro **								
unmittelbarer Bundesbereich									
–Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	2 520	2 510	2 640	2 670	2 680	2 680	2 850	2 870	2 940
–Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	2 480	2 470	2 550	2 600	2 640	2 640	2 800	2 840	2 910
G 131	1 060	1 020	1 110	1 110	1 100	1 090	1 140	1 100	1 150

* Einschl. der ab 2012 wiedergewährten Sonderzahlung (zweiter Einbauschritt).

** gerundet

Die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter sind gestiegen. Die Steigerungen basieren im Wesentlichen auf Versorgungsanpassungen (beispielsweise 2008/2009). In der Übersicht I- 17 wird jeweils der Zahlmonat Januar eines jeden Jahres betrachtet. Die Versorgungsanpassungen zum 1. Januar 2008 und zum 1. Januar 2009 wurden im Laufe des Jahres 2008 beschlossen. Deshalb sind beide Versorgungsanpassungen erst in dem Zahlbetrag Januar 2009 erkennbar.

Die Erhöhungen zwischen den Jahren 2009/2010 und 2012/2013 sind unter anderem auf den Einbau der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen (2009/2010) und die Wiedergewährung der bis dahin nicht ausgezahlten zweiten Hälfte der Sonderzahlung im Rahmen der monatlichen Bezüge (2012/2013) zurückzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine Bezügeerhöhung gehandelt hat. Gemäß Haushaltsbegleitgesetz 2004³⁵ betrug die jährliche Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 4,17 Prozent der Jahresbezüge. Das Haushaltsbegleitgesetz 2006³⁶ bestimmte, dass die Hälfte der Jahressonderzahlung (2,085 Prozent) für fünf Jahre nicht zur Auszahlung kommt. Im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes³⁷ im Jahr 2009 wurde der bis dahin jeweils im Dezember eines Jahres als Einmalzahlung gewährte (erste) Teil der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen eingearbeitet. Zum 1. Januar 2012 wurde (im Laufe des Jahres 2012) die bis dahin nicht ausgezahlte

³⁴ Siehe Textziffer 5.1 dieses Kapitels.

³⁵ Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076).

³⁶ Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402).

³⁷ Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

(zweite) Hälfte der Sonderzahlung ebenfalls im Rahmen der monatlichen Bezüge wiedergewährt.³⁸ Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde sie gegenüber der Sonderzahlung für aktive Beamtinnen und Beamte geringer und nicht dynamisch ausgestaltet.³⁹ In der Übersicht I- 17 zeigt sich der Einbau der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen (2009 zu 2010) bzw. die Wiedergewährung der zweiten Hälfte der Sonderzahlung (2012 zu 2013) deshalb als absolute Steigerung, da jeweils der Zahlmonat Januar eines jeden Jahres ausgewertet wird. Vor der Einarbeitung in die monatlichen Bezüge wurde sie jedoch im Dezember eines jeden Jahres⁴⁰ gewährt.

Übersicht I- 18

Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen und Versorgungsart am 1. Januar 2014 / 2015

Beschäftigungsbereich	am 1. Januar 2014			am 1. Januar 2015		
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst
	in Euro *					
Ruhegehalt						
unmittelbarer Bundesbereich						
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	4 370	2 930	2 010	4 480	3 000	2 070
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (vergleichbar)	3 950	2 860	2 270	4 050	2 940	2 330
zusammen	4 130	2 900	2 160	4 230	2 980	2 220
G 131	2 310	1 460	710	2 310	1 680	700
gesamt	4 130	2 900	2 160	4 230	2 970	2 220
Witwen-/ Witwergeld						
unmittelbarer Bundesbereich Hinterbliebene von						
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	2600	1730	1170	2 680	1 770	1 210
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (vergleichbar)	2460	1650	1270	2 520	1 690	1 310
zusammen	2530	1700	1220	2 590	1 740	1 260
G 131	1720	1070	760	1 760	1 090	790
gesamt	2430	1540	1130	2 510	1 600	1 180
Waisengeld						
unmittelbarer Bundesbereich Hinterbliebene von						
– Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	580	390	280	580	400	290
– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (vergleichbar)	570	430	310	580	460	320
zusammen	570	410	290	580	420	300
G 131	780	490	420	810	490	430
gesamt	610	420	310	620	430	320

* gerundet

³⁸ Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2842).

³⁹ Siehe BT-Drs. 17/7631, S. 15.

⁴⁰ Z. B. Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076).

5.3. Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung

Einen Anspruch auf Mindestversorgung haben Bundesbedienstete nach fünf Dienstjahren nur bei Versetzung in den Ruhestand, nicht wenn sie freiwillig aus dem Dienst ausscheiden. Bei der Mindestversorgung handelt es sich um eine Art „versorgungsrechtliches Existenzminimum“. Diese soll der bzw. dem Bundesbediensteten und ihrer bzw. seiner Familie ein Existenzminimum für den Fall sichern, dass die nach den allgemeinen Versorgungsregelungen berechneten, sog. erdienten Versorgungsbezüge eine amtsangemessene Alimentation nicht gewährleisten. Die Mindestversorgung unterliegt steuerlich als Arbeitseinkommen – bis auf einen jährlichen Versorgungsfreibetrag - der vollen Steuerpflicht. Die Mindestversorgung schließt den Bezug jeglicher anderer Sozialleistung aus.

Übersicht I- 19

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit Mindestversorgung am 1. Januar 2007 / 2010 / 2015

Jahr	amtsunabhängige Mindestversorgung (§ 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG)		amtsabhängige Mindestversorgung (§ 14 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG)	
	Anzahl	Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich*	Anzahl	Anteil an allen Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich*
	in 1 000	in %	in 1 000	in %
2007	3,1	2,5	0,1	0,1
2010	4,1	3,3	0,3	0,2
2015	5,4	4,0	0,4	0,3

* Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger gesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich einschl. Kap. I G 131

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung im unmittelbaren Bundesbereich ist gestiegen. Rund 4,3 Prozent (rund 5 800 Personen) der vorhandenen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich erhielten eine amtsunabhängige Mindestversorgung in Höhe von 65 Prozent aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 oder eine amtsabhängige Mindestversorgung von mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die Steigerung der auf die Mindestsicherung angewiesenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes sind geringe ruhegehaltfähige Dienstzeiten, insbesondere auch in Verbindung mit den gesunkenen Ruhegehaltssätzen, ursächlich.

6. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht

Die **Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ist gestiegen**. Seit 1999 ist sie um 18,8 Prozent auf 180 500 (Stand 1. Januar 2015) gestiegen. Dem steht ein deutlicher Rückgang der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem G 131 gegenüber (Absenkung von rund 79 300 auf 9 700 Versorgungsfälle).

Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter hat sich weiter erhöht. Seit 1999 ist es bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter von 59,7 auf 62,5 Jahre (Anstieg um 2,8 Jahre) im Jahr 2014 und bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten von 53,3 auf 54,1 Jahre (Anstieg um 0,8 Jahre) gestiegen.

Im Vergleich zum Fünften Versorgungsbericht hat sich die Verteilung der Gründe des Ruhestandseintritts verändert. Der **Anteil der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich ist weiterhin rückläufig** (2010 rund 10 Prozent⁴¹, 2014 rund 7,1 Prozent). Dagegen haben Vorruhestandsregelungen, die es im unmittelbaren Bundesbereich nur noch für den Personalkörper der Bundeswehr gibt, wieder an Bedeutung gewonnen. Der Anteil der Ruhestandsversetzungen aus sonstigen Gründen, dazu zählen insbesondere Vorruhestandsregelungen, hat sich von rund 5 Prozent (in 2010) auf 10,8 Prozent in 2014 erhöht.

Der **Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen des Erreichens einer Altersgrenze hat sich verringert**.⁴² 2014 betrug dieser Anteil an allen Ruhestandsversetzungen 82 Prozent. Er lag damit im Vergleich zu 1999 (59,4 Prozent)⁴³ deutlich höher, war jedoch 3,0 Prozentpunkte geringer als 2010. Der Anteil der Neupensionäre an den Neuzugängen insgesamt, die auf Antrag und damit gegebenenfalls unter Hinnahme von Pensionsabschlägen in den Ruhestand (allgemeine Antragsaltersgrenze) getreten sind, ist erheblich gestiegen (von 5,6 Prozent in 2010 auf 17,3 Prozent in 2014). Die Steigerung dieses Anteils ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass unter dieser Position ebenfalls die Neupensionäre erfasst sind, die die Möglichkeit der Altersteilzeit in Anspruch genommen haben. Der Anteil derjenigen, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand traten, hat sich hingegen deutlich verringert (von 25,2 Prozent bzw. 1 286 Personen in 2010 auf 16,2 Prozent bzw. 901 Personen in 2014).

⁴¹ Siehe Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung Erster Teil, Abschnitt III, Unterabschnitt 3 (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013).

⁴² Siehe Übersicht I- 10.

⁴³ Siehe Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung, S. 6 (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013).

Die **Absenkung des Versorgungsniveaus** für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, wie sie bereits im Fünften Versorgungsbericht dargestellt wurde, setzt sich fort. Besonders ist dies an den durchschnittlichen Ruhegehaltsätzen der Zugänge zu erkennen. 2015 betrug dieser Satz bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern für Versorgungszugänge 66,1 Prozent, dies entspricht einer Verringerung um 7,5 Prozentpunkte (bzw. einer Absenkung um 10,2 Prozent) gegenüber 1999. Im Bereich der Soldatenversorgung ist das Versorgungsniveau im selben Zeitraum um 4 Prozentpunkte gesunken.

Die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter sind angestiegen. Im Januar 2015 betragen sie im unmittelbaren Bundesbereich durchschnittlich 2 920 Euro brutto monatlich. Gegenüber Januar 2010 ist dies eine Steigerung von rund 290 Euro brutto monatlich. Das ist insbesondere auf den Einbau des zweiten Teils der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen sowie auf Versorgungsanpassungen zurückzuführen.

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung im unmittelbaren Bundesbereich ist gestiegen. 2015 bezogen rund 5 800 Personen eine Mindestversorgung. Das entsprach einem Anteil von 4,3 Prozent an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in diesem Bereich. 2010 waren es rund 4 400 Personen, was einem Anteil von rund 3,5 Prozent entsprach.

KAPITEL II: Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes (insbesondere Sozialversicherungsträger (Bund), Bundesagentur für Arbeit, BEV, Post)

In diesem Kapitel werden die Entwicklungen bei den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes dargestellt. Dazu zählen Beamtinnen und Beamte

- der rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bundesbereich⁴⁴ einschließlich der Sozialversicherungsträger (Bund) und der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend „übrige Bundesbereiche“⁴⁵).
- des Bundeseisenbahnvermögens (nachfolgend „BEV“). Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind seit der Privatisierung solche des BEV. Sie sind beim BEV selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG (nachfolgend „DB AG“) zugewiesen bzw. zu ihr beurlaubt.
- bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG). Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Deutschen Bundespost sind seit der Privatisierung bei den genannten Unternehmen beschäftigt. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus diesem Bereich werden nachfolgend als solche der „Post“ bezeichnet.

1. Grundlagen

Für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen Bundesbereiche gelten dieselben Rechtsvorschriften wie für die des unmittelbaren Bundesbereiches.⁴⁶

2. Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen

Übersicht II- 1

Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen nach Beschäftigungsbereich am 30. Juni 2014

Beschäftigungsbereich	Beamtinnen und Beamten insgesamt*
	Anzahl in 1 000
BEV	37,0
Postnachfolgeunternehmen	70,7
übrige Bundesbereiche	34,0
<i>davon Bundesagentur für Arbeit</i>	15,9
<i>davon Deutsche Bundesbank</i>	5,6
<i>davon Rentenversicherung unter Aufsicht des Bundes</i>	4,8

* ohne Beurlaubte, einschließlich Altersteilzeit

⁴⁴ Dazu zählen u. a. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

⁴⁵ Im Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 17/13590) wurde dieser Bereich als mittelbarer Bundesdienst bezeichnet.

⁴⁶ Siehe Kapitel I, Textziffer 1. Ergänzende Erläuterungen finden sich zudem im Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung Erster Teil, Abschnitt I und II (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013).

Die Entwicklung der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten ist in allen Beschäftigungsbereichen rückläufig. Die meisten Aktiven gab es bei den Postnachfolgeunternehmen (2014 rund 70 700, ohne Beurlaubte). Zum selben Stichtag waren beim BEV rund 37 000 und bei den übrigen Bundesbereichen rund 34 000 aktive Beamtinnen und Beamte (jeweils ohne Beurlaubte) beschäftigt.⁴⁷

Der Bestand der aktiven Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen wird sich zukünftig weiter verringern. Hintergrund ist, dass in den größten Beschäftigungsbereichen (BEV, Postnachfolgeunternehmen, Bundesagentur für Arbeit) keine Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten vorgesehen sind. Wiederbesetzungen erfolgen lediglich in Teilbereichen der übrigen Bundesbereiche wie bspw. der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Unfallversicherung Bund und Bahn.

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

3.1. Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen war rückläufig, wobei die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigungsbereichen unterschiedlich verliefen.⁴⁸

Übersicht II- 2

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015

Beschäftigungsbereich	1999	2015	Veränderung gegenüber 1999
	Anzahl in 1 000*		in %
BEV	245,4	162,9	-33,6
Post	246,8	273,3	+10,7
übrige Bundesbereiche	12,9	21,1	+63,6
gesamt	505,2	457,4	-9,5

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Im Bereich der Post und den übrigen Bundesbereichen war ein Anstieg zu verzeichnen. Dagegen sank die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des BEV erheblich, aufgrund Verringerung der Anzahl der Zugänge und der hohen Anzahl der Sterbefälle.

⁴⁷ Die Entwicklung ist im statistischen Anhang in der Tabelle 10 dargestellt.

⁴⁸ Die Entwicklung ist im statistischen Anhang in der Tabelle 12 dargestellt.

Übersicht II- 3

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Versorgungsart am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015

Beschäftigungsbereich	Ruhegehalt			Hinterbliebenenversorgung		
	1999	2015	Veränderung gegenüber 1999	1999	2015	Veränderung gegenüber 1999
	Anzahl in 1 000 *		in %	Anzahl in 1 000*		in %
BEV	144,0	97,9	-32,0	101,4	65,0	-35,9
Post	181,4	211,7	+16,7	65,5	61,6	-5,9
übrige Bundesbereiche	7,8	16,5	+112,1	5,1	4,6	-10,3
gesamt	333,2	326,2	-2,1	172,0	131,2	-23,8

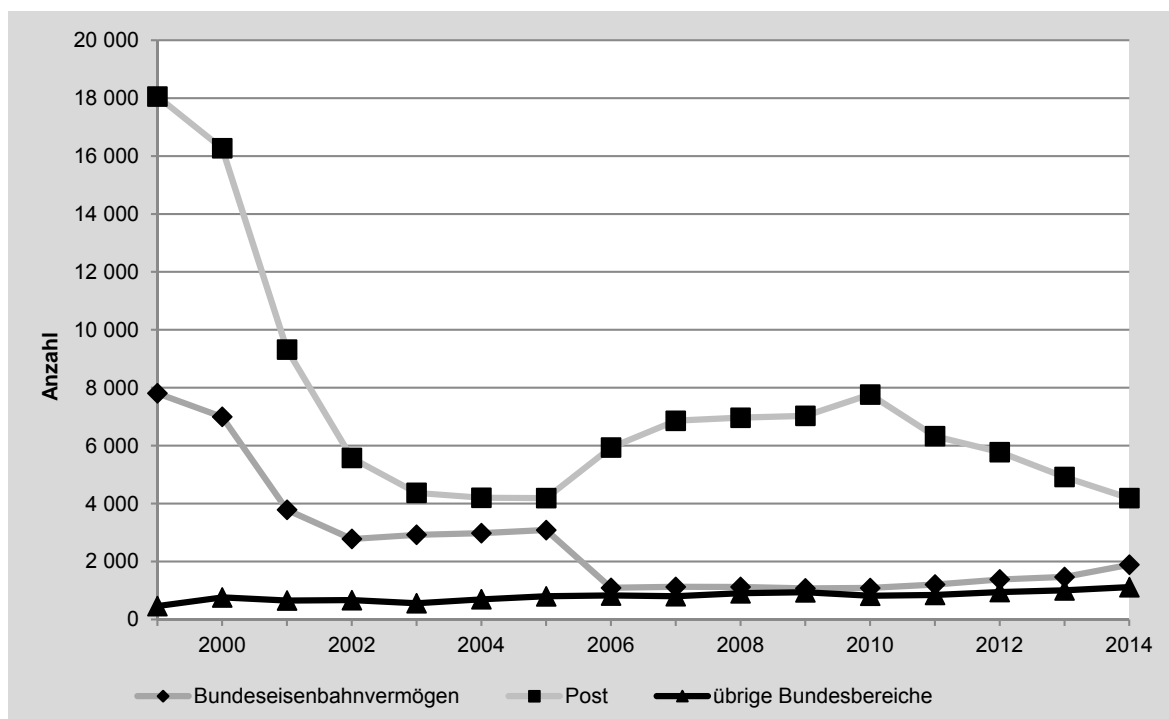
* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Die Entwicklung unterschieden nach der Versorgungsart zeigt, dass ähnlich wie im unmittelbaren Bundesbereich, insbesondere der Anteil der zu versorgenden Hinterbliebenen (Witwen-, Witwer- und Waisengeldbezieher) an der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zurückgegangen ist.

3.2. Entwicklung der Anzahl der Versorgungszugänge

Abbildung II- 1

Entwicklung der Versorgungszugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2014



Übersicht II- 4

Entwicklung der Versorgungszugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014

Jahr	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	gesamt
Anzahl in 1 000 *				
1999	7,8	18,1	0,5	26,3
2000	7,0	16,3	0,8	24,0
2001	3,8	9,3	0,7	13,8
2002	2,8	5,6	0,7	9,0
2003	2,9	4,4	0,6	7,9
2004	3,0	4,2	0,7	7,9
2005	3,1	4,2	0,8	8,1
2006	1,1	5,9	0,8	7,9
2007	1,1	6,9	0,8	8,8
2008	1,1	7,0	0,9	9,0
2009	1,1	7,0	0,9	9,0
2010	1,1	7,8	0,8	9,7
2011	1,2	6,3	0,8	8,3
2012	1,4	5,8	0,9	8,1
2013	1,5	4,9	1,0	7,4
2014	1,9	4,2	1,1	7,2

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Die Anzahl der Zugänge war in den sonstigen Bundesbereichen insgesamt rückläufig. 2014 lag sie bei rund 7 200. Das ist der niedrigste Stand seit 1999. Während die Entwicklung im Bereich der Post deutlich rückläufig war, wies sie für das BEV und die übrigen Bundesbereiche in den letzten Jahren eine leicht steigende Tendenz auf.

Übersicht II- 5

Zugangsraten 2013 und 2014 bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes

Beschäftigungsbereich	Bestand	Zugänge	Zugangsrate	Bestand	Zugänge	Zugangsrate
	zum 1.1.2013	in 2013	der Neupensionäre in 2013	zum 1.1.2014	in 2014	der Neupensionäre in 2014
	Anzahl in 1 000*		in %	Anzahl in 1 000*		in %
BEV	173,8	1,5	0,8	168,0	1,9	1,1
Post	276,6	4,9	1,8	275,3	4,2	1,5
übrige Bundesbereiche	19,7	1,0	5,1	20,3	1,1	5,5
gesamt	470,0	7,4	1,6	463,5	7,2	1,6

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

4. Ruhestandseintritt

4.1. Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

In den sonstigen Bundesbereichen ist seit 1999 ein Anstieg des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters zu verzeichnen.

Übersicht II- 6

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes in 1999, 2006, 2010 bis 2014

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren						
	1999	2006	2010	2011	2012	2013	2014
BEV	56,4	55,9	58,2	59,3	60,6	61,1	61,8
Post	51,8	52,2	55,3	55,0	56,2	56,7	57,5
übrige Bundesbereiche	58,0	60,8	60,3	61,5	61,4	62,0	62,5

Übersicht II- 7

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen in 2014

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/ einfacher Dienst	insgesamt
BEV	63,8	64,2	60,9	61,8
Post	60,1	58,5	57,2	57,5
übrige Bundesbereiche	64,3	62,4	60,9	62,5

Das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt lag bei den Beamtinnen und Beamten des BEV und der Postnachfolgeunternehmen teilweise deutlich unter dem der übrigen Bundesbereiche. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in diesen Bereichen ein Großteil der Beamtinnen und Beamten aufgrund von Dienstunfähigkeit oder Vorruhestandsregelungen und somit vorzeitig gegebenenfalls mit Abschlägen in den Ruhestand getreten ist.⁴⁹

⁴⁹ Siehe nachfolgende Textziffer.

4.2. Gründe für den Ruhestandseintritt

Übersicht II- 8

**Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen
in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Gründen des Ruhestandseintritts
von 2006 bis 2014**

Grund des Ruhestandseintritts	im Jahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
	in %									
	BEV									
Dienstunfähigkeit	69,2	76,1	71,5	64,9	63,3	59,4	49,7	48,7	44,8	
Erreichen einer Altersgrenze	24,5	23,9	28,5	35,1	36,7	40,6	50,3	51,1	55,1	
sonstige Gründe*	6,2	-	-	-	-	-	-	0,1	0,1	
	Post									
Dienstunfähigkeit	51,8	41,5	45,2	42,8	28,8	37,3	34,3	38,1	43,5	
Erreichen einer Altersgrenze	7,1	6,5	8,1	8,7	12,1	17,5	23,0	27,1	32,8	
sonstige Gründe*	41,1	52,0	46,7	48,5	59,1	45,2	42,6	34,8	23,7	
	übrige Bundesbereiche									
Dienstunfähigkeit	28,0	27,3	27,3	26,8	30,3	23,1	25,7	21,3	19,9	
Erreichen einer Altersgrenze	71,9	72,7	70,4	68,8	64,1	72,4	70,6	76,1	79,5	
sonstige Gründe*	0,1	-	2,3	4,4	5,6	4,5	3,7	2,6	0,5	

* einschließlich Vorruhestandsregelung

In allen Beschäftigungsbereichen stieg der Anteil der Zuruhesetzungen aus Gründen des Erreichens einer Altersgrenze. Obwohl ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist, spielen in diesen Bereichen die Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen noch eine besondere Rolle.

Zu den sonstigen Gründen zählen insbesondere Vorruhestandsregelungen. Nach § 3 BEDBPStruktG⁵⁰ konnten bis zum 31. Dezember 2006 von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffene Beamtinnen und Beamte des BEV aufgrund einer Vorruhestandsregelung⁵¹ in den Ruhestand versetzt werden. Seit November 2006 gibt es mit dem BEDBPStruktGÄndG⁵² für die Beamtinnen und Beamten bei einem der Postnachfolgeunternehmen eine bis Ende des Jahres 2016 befristete Vorruhestandsregelung.

⁵⁰ Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen.

⁵¹ Diese Regelung war zunächst bis 31. Dezember 1998 befristet. Nach Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost vom 15. Mai 2002 wurde diese Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2006 wieder in Kraft gesetzt.

⁵² Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2589), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse (PVKNeuG) vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299).

Den übrigen Bundesbereichen ist unter anderem die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost zugeordnet. Für Beamtinnen und Beamte, die dort in Bereichen mit Personalüberhang beschäftigt sind, gibt es ebenfalls seit November 2006 Vorruhestandsregelungen.⁵³

Übersicht II- 9

Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Zurruheetzungen wegen Dienstunfähigkeit in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014

im Jahr	Dienstunfähigkeit					
	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	in		in		in	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
1999	4,9	62,4	11,9	66,1	0,3	59,4
2000	6,6	94,9	13,1	80,4	0,4	58,0
2001	3,6	94,7	9,1	98,0	0,4	54,1
2002	1,7	60,4	5,4	96,3	0,3	45,0
2003	0,8	27,7	4,1	93,3	0,2	34,6
2004	0,6	19,4	4,0	94,6	0,2	32,4
2005	0,7	23,6	3,8	90,1	0,3	32,3
2006	0,8	69,2	3,1	51,8	0,2	28,0
2007	0,9	76,1	2,8	41,5	0,2	27,3
2008	0,8	71,5	3,1	45,2	0,2	27,3
2009	0,7	64,9	3,0	42,8	0,3	26,8
2010	0,7	63,3	2,2	28,8	0,2	30,3
2011	0,7	59,4	2,4	37,3	0,2	23,1
2012	0,7	49,7	2,0	34,3	0,2	25,7
2013	0,7	48,7	1,9	38,1	0,2	21,3
2014	0,8	44,8	1,8	43,5	0,2	19,9

Die absolute Anzahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist in den sonstigen Bereichen des Bundes seit 1999 gesunken. Auch aufgrund der sich jährlich verändernden Gesamtzahl von Ruhestandseintritten schwankte der jährliche prozentuale Anteil (teilweise erheblich).

⁵³ § 5 BEDBPStruktG.

5. Versorgungsbezüge und Ruhegehaltssätze

5.1. Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Übersicht II- 10

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2015

1. Jan.	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Bestand*	Zugänge**	Bestand*	Zugänge**	Bestand*	Zugänge**
	in %					
1999	72,5	72,0	71,6	68,7	72,5	71,4
2000	72,5	71,2	71,3	68,5	72,3	70,7
2001	72,4	71,3	71,0	67,0	72,0	70,1
2002	72,3	70,3	70,6	63,6	71,8	69,7
2003	72,6	71,3	70,2	62,5	71,6	68,7
2004	72,5	72,1	69,9	61,3	71,4	70,4
2005	72,4	72,5	69,7	62,5	71,2	69,7
2006	72,3	72,1	69,4	63,3	71,0	69,9
2007	72,2	70,8	69,2	66,0	70,9	69,4
2008	72,2	71,6	69,0	67,0	70,7	69,4
2009	72,1	72,1	68,9	66,4	70,6	69,3
2010	72,0	71,9	68,7	66,2	70,5	68,8
2011***	68,9	69,2	65,6	64,0	67,3	65,2
2012	68,7	69,4	65,5	64,2	67,1	65,7
2013	68,8	69,4	65,4	64,8	67,0	65,1
2014	68,7	69,8	65,3	64,9	66,8	65,5
2015	68,7	70,0	65,2	65,6	66,6	65,4

* Stichtag: 1. Januar

** im Vorjahr und Berichtsmonat Januar

*** Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 %.

Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze waren in dem jeweiligen Beschäftigungsbereich insgesamt betrachtet rückläufig. Die vergleichsweise starke Reduzierung im Jahr 2011 ist auf die Absenkung des Ruhegehaltssatzes zurückzuführen. Seitdem verlief die Entwicklung in den einzelnen Beschäftigungsbereichen sehr unterschiedlich.

Die neupensionierten Beamtinnen und Beamten des BEV haben seit 2011 im Durchschnitt einen höheren Ruhegehaltssatz als bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Ursächlich sind die in der Vergangenheit zahlreich durchgeführten Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit in der Regel niedrigeren Ruhegehaltssätzen. Zudem stieg der durchschnittliche Zugangssatz seit 2011 an. Hintergründe sind der gesunkene Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit sowie die Anhebung der Altersgrenzen und, dass der Anteil derjenigen, die wegen

einer Altersgrenze in den Ruhestand traten, eine deutlich steigende Tendenz aufwies. Dies hat zur Folge, dass mehr ruhegehaltfähige Dienstzeit geleistet wurde.

Der Anstieg des Anteils der Ruhestandsversetzungen aus Gründen des Erreichens einer Altersgrenze, aber auch die Verringerung des Anteils der Vorruhestandsversetzungen führten ebenfalls zu steigenden durchschnittlichen Ruhegehaltssätzen von neupensionierten Beamtinnen und Beamten der Post.

Übersicht II- 11

Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge des Vorjahres in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2015

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
	in %			
	BEV			
männlich	70,3	71,2	70,7	70,8
weiblich	66,6	63,5	56,7	58,1
zusammen	69,7	70,9	69,6	69,9
	Post			
männlich	64,5	65,3	69,9	68,9
weiblich	60,5	56,2	56,3	56,3
zusammen	63,9	63,7	65,9	65,5
	übrige Bundesbereiche			
männlich	68,4	68,9	68,8	68,8
weiblich	56,2	57,3	54,4	57,0
zusammen	65,7	65,3	65,8	65,4

Übersicht II- 12

Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2015

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
	in %			
	BEV			
männlich	71,2	70,8	68,6	69,0
weiblich	63,3	61,3	58,2	58,7
zusammen	70,9	70,6	68,3	68,7
	Post			
männlich	69,5	69,0	68,1	68,3
weiblich	59,2	61,2	57,3	57,6
zusammen	69,0	68,0	64,6	65,2
	übrige Bundesbereiche			
männlich	70,1	68,6	68,9	68,9
weiblich	63,2	58,9	60,2	59,5
zusammen	69,1	66,1	66,4	66,6

Wie im unmittelbaren Bundesbereich erreichten die Beamtinnen in den sonstigen Bundesbereichen, unter anderem aufgrund unterschiedlicher Erwerbsbiografien zwischen Männern und Frauen, durchschnittlich niedrigere Ruhegehaltssätze als ihre männlichen Kollegen.

5.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge

Übersicht II- 13

**Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehälter
in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar in den Jahren 2007 bis 2015**

Beschäftigungs- bereich	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	2014	2015
	in Euro**								
BEV	1 770	1 760	1 880	1 900	1 920	1 920	2 060	2 090	2 150
Post	1 680	1 690	1 800	1 820	1 840	1 840	1 970	1 990	2 040
übrige Bundesbereiche	2 350	2 340	2 490	2 490	2 500	2 490	2 650	2 670	2 730

* Einschl. der ab 2012 wiedergewährten Sonderzahlung (zweiter Einbauschritt).

** gerundet

Die Entwicklung ist gleichlaufend mit der im unmittelbaren Bundesbereich. Zur Erläuterung wird daher auf die Ausführungen zu Kapitel I, Textziffer 5.2. verwiesen. Der Anteil der Pensionärinnen und Pensionäre im einfachen und mittleren Dienst ist beim BEV und der Post deutlich höher als in den übrigen Bundesbereichen, weshalb die Durchschnittswerte für die übrigen Bundesbereiche vergleichsweise höher liegen.

Übersicht II- 14

**Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge in den sonstigen Bereichen des Bundes
nach Laufbahngruppen und Versorgungsart am 1. Januar 2014 / 2015**

Beschäftigungs- bereich	am 1. Januar 2014			am 1. Januar 2015		
	höherer Dienst	gehobe- ner Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	höherer Dienst	gehobe- ner Dienst	einfacher / mittlerer Dienst
	in Euro*					
	Ruhegehalt					
BEV	4 330	3 010	1 890	4 440	3 100	1 940
Post	4 020	2 900	1 790	4 110	2 960	1 840
übrige Bundesbereiche	3 950	2 510	1 940	4 030	2 570	1 970
	Witwen-/Witwergeld					
BEV	2 550	1 750	1 070	2 620	1 790	1 110
Post	2 440	1 760	1 010	2 510	1 810	1 040
übrige Bundesbereiche	2 300	1 490	1 150	2 360	1 530	1 120
	Waisengeld					
BEV	740	500	380	740	510	400
Post	530	370	300	530	390	310
übrige Bundesbereiche	530	340	280	550	350	310

* gerundet

5.3. Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung

Übersicht II- 15

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bereichen mit amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2007 / 2010 / 2015

Jahr	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Anzahl	Anteil an Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes insgesamt*	Anzahl	Anteil an Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes insgesamt*	Anzahl	Anteil an Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes insgesamt*
2007	6,3	1,8	35,9	10,4	0,4	0,1
2010	7,2	2,1	43,9	12,9	0,6	0,2
2015	7,2	2,2	48,9	15,0	1,0	0,3

* Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger insgesamt in den sonstigen Bereichen des Bundes ohne Unterscheidung nach der Höhe des Ruhegehaltes

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG in den sonstigen Bundesbereichen ist gestiegen. Im Bereich der Post war sie am größten, weil der Teil der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die der Laufbahn des einfachen Dienstes angehörten, vergleichsweise hoch war.⁵⁴

6. Versorgung nach Dienstordnungen

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) sind in Teilbereichen der Sozialversicherungsträger, insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung, tätig und nehmen dort hoheitliche Aufgaben als Daueraufgabe wahr. Sie stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse sind in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt, durch die beamtenrechtliche Vorschriften Anwendung finden. Die Dienstordnungen, die im Wesentlichen auf Musterdienstordnungen beruhen, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger.

Übersicht II- 16

Anzahl der Dienstordnungsangestellten des Bundes am 30. Juni 2014

Sozialversicherungsträger	Anzahl der DO-Angestellten*
	in 1 000
unter Aufsicht des Bundes	11,3
<i>darunter bei Unfallversicherung *</i>	8,1

* ohne beurlaubte DO-Angestellte, einschließlich Ausbildung

⁵⁴ Siehe Statistischer Anhang, Tabelle 13.

Übersicht II- 17

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Versorgung nach Dienstordnungen des Bundes am 1. Januar 2015 sowie Höhe der Versorgungsausgaben für das Jahr 2014

Sozialversicherungsträger	gesamt	Empfängerinnen und Empfänger von			Versorgungsausgaben in Mrd. Euro
		Ruhegehalt	Witwen/ Witwergeld	Waisengeld	
	Anzahl in 1 000				
unter Aufsicht des Bundes	7,5	5,3	2,0	0,1	0,25
<i>darunter bei Unfallversicherung</i>	4,5	3,2	1,3	0,1	0,15

7. Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Versorgungsleistungen aus nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Sonderversorgungssystemen, wie z. B. Vorruhestandsgeld, Invaliden- und Übergangsrenten, erhalten ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf der Grundlage des AAÜG⁵⁵ und DbAG⁵⁶. Zuständige Versorgungsträger sind das BMVg, das BMI und das BMF sowie die neuen Länder. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die meisten der ursprünglich Anspruchsberechtigten beziehen mittlerweile Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Gegenwärtig bestehen daher nur noch Ansprüche auf Dienstunfallleistungen. Die nach dem DbAG zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei, des MfS/AfNS und der Zollverwaltung der DDR erlittenen Dienstbeschädigungen ist für die ehemaligen Angehörigen der Sonderversorgungssysteme nicht an eine Altersgrenze gebunden und daher noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen. Außerdem können Verschlechterungen von Körper- und Gesundheitsschäden, die aus einem Dienstunfall resultieren, neue Ansprüche bzw. höhere Zahlbeträge begründen.

Die Abgänge bei den Empfängerinnen und Empfängern eines Dienstbeschädigungsausgleichs sind derzeit nur gering und werden teilweise durch Neuzugänge ausgeglichen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die Ausgaben für die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten und derzeit noch zahlungsrelevanten Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen zukünftig nur langsam verringern werden.

⁵⁵ Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024).

⁵⁶ Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674, 1676), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114).

**Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsleistungen
aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR
in den Jahren 2003, 2006, 2010 und 2014 sowie Höhe der Ausgaben**

Erstattungs- pflichtige Gebiets- körperschaft	2003		2006		2010		2014	
	Zahl der Leistungs- bezieher	Aus- gaben in Mio. Euro	Zahl der Leistungs- bezieher	Aus- gaben in Mio. Euro	Zahl der Leistungs- bezieher	Aus- gaben in Mio. Euro	Zahl der Leistungs- bezieher	Aus- gaben in Mio. Euro
Bund	8.573	21,2	7.073	16,3	6.000	11,1	5.495	10,9
Länder	4.083	7,2	3.258	5,6	2.778	4,3	2.315	4,1
Insgesamt	12.626	28,4	10.331	21,9	8.778	15,4	7.810	15,0

8. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht

Die **Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen ist rückläufig**. Seit 1999 ist sie um 9,5 Prozent auf 457 400 (Stichtag 1. Januar 2015) gesunken. Die Verringerung ist insbesondere auf den Rückgang der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des BEV zurückzuführen. Dem standen Erhöhungen bei der Post und den übrigen Bundesbereichen gegenüber. Die Anzahl der Versorgungszugänge war ebenfalls rückläufig. 2014 lag die Anzahl der Zugänge bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bundesbereichen insgesamt bei rund 7 200. Das ist der niedrigste Stand seit 1999.

Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter ist weiter gestiegen. 2014 lag es für die Beamtinnen und Beamten des BEV bei 61,8 Jahren, der Postnachfolgeunternehmen bei rund 57,5 Jahren und in den übrigen Bundesbereichen im Durchschnitt bei 62,5 Jahren.

Die Anzahl der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit ist in den sonstigen Bundesbereichen weiterhin rückläufig (2010 rund 3 100 und 2014 rund 2 800 Ruhestandsversetzungen). Der Anteil der Ruhestandsversetzungen aus sonstigen Gründen, dazu zählen insbesondere Vorruhestandsregelungen, reduzierte sich ebenfalls. **In allen Beschäftigungsbereichen der sonstigen Bundesbereiche ist seit 2010 der Anteil der Versetzungen in den Ruhestand aus Gründen des Erreichens einer Altersgrenze deutlich gestiegen** (2010/2014: BEV von 36,7 auf 55,1 Prozent, Post von 12,1 auf 32,8 Prozent, übrige Bundesbereiche von 64,1 auf 79,5 Prozent).

Seit der Absenkung des Ruhegehaltssatzes im Jahr 2011 entwickelten sich die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze in den einzelnen Beschäftigungsbereichen unterschiedlich. **Während in den übrigen Bundesbereichen das Versorgungsniveau der Zugänge relativ konstant blieb, stiegen die Zugangssätze in den Bereichen BEV und Post** (2015: übrige Bundesbereiche 65,4 Prozent,

BEV 70,0 Prozent, Post 65,5 Prozent). Hintergründe sind insbesondere der gestiegene Anteil der Zurrhesetzungen aus Gründen des Erreichens einer Altersgrenze und der Rückgang der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund von Vorruhestandsregelungen.

Die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter sind weiter angestiegen. Das ist insbesondere auf den Einbau des zweiten Teils der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen sowie auf Versorgungsanpassungen zurückzuführen.

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung in den sonstigen Bundesbereichen ist weiter gestiegen (2015 rund 57 100 Personen). Das entspricht einem Anteil von 17,5 Prozent an allen Ruhegehaltsbeziehern in den sonstigen Bundesbereichen. Die meisten (rund 15 Prozent, rund 48 900 Personen) waren dem Bereich der Post zugeordnet. Hintergrund ist, dass ein erheblicher Teil der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Laufbahn des einfachen Dienstes angehört.

KAPITEL III: Finanzierung der Versorgung des Bundes (Status quo)

In diesem Kapitel werden zunächst kurz die Grundlagen zur Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung und der Beihilfeausgaben erläutert. Im Weiteren sind die Entwicklungen der Versorgungsausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bis zum Jahr 2014 dargestellt. Zur Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems werden anschließend die Versorgungsquote und die Versorgungs-Steuer-Quote für die Beschäftigungsbereiche in den Jahren 2011 bis 2014 betrachtet. Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Bundes wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ geschaffen. In diesem Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen, die bisherige finanzielle Entwicklung und die Anpassungen der rechtlichen Regelungen durch das VersRücklÄndG beschrieben.

1. Grundlagen der Finanzierung der Beamtenversorgung

1.1. Finanzierung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich

Die Beamten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich ist steuerfinanziert. Die Versorgungsausgaben werden als Teil der Personalausgaben aus den laufenden Haushalten der öffentlichen Dienstherren gezahlt und sind in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts ausgewiesen. Es handelt sich dabei weder um ein Umlage- noch ein Kapitaldeckungsverfahren.

Zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben wurde 1999 mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ (nachfolgend „Versorgungsrücklage“) begonnen. Zudem soll zukünftig durch den 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ (nachfolgend „Versorgungsfonds“) die Finanzierung schrittweise auf eine Kapitaldeckung umgestellt werden. Diese beiden Sondervermögen werden ausführlich unter Textziffer 4 dieses Kapitels erläutert.

1.2. Finanzierung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes

Die Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Postbeamtenversorgungskasse werden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert. Sowohl die DB AG als auch die Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) beteiligen sich an den Versorgungsausgaben.⁵⁷ Auch das BEV und die Postbeamtenversorgungskasse müssen Zuführungen zur Versorgungsrücklage leisten.⁵⁸

⁵⁷ Nähere Erläuterungen unter Textziffer 2.1.2. dieses Kapitels.

⁵⁸ Nähere Erläuterungen unter Textziffer 4.2. dieses Kapitels.

Für die Finanzierung der Versorgungsausgaben der übrigen Bundesbereiche gelten im Wesentlichen die Ausführungen unter Textziffer 1.1. Von einer Beteiligung an der Bildung der o. g. Sondervermögen sind die Einrichtungen ausgenommen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden.⁵⁹

1.3. Finanzierung der Beihilfeausgaben

Anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung (nachfolgend GKV) gewährt der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gemäß § 80 Bundesbeamtengesetz der Beamtin oder dem Beamten und ihren bzw. seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen, auch nach Versetzung in den Ruhestand, Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähigen Ehegatten beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent. Die in der Vergangenheit in der GKV vorgenommenen Leistungseinschränkungen wurden weitestgehend wirkungsgleich auf den Beihilfebereich übertragen. Die von der Beihilfe nicht getragenen Aufwendungen müssen von den Beihilfeberechtigten selbst getragen werden, in der Regel durch eine ergänzende Krankenversicherung, die die Beamtin bzw. der Beamte auf eigene Kosten abschließt.

In der privaten Krankenversicherung gibt es im Gegensatz zur GKV keine beitragsfreie Familienversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden vielmehr risikobezogen für jede einzelne Person berechnet und erhoben, wobei der Beitrag zur privaten Krankenversicherung im Alter im Regelfall überproportional steigt. Zudem sind in den letzten Jahren die Beiträge zur privaten Krankenversicherung deutlich stärker angestiegen als diejenigen der GKV. Ältere Beamtinnen und Beamte zahlen daher für sich und ihre Familienmitglieder in der privaten Krankenversicherung nicht selten deutlich höhere Beiträge.

Um das Risiko der Pflege abzusichern, sind Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verpflichtet, eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Deren Leistungen entsprechen gemeinsam mit den Leistungen der Beihilfe weitestgehend dem Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben wie die Rentnerinnen und Rentner der GRV ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst zu tragen.

Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden als Teil der Versorgungsausgaben in den Haushalten veranschlagt.

⁵⁹ Nähere Erläuterungen unter Textziffer 4.2. und 4.3. dieses Kapitels.

2. Versorgungs- und Beihilfeausgaben

2.1. Entwicklung der Versorgungsausgaben

2.1.1. Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich

Übersicht III- 1

Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014

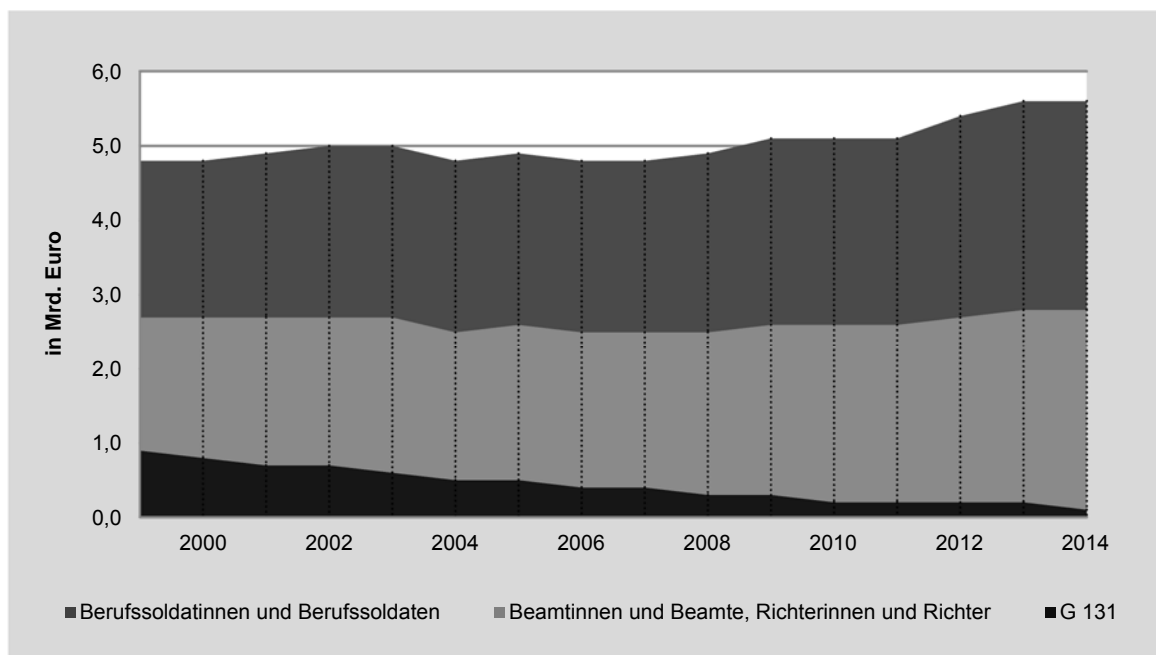
Jahr	Beamtinnen und Beamte Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	G 131	gesamt**
	in Mrd. Euro *			
1999	1,8	2,1	0,9	4,8
2000	1,9	2,1	0,8	4,8
2001	2,0	2,2	0,7	4,9
2002	2,0	2,3	0,7	5,0
2003	2,1	2,3	0,6	5,0
2004	2,0	2,3	0,5	4,8
2005	2,1	2,3	0,5	4,9
2006	2,1	2,3	0,4	4,8
2007	2,1	2,3	0,4	4,8
2008	2,2	2,4	0,3	5,0
2009	2,3	2,5	0,3	5,1
2010	2,4	2,5	0,2	5,1
2011	2,4	2,5	0,2	5,1
2012	2,5	2,7	0,2	5,4
2013	2,6	2,8	0,2	5,5
2014	2,7	2,8	0,1	5,7

* gerundet

** Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen

Abbildung III- 1

Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014



2014 betragen die Versorgungsausgaben für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich rund 2,7 Mrd. Euro. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wurden rund 2,8 Mrd. Euro aufgewendet. Für den unmittelbaren Bundesbereich (ohne G 131) lagen die Versorgungsausgaben 2014 damit bei rund 5,6 Mrd. Euro. Seit 1999 sind sie von rund 3,9 Mrd. Euro um 1,6 Mrd. Euro (Steigerung von 40,7 Prozent) gestiegen.

Die Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem G 131 lagen 2014 dagegen mit rund 0,1 Mrd. Euro auf dem niedrigsten Stand seit 1999 (0,9 Mrd. Euro).

Insgesamt betragen die Versorgungsausgaben 2014 rund 5,7 Mrd. Euro für diesen Bereich; das war der höchste Stand seit 1999.⁶⁰ Die absoluten Zahlen lassen indessen keine Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Versorgungssystems zu. Dazu ist eine Betrachtung der sog. Versorgungsquote bzw. Versorgungs-Steuer-Quote erforderlich; siehe Textziffer 3 dieses Kapitels.

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind oder wegen Dienstunfähigkeit erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zur Unterstützung der Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben eine sog. Übergangsbeihilfe in Höhe eines von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Vielfachen der Dienstbezü-

⁶⁰ Die Entwicklung der Versorgungsausgaben ist im statistischen Anhang, Tabelle 9 dargestellt.

ge des letzten Monats. Ein Eingliederungs- oder Zulassungsschein vermindert die Höhe der ab 2009 voll zu versteuernden Übergangsbeihilfe, soweit das Dienstverhältnis vor 2006 begründet wurde. Die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe ausgezahlt. Zusätzlich erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses aus o. g. Gründen sog. Übergangsgebühren in Höhe von 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats. Die von der Dauer der Dienstzeit abhängige Bezugsdauer beträgt (im Regelfall):

- 12 Monate bei vier und weniger als fünf Dienstjahren,
- 18 Monate bei fünf und weniger als sechs Dienstjahren,
- 24 Monate bei sechs und weniger als sieben Dienstjahren,
- 30 Monate bei sieben und weniger als acht Dienstjahren,
- 36 Monate bei acht und weniger als neun Dienstjahren,
- 42 Monate bei neun und weniger als zehn Dienstjahren,
- 48 Monate bei zehn und weniger als elf Dienstjahren,
- 54 Monate bei elf und weniger als zwölf Dienstjahren und
- 60 Monate bei zwölf und mehr Dienstjahren.

Die längeren Bezugszeiten der Übergangsgebühren sind durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz (BwRefBeglG)⁶¹ in das SVG aufgenommen worden. Sie kommen für diejenigen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in Betracht, deren Dienstverhältnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden ist, nach dem 23. Mai 2015 verlängert wurde oder bei denen einem Antrag auf Anwendung des BwRefBeglG nach § 102 Absatz 2 Nummer 2 stattgegeben worden ist. Die längere Bezugsdauer der Übergangsgebühren trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig keine Freistellung am Ende der Dienstzeit unter Weitergewährung der Dienstbezüge mehr gewährt wird. Bislang galt dies für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von sechs und mehr Jahren. Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird nach Maßgabe des SVG auf die Übergangsgebühren angerechnet.

Am 31. Dezember 2014 gab es rund 118 600 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, 21 200 ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhielten Übergangsgebühren und an rund 13 000 wurden Übergangsbeihilfen gezahlt.

⁶¹ Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (BwRefBeglG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583)

Übersicht III- 2

Entwicklung der Ausgaben für Übergangsgelddürnisse und Übergangsgelldilfen für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von 1970 bis 2014

Jahr	Übergangsgelddürnisse	Übergangsgelldilfen	gesamt
	in Mrd. Euro		
1970	0,07	0,10	0,17
1980	0,24	0,19	0,43
1990	0,35	0,16	0,51
2000	0,44	0,16	0,60
2005	0,40	0,15	0,55
2010	0,57	0,14	0,71
2011	0,59	0,14	0,73
2012	0,61	0,12	0,73
2013	0,58	0,12	0,70
2014	0,58	0,12	0,70

2.1.2. Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes

Übersicht III- 3

Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014

Jahr	BEV*	Post*	übrige Bundesbereiche	insgesamt**
	in Mrd. Euro			
1999	4,1	4,6	0,3	9,0
2000	4,1	4,9	0,3	9,4
2001	4,2	5,1	0,3	9,7
2002	4,2	5,2	0,4	9,8
2003	4,2	5,3	0,4	9,9
2004	4,0	5,1	0,4	9,5
2005	3,9	5,1	0,4	9,4
2006	3,7	4,9	0,4	9,1
2007	3,6	5,0	0,4	9,0
2008	3,7	5,2	0,4	9,3
2009	3,7	5,4	0,5	9,5
2010	3,5	5,4	0,5	9,4
2011	3,4	5,5	0,5	9,4
2012	3,5	5,8	0,5	9,8
2013	3,5	5,9	0,6	9,9
2014	3,5	6,0	0,6	10,1

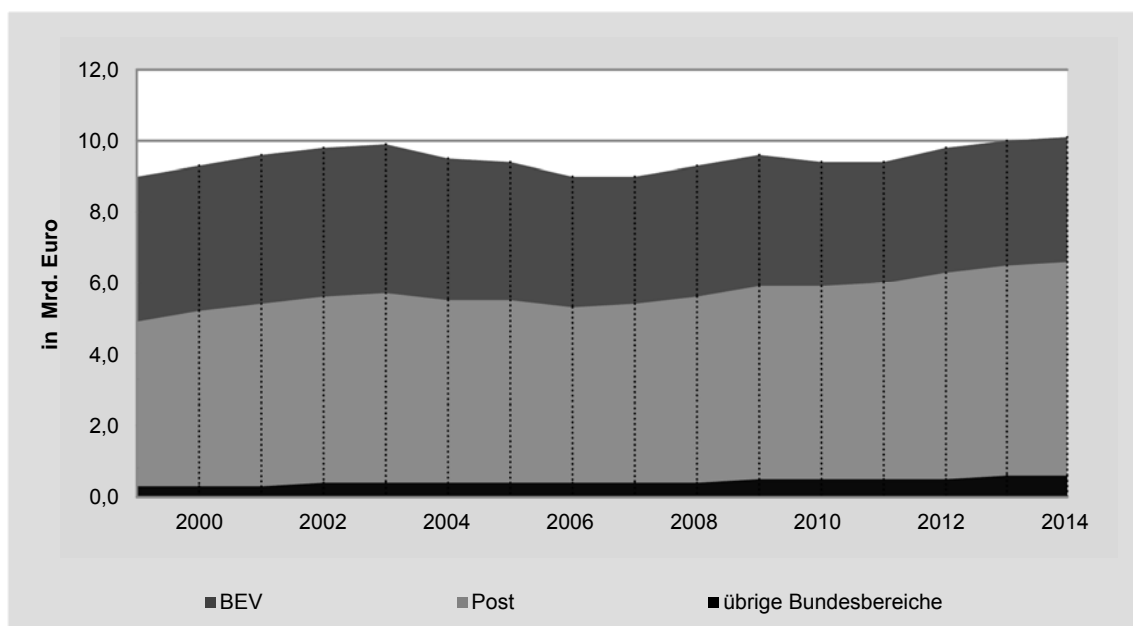
* Versorgungsausgaben wurden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht.

** Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Abbildung III- 2

Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bundesbereichen
von 1999 bis 2014



Die Versorgungsausgaben für die sonstigen Bundesbereiche lagen 2014 bei insgesamt rund 10,1 Mrd. Euro. Dies ist der höchste Stand seit 1999 (9,0 Mrd. Euro; Steigerung von 1999 zu 2014 rund 12,3 Prozent).⁶² Die Entwicklung verlief in den einzelnen Beschäftigungsbereichen sehr unterschiedlich. Die Versorgungsausgaben des BEV lagen 2014, wie in den letzten fünf Jahren stabil bei rund 3,5 Mrd. Euro und damit unter den Ausgaben von 1999 (rund 4,1 Mrd. Euro). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Post sind die Versorgungsausgaben seit 1999 von rund 4,6 Mrd. Euro auf rund 6,0 Mrd. Euro in 2014 gestiegen (Steigerung von rund 1,4 Mrd. Euro). Auf die übrigen Bundesbereiche entfielen 2014 rund 0,6 Mrd. Euro (1999 rund 0,3 Mrd. Euro).

Die Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Postbeamtenversorgungskasse werden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert, da sich die DB AG und Postnachfolgeunternehmen daran beteiligen.

Die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht. Für die der DB AG zugewiesenen bzw. zu ihr beurlaubten Beamtinnen und Beamten beteiligt sich die DB AG an den späteren Versorgungsausgaben. Auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 S. 1 DBGrG⁶³ leistet sie an das BEV für die ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Zahlungen in Höhe der

⁶² Die Entwicklung der Versorgungsausgaben ist auch im statistischen Anhang, Tabelle 9 dargestellt.

⁶³ Deutsche Bahn Gründungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 515 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Aufwendungen, die sie für Arbeitsleistungen vergleichbarer, neu einzustellender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt bzw. erbringen müsste.

Übersicht III- 4

**Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattung
nach § 21 (1) DBGrG und
bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten**

Jahr	Anteile*	bereinigte Anteile**
	in Mio. Euro	
1999	386,6	194,0
2000	353,3	175,3
2001	334,3	161,8
2002	324,8	156,8
2003	324,2	154,9
2004	308,6	143,6
2005	281,3	131,9
2006	271,8	130,2
2007	252,8	129,5
2008	265,9	135,7
2009	265,2	134,4
2010	256,8	132,2
2011	264,7	132,4
2012	268,0	134,0
2013	250,9	125,4
2014	241,0	120,5

- * Diese Summen beinhalten den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für die betriebliche Altersversorgung, der im Rahmen des § 21 Abs. 1 DBGrG an das BEV gezahlt wird.
- ** Die Summen beinhalten die im Rahmen des § 21 Abs. 1 DBGrG von der DB AG an das BEV gezahlten Arbeitgeberanteile der versorgungsanalogen Komponenten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die betriebliche Altersversorgung.

Für die zur DB AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten zahlt diese dem BEV einen Zuschlag in Höhe des Betrages, den sie ohne die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für eine Gesamtversorgung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge) zu leisten hätte (§ 21 Absatz 3 DBGrG; Übersicht III- 5). Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des BEV werden aus dem Bundeshaushalt getragen (§ 16 BEZNG⁶⁴).

⁶⁴ Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das durch Artikel 109 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist.

Übersicht III- 5

An das BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Abs. 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2000 bis 2014

Jahr	Summe
	in Mio. Euro
2000	29,0
2001	31,9
2002	35,4
2003	41,9
2004	43,5
2005	42,7
2006	41,2
2007	41,8
2008	41,4
2009	41,8
2010	41,2
2011	42,4
2012	46,6
2013	46,0
2014	49,8

Die Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen⁶⁵ durch Beamtinnen und Beamte des BEV ging mit einem steigenden Bestand an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und steigenden Versorgungsleistungen einher. Dies führte jedoch nicht zu zusätzlichen Belastungen für den Bund, da Mehrkosten von der DB AG ausgeglichen werden. Die DB AG hat sich an den Kosten des Vorruhestandsfall, d. h. mit einem Gesamtbetrag von 218 Mio. Euro beteiligt. Nach Auslaufen der befristeten Vorruhestandsregelung zum 31. Dezember 2006 wurde bis zum 31. Dezember 2009 die Bewilligung von Altersteilzeit nach § 72b Bundesbeamtengesetzes a.F. (BBG) – neu § 93 BBG – für die Beamtinnen und Beamten des BEV als besonderes Personalabbauinstrument genutzt, um vorhandenes Personal sozialverträglich zu reduzieren.

Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost werden von der Postbeamtenversorgungskasse erbracht. Zum 1. Januar 2013 wurde sie in die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost integriert.

Zur Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen leisten die Postnachfolgeunternehmen gemäß dem Postpersonalrechtsgesetz⁶⁶ seit dem Jahr 2000 jährliche Beiträge in Höhe von 33 Prozent der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fikti-

⁶⁵ Siehe Kapitel II, Textziffer 4.2.

⁶⁶ Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813) geändert worden ist.

ven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten an die Postbeamtenversorgungskasse. Der Bund ist verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse aus Versorgungs- und Beihilfeleistungen und den Beiträgen der Post-Aktiengesellschaften auszugleichen. Der entsprechende Bundeszuschuss wird im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts, Kapitel 60 02 Titel 685 01 veranschlagt.

Übersicht III- 6

**Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen
an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
der ehemaligen Deutschen Bundespost von 2004 bis 2014**

Art der Leistung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in Mrd. Euro										
Versorgungsleistungen	5,1	5,1	4,9	5,0	5,3	5,4	5,5	5,6	5,8	6,0	6,1
Beihilfeleistungen	1,2	1,2	1,3	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5	1,6
Gesamtleistungen*	6,3	6,3	6,3	6,2	6,6	6,7	6,8	7,0	7,2	7,5	7,7
Unternehmensfinanzierung	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,4	1,7	1,2	1,2	1,2	1,2
Bundesfinanzierung	4,8	0,0**	0,0**	0,3**	6,1	6,3	6,2	6,3	6,7	6,9	7,2

* ohne Zuführung zur Versorgungsrücklage

** Durch die Verwertung des größten Teils der zukünftigen Forderungen der Postbeamtenversorgungskasse gegen die Post-Aktiengesellschaften und die Verwendung der Verwertungserlöse zur Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen wurde der Bundeshaushalt in der Vergangenheit entlastet.

Die Mehrkosten, die durch eine Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelungen für die Beamtinnen und Beamten bei einem der Postnachfolgeunternehmen entstehen, werden ebenfalls durch die Post-Aktiengesellschaften ausgeglichen, so dass dem Bund keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

2.2. Entwicklung der Beihilfeausgaben

2.2.1. Beihilfeausgaben im unmittelbaren Bundesbereich

Übersicht III- 7

**Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches von 1999 bis 2014**

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich
	in Mrd. Euro
1999	0,7
2000	0,7
2005	0,8
2010	0,9
2011	1,0
2012	1,0
2013	1,1
2014	1,1

Übersicht III- 8

Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches von 1999 bis 2014

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	Index 2000 = 100
	in Euro	
1999	2 860	95
2000	3 020	100
2001	3 310	110
2002	3 540	117
2003	3 720	123
2004	3 850	128
2005	3 920	130
2006	4 070	135
2007	4 160	138
2008	4 460	148
2009	4 640	154
2010	4 810	160
2011	5 050	167
2012	5 090	169
2013	5 570	185
2014	5 810	192

Die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches sind seit 2000 von rund 0,7 Mrd. Euro auf 1,1 Mrd. Euro in 2014 gestiegen; das entspricht einer Steigerung von rund 64 Prozent. Die durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches haben sich seit 2000 nahezu verdoppelt. Seitdem sind die Durchschnittsbeträge um circa 92 Prozent von 3 020 Euro auf 5 810 Euro in 2014 gestiegen. Das entspricht einer durchschnittlichen Steigerung von rund 4,8 Prozent pro Jahr. Ursache hierfür sind die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie die erhöhte Lebenserwartung. Naturgemäß geht mit fortschreitendem Lebensalter eine erhöhte und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einher. Die Kostensteigerung aufgrund der demografischen Entwicklung ist allerdings kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sondern erfasst alle Bereiche der Krankenversicherung.

2.2.2. Beihilfeausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes

Übersicht III- 9

Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes* von 1999 bis 2014

Jahr	BEV	Post
	in Mrd. Euro	
1999	1,1	1,0
2000	1,1	1,0
2005	1,2	1,2
2010	1,2	1,4
2011	1,2	1,4
2012	1,2	1,4
2013	1,3	1,5
2014	1,2	1,6

* ohne übrige Bundesbereiche

Übersicht III- 10

Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes* von 1999 bis 2014

Jahr	BEV	Index 2000 = 100	Post	Index 2000 = 100
	in Euro		in Euro	
1999	4 470	95	3 790	98
2000	4 700	100	3 880	100
2001	4 930	105	4 090	105
2002	5 160	110	4 160	107
2003	5 270	112	4 440	114
2004	5 330	113	4 340	112
2005	5 320	113	4 400	113
2006	5 500	117	4 910	126
2007	5 720	122	4 500	116
2008	5 910	126	4 650	120
2009	6 190	132	4 930	127
2010	6 390	136	5 020	116
2011	6 300	134	4 980	128
2012	6 570	140	5 080	131
2013	7 380	157	5 510	142
2014	7 070	150	5 710	147

* ohne übrige Bundesbereiche

Insgesamt liegen die Beihilfeausgaben des BEV seit 2005 relativ stabil zwischen 1,2 und 1,3 Mrd. Euro. Dazu hat insbesondere die abnehmende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beigetragen.⁶⁷ In der Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger spiegelt sich dies nicht wider. Die Durchschnittsbeträge sind seit 2000 um rund 50 Prozent von 4 700 Euro auf 7 070 Euro gestiegen.

⁶⁷ Siehe Kapitel II, Textziffer 3.1.

Die Beihilfeausgaben der Post sind seit 2000 von 1,0 Mrd. Euro auf 1,6 Mrd. Euro gestiegen; das ist eine Steigerung von rund 53 Prozent. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger. Diese sind seit 2000 um rund 47 Prozent von 3 880 Euro auf 5 710 Euro gestiegen.

3. Nachhaltigkeit des Versorgungssystems

3.1. Grundlagen

Die reine Betrachtung der Entwicklung der Versorgungsausgaben lässt keine Aussage über die Finanzierbarkeit der Versorgungsausgaben und somit der Tragfähigkeit des Versorgungssystems zu. Um dies bewerten zu können, sind die Versorgungsausgaben ins Verhältnis zu anderen bedeutenden Bezugsgrößen, dem Bruttoinlandsprodukt und den Steuereinnahmen des Bundes, zu setzen.

Die Versorgungsquote bezeichnet das Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die Versorgungs-Steuer-Quote stellt das Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes dar.

Einige Bundesländer weisen in ihren Versorgungsberichten eine Versorgungs-Haushalts-Quote nach.⁶⁸ Dabei werden die Versorgungskosten eines Jahres auf das Ausgabevolumen des Landeshaushalts bezogen, aus dem letztlich die Versorgungsausgaben gezahlt werden. Diese Darstellungsweise ist eine Alternative zur Darstellung der Versorgungs-Steuer-Quote. Da der Bundeshaushalt größtenteils durch Steuereinnahmen finanziert wird, zeigen die Versorgungs-Steuer-Quote und die Versorgungs-Haushalts-Quote im Zeitverlauf eine fast parallele Entwicklung, wobei die Versorgungs-Haushalts-Quote auf einem leicht niedrigeren Niveau verläuft, da die Steuereinnahmen in der Regel etwas geringer als die Haushaltsvolumina ausfallen. In diesem Bericht wird daher, wie in den bisherigen Berichten, auf eine Betrachtung der Versorgungs-Haushalts-Quote verzichtet.

⁶⁸ Bspw. Versorgungsbericht des Freistaates Bayern für die 17. Legislaturperiode von Dezember 2014.

3.2. Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)

Übersicht III- 11

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2011 bis 2014

Jahr	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote
	in Mrd. Euro	in %
2011	5,1	0,19
2012	5,4	0,20
2013	5,5	0,19
2014	5,7	0,19

Übersicht III- 12

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2011 bis 2014

Jahr	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote
	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %
2011	3,4	0,13	5,5	0,20	0,5	0,02
2012	3,5	0,13	5,8	0,21	0,5	0,02
2013	3,5	0,12	5,9	0,21	0,6	0,02
2014	3,5	0,12	6,0	0,21	0,6	0,02

Trotz der Steigerung der Versorgungsausgaben in fast allen Bundesbereichen war das Verhältnis dieser zum Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 2011 bis 2014 in allen Beschäftigungsbereichen stabil.⁶⁹ Für den unmittelbaren Bundesbereich betrug der Anteil rund 0,2 Prozent. Auf einem vergleichbaren Niveau lag die Versorgungsquote der Post. Der Anteil der Versorgungsausgaben des BEV am BIP lag in den Jahren 2013 und 2014 bei 0,12 Prozent. Am geringsten war die Versorgungsquote für die übrigen Bundesbereiche. Sie betrug 0,02 Prozent.

3.3. Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote)

Übersicht III- 13

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2011 bis 2014

Jahr	Versorgungsausgaben	Versorgungs-Steuer-Quote
	in Mrd. Euro	in %
2011	5,1	2,07
2012	5,4	2,10
2013	5,5	2,11
2014	5,7	2,10

⁶⁹ Entwicklung der Versorgungsausgaben: siehe Textziffer 2.1. dieses Kapitels.

Die Betrachtung der Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes zeigt ebenfalls eine stabile Entwicklung. Im Jahr 2011 lag die Versorgungs-Steuer-Quote bei 2,07 Prozent. Seit 2012 ist sie trotz steigender Versorgungsausgaben konstant bei rund 2,1 Prozent.

Für die Beschäftigungsbereiche BEV und Post wurde der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes nicht ermittelt, da die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht werden.⁷⁰ Auf eine Berechnung für die übrigen Bundesbereiche wurde aufgrund des vergleichbar geringen Anteils ebenfalls verzichtet.

4. Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben

4.1. Grundlagen

Zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage der Versorgungsausgaben wurde 1999 mit der Bildung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ begonnen. Zur nachhaltigen Finanzierung und mit Blick auf die Generationengerechtigkeit wurde für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienst- oder Beamtenverhältnis zum Bund erstmals nach dem 31. Dezember 2006 neu begründet worden ist, das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ geschaffen.

Die Mittel und Erträge beider Sondervermögen werden von der Deutschen Bundesbank verwaltet. Dies erfolgt auf der Basis von Anlagerichtlinien, die vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF erlassen werden.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage dieser Sondervermögen sind im Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG)⁷¹ geregelt. Am 1. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (VersRücklÄndG) verabschiedet. Einzelheiten, die die Sondervermögen betreffen, werden unter Textziffer 4.2 und 4.3 dieses Kapitels erläutert.

4.2. Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“

Auf der Grundlage des Versorgungsreformgesetzes 1998⁷² wurde ab 1999 mit dem Aufbau der Versorgungsrücklage begonnen, die in den Zeiten der relativ höchsten Versorgungsausgabenbelastung den Bundeshaushalt entlasten soll.

⁷⁰ Siehe Textziffer 1.2. dieses Kapitels.

⁷¹ Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813) geändert worden ist.

⁷² Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichtes (Versorgungsreformgesetz 1998, VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1666).

Der Aufbau des Sondervermögens sollte durch eine Minderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 1999 bis 2013 erfolgen. Dazu sollten ihm die Differenzbeträge zwischen den ungeminderten und den geminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben zugeführt werden. Die Bezügeanpassungen zum 1. Juni 1999, 1. Januar 2001 und 1. Januar 2002 fielen demgemäß jeweils um 0,2 Prozentpunkte geringer aus als der Tarifabschluss für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001⁷³ wurde zur Vermeidung von Doppelbelastungen für den Zeitraum der Niveauabflachung der Versorgung der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage durch Anpassungsminderungen ausgesetzt. Die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen der Besoldung und Versorgung wurden daher nicht um 0,2 Prozentpunkte gemindert. Jedoch wurde die Hälfte der durch die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes erzielten Einsparungen der Versorgungsrücklage zugeführt.⁷⁴ Nach Abschluss dieser im Jahr 2011 waren bzw. sind nach aktueller Rechtslage die Bezügeanpassungen bis zum 31. Dezember 2017 erneut um jeweils 0,2 Prozentpunkte zu reduzieren und die entsprechenden Differenzbeträge wiederum dem Sondervermögen zuzuführen.

Zuführungen zur Versorgungsrücklage müssen alle Einrichtungen des Bundes sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erbringen, die als Dienstherrn an Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten⁷⁵ Dienstbezüge bzw. an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Sie müssen auch durch das BEV, die Postbeamtenversorgungskasse und juristische Personen, die dem Dienstherrn Bund obliegende Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten wahrnehmen, geleistet werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden.⁷⁶ Dazu zählen die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

Der o. a. Personenkreis finanziert somit durch einen Gehaltsverzicht das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und mithin ihre Versorgungsbezüge.

⁷³ Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926).

⁷⁴ Siehe Prüfbericht des BMI nach § 69e Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes zu Wirkungen von Versorgungsminderungen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001, Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Erster Teil, Abschnitt II, Unterabschnitt 3. (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013)

⁷⁵ Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

⁷⁶ § 1 VersRücklG.

Übersicht III- 14

Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes von 1999 bis 2016*

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich		sonstige Bundesbereiche			insgesamt
	Beamtenn, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufssoldatinnen, Berufssoldaten	Beamtenn und Beamte des BEV	Beamtenn und Beamte bei Postnachfolgeunternehmen	Beamtenn und Beamte der übrigen Bundesbereiche **	
in Mio. Euro***						
1999	14,56	0,96	6,35	9,64	0,39	31,88
2000	19,33	9,17	11,44	18,34	0,71	58,99
2001	37,70	17,54	21,97	35,71	1,36	114,28
2002	57,79	28,01	32,90	54,48	2,24	175,42
2003	59,17	28,2	33,21	47,54	6,41	174,54
2004	69,63	28,13	39,56	60,42	2,48	200,22
2005	121,16	28,09	87,75	105,92	3,56	346,48
2006	108,40	39,65	59,11	106,16	3,24	316,55
2007	62,27	57,32	58,58	87,23	3,14	268,54
2008	77,69	78,89	75,91	100,00	3,87	336,36
2009	65,17	115,07	89,87	157,36	4,42	431,89
2010	91,82	96,54	95,44	137,95	4,36	426,11
2011	118,84	112,67	106,32	188,99	5,95	532,77
2012	130,25	138,95	115,12	200,68	6,58	591,58
2013	182,11	171,80	140,04	242,96	10,41	747,32
2014	196,42	210,74	150,08	266,64	11,06	834,94
2015	236,00	230,01	167,46	291,42	13,40	938,29
2016	244,94	235,43	152,10	294,62	11,35	938,44
gesamt	1.893,25	1.627,17	1.443,21	2.406,06	94,93	7.464,62

* Mittelzuführungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o.ä.

** ohne Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesagentur für Arbeit, Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sowie Bundesbank

*** Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen

Für den Bund sind nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage des Sondervermögens im VersRücklG geregelt. Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen ist durch Gesetz zu regeln.⁷⁷

Auf der Grundlage der Anlagerichtlinien werden die Mittel von der Bundesbank verwaltet. Die Mittelzuführungen werden nach aktueller Rechtslage gemäß § 5 VersRücklG unter Beachtung der Anlagegrundsätze (Sicherheit, Liquidität und Rendite) in Euro-denominierten, handelbaren Schuldverschreibungen angelegt.

Das VersRücklÄndG sieht vor, dass die Regelungen zu diesem Sondervermögen angepasst werden. Bisher war vorgesehen, dass die Versorgungsrücklage ab

⁷⁷ § 7 VersRücklG

1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsausgaben eingesetzt wird. Da das Sondervermögen geschaffen wurde, um den Bundeshaushalt während der Höchstlast der Versorgungsausgaben zu entlasten und für den unmittelbaren Bundesbereich der Höchststand der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erst gegen 2035 erreicht wird, sieht das VersRücklÄndG eine Verschiebung des Beginns der Mittelentnahme von 2018 auf 2032 vor. Zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage ist darüber hinaus vorgesehen, dass die Zuführung der Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes bis 2031 fortgesetzt wird. Zum anderen soll die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 0,2 Prozentpunkte bis 2024 fortgesetzt werden. Jedoch soll die Verminderung nicht wie bislang bei jeder Anpassung erfolgen, sondern nur noch bei jedem ersten Anpassungsschritt je Anpassungsrunde. Diese Regelung wird bereits im Rahmen der Bezügeerhöhungen 2016 / 2017 umgesetzt.⁷⁸ Die Gesamtminderung wird bei diesem Verfahren bis 2024 voraussichtlich 2,8 Prozentpunkte betragen.⁷⁹ Zukünftig sollen auch Versorgungszuschläge, die von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des Bundes sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten für die Dauer ihrer Beurlaubung an den Dienstherrn gezahlt wurden, damit diese Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, dem Sondervermögen zugeführt werden. Für vor 2007 ernannte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sind weiterhin Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Zahlungen eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn um eine nach den Bestimmungen des BeamtVG durchzuführende Ruhensregelung zu vermeiden, dem Sondervermögen zuzuführen. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wird zur Optimierung der Anlagestrategie ermöglicht, bis zu 20 Prozent des Sondervermögens in Aktien zu investieren. Auch wird die Beschränkung auf Euro-denominierte Schuldverschreibungen aufgehoben, so dass grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, in nicht Euro-denominierte Schuldverschreibungen, wie beispielweise US-Staatsanleihen zu investieren. Auch andere Anlageklassen sollen zukünftig nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Ende 2015 hatte das Sondervermögen einen Marktwert von rund 9,7 Mrd. Euro. Die annualisierte Rendite seit 1. Juni 2007 lag zum 31. Dezember 2015 bei 7,75 Prozent.

4.3. Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes⁸⁰ sollte die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung durch den

⁷⁸ BBVAnpG 2016/2017.

⁷⁹ Angenommen wird dabei, dass auch zukünftig alle zwei Jahre Anpassungsrunden erfolgen.

⁸⁰ Erstes Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetz vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3288

2007 errichteten Versorgungsfonds schrittweise auf eine Kapitaldeckung umgestellt werden.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage des Sondervermögens sind für den Bund ebenfalls im VersRückIG geregelt.

Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage des Bundes, die ausschließlich zur vorübergehenden Entlastung von Versorgungsaufwendungen errichtet worden ist, ab 2020 der dauerhaften Finanzierung der Versorgungsausgaben (einschließlich der Beihilfe) für nachstehenden Personenkreis.⁸¹ Das Verfahren zur Erstattung der Versorgungsausgaben gegenüber den Dienstherren ist noch gesondert zu regeln.

Zuweisungen an den Versorgungsfonds erfolgten ab dem 1. Januar 2007 für alle Beamtinnen und Beamten⁸², Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 zum Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet worden ist. Dies gilt auch für Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Zuweisungen sind während der gesamten Dienstzeit zu leisten. Ausgenommen sind Einrichtungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden.⁸³ Dazu zählen die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Bundesagentur für Arbeit.

Die für die Höhe der regelmäßigen Zuweisungen maßgebenden Prozentsätze der jeweiligen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Zuweisungssätze) sind in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV)⁸⁴ festgelegt. Die Zuweisungssätze betragen nach § 1 Absatz 1 VFZV seit dem 1. Januar 2012⁸⁵

- für Beamtinnen und Beamte mit besonderer Altersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes 32,60 Prozent,
- für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie für Richterinnen und Richter 36,90 Prozent,
- für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes 29,30 Prozent,
- für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des mittleren und einfachen Dienstes 27,90 Prozent,
- für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten 36,90 Prozent.

⁸¹ § 14 i. V. m. § 17 VersRückIG.

⁸² Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

⁸³ § 13 Absatz 2 VersRückIG.

⁸⁴ Versorgungsfondszuweisungsverordnung vom 11. April 2007 (BGBl. I S. 549), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2011 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist.

⁸⁵ § 1 VFZV in der Fassung vom 2. März 2011.

Sie werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen ermittelt und beinhalten einen pauschalen Aufschlag für die Beihilfe. Nach aktueller Rechtslage werden die Zuweisungssätze alle drei Jahre überprüft und vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF durch o. g. Rechtsverordnung festgelegt.

Übersicht III- 15

Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes 2007 bis 2016*

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich		sonstige Bundesbereiche	insgesamt
	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	Beamtinnen und Beamte der übrigen Bundesbereiche**	
in Mio. Euro***				
2007	1,44	1,62	0,07	3,14
2008	13,41	16,84	0,86	31,10
2009	30,24	35,32	2,15	67,70
2010	57,04	51,69	3,48	112,21
2011	94,38	75,77	4,85	175,00
2012	148,93	107,15	7,06	263,15
2013	212,98	142,44	9,85	365,26
2014	269,56	157,41	12,58	439,54
2015	335,51	187,47	13,86	536,84
2016	398,34	225,05	15,98	639,37
gesamt	1.561,83	1.000,76	70,74	2.633,33

* Mittelzuweisungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o. ä.

** ohne Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesagentur für Arbeit, Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sowie Bundesbank

***Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen

Die Anzahl der Bundesbediensteten des unmittelbaren Bundesbereiches, für die seit 2007 Mittelzuweisungen an den Versorgungsfonds geleistet wurden, sind in Kapitel I, Übersicht I- 2 abgebildet.

Die Anlage und Verwaltung der Mittel und Erträge der Sondervermögen erfolgt ebenfalls durch die Deutsche Bundesbank auf der Grundlage von Anlagerichtlinien. Die Mittel des Versorgungsfonds können derzeit in Euro-denominierten, handelbaren Schuldverschreibungen, aber auch im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements bis zu 10 Prozent in Euro-denominierten Aktien angelegt werden.⁸⁶ Zum 31. Dezember 2015 betrug der Aktienanteil 9,7 Prozent.

Das VersRückIG soll durch das VersRücklÄndG auch in Bezug auf die Regelungen zum Versorgungsfonds angepasst werden. Die ursprünglich mit diesem Sondervermögen intendierte vollständige Kapitaldeckung der Versorgungsausgaben lässt sich unter anderem aufgrund der derzeitigen Entwicklungen an den Kapital-

⁸⁶ § 5 i. V. m. § 15 VersRückIG

märkten (Niedrigzinsphase) nicht erreichen. Deshalb wird auf ein anteiliges Erstattungsverfahren umgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch der Überprüfungsmechanismus der Zuweisungssätze neu geregelt. Danach ist eine neue Bestimmung der Zuweisungssätze erst zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Im Anschluss daran sind sie in einem 5-Jahres-Rhythmus zu überprüfen. Ebenfalls in diesem Rhythmus und erstmals zum 1. Januar 2020 sollen die Erstattungssätze für das Verfahren der Erstattung der Versorgungsausgaben für o. g. Personenkreis festgelegt werden. Dabei sind die Zuweisungs- und Erstattungssätze aufeinander abzustimmen. Von nach dem 31. Dezember 2006 ernannten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des Bundes sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sind zukünftig die Zahlungen eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn, um eine nach den Bestimmungen des BeamtVG bzw. SVG durchzuführende Ruhensregelung zu vermeiden, an den Versorgungsfonds abzuführen. In Bezug auf die Investitionsmöglichkeiten wird auch für dieses Sondervermögen die Beschränkung auf in Euro-denominierte Schuldverschreibungen und Aktien sowie der Ausschluss von Anlagen in andere Anlageklassen aufgegeben. Die bisher mögliche Aktienquote von 10 Prozent wird auf 20 Prozent erhöht.

Ende 2015 hatte das Sondervermögen einen Marktwert von rund von rund 2,3 Mrd. Euro. Die annualisierte Rendite seit Auflage dieses Sondervermögens (die erste Zuführung erfolgte Mitte Oktober 2007) lag zum 31. Dezember 2015 bei 5,78 Prozent.

5. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht

2014 hatten die Versorgungsausgaben im Bundesbereich insgesamt den höchsten Stand seit 1999. Sie sind von 13,8 Mrd. Euro (1999) auf 15,8 Mrd. Euro in 2014 gestiegen (Steigerung von 2 Mrd. Euro). Die Vorausberechnungen des Fünften Versorgungsberichts, die für 2014 ein Ausgabevolumen von 15,7 Mrd. Euro ermittelt haben, wurden bestätigt.

Die Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich lagen 2014 bei rund 5,6 Mrd. Euro. Der Steigerung der Versorgungsausgaben gegenüber 1999 (3,9 Mrd. Euro) stand eine deutliche Reduzierung der Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem G 131, die 2014 rund 0,1 Mrd. Euro betragen (1999 0,9 Mrd. Euro), gegenüber. Die Versorgungsausgaben für die sonstigen Bundesbereiche lagen 2014 mit insgesamt rund 10,1 Mrd. Euro ebenfalls auf dem höchsten Stand seit 1999 (9,0 Mrd. Euro). Dabei entfiel 2014 auf die Ausgaben des BEV ein Anteil von rund 3,5 Mrd. Euro. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Post betragen sie 2014 rund 6,0 Mrd. Euro und auf die übrigen Bundesbereiche entfielen rund 0,6 Mrd. Euro. An den Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Post beteiligen sich die DB AG bzw. die Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG).

Die Entwicklung der absoluten Zahlen lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Versorgungssystems zu. Dazu ist eine Betrachtung der sog. Versorgungsquote bzw. Versorgungs-Steuer-Quote erforderlich.

Trotz der Steigerung der Versorgungsausgaben in fast allen Bundesbereichen war das Verhältnis dieser zum Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den Jahren 2011 bis 2014 in allen Beschäftigungsbereichen stabil. Die prognostizierte stabile Entwicklung des Fünften Versorgungsberichts wurde bestätigt. 2014 betrug die Versorgungsquote für den unmittelbaren Bundesdienst einschließlich G 131 rund 0,2 Prozent. Auf einem ähnlichen Niveau lag sie für den Bereich der Post (rund 0,21 Prozent). Das Verhältnis der Versorgungsausgaben des BEV am Bruttoinlandsprodukt lag 2014 bei 0,12 Prozent. Am geringsten war die Versorgungsquote von 0,02 Prozent für die übrigen Bundesbereiche.

Die Betrachtung der Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes zeigte ebenfalls eine stabile Entwicklung. Im Jahr 2011 lag die Versorgungs-Steuer-Quote bei 2,07 Prozent. Im Zeitraum 2012 bis 2014 war sie trotz steigender Versorgungsausgaben konstant bei rund 2,1 Prozent. Auch in diesem Punkt gibt es keine deutlichen Abweichungen zu den Vorausberechnungen des Fünften Versorgungsberichts. Da nicht alle Beschäftigungsbereiche der sonstigen Bundesbereiches in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert werden, wurden für diese Bereiche keine Versorgungs-Steuer-Quoten ermittelt.

Im Jahr 1999 hat der Bund mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ begonnen, das in Zeiten der Höchstlast die Versorgungsausgaben des Bundes vorübergehend für einen Zeitraum von 15 Jahren dämpfen soll. Ende 2015 betrug der Marktwert der Versorgungsrücklage rund 9,7 Mrd. Euro.

Mit dem zum 1. Januar 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ sollen zukünftig dauerhaft die Versorgungsausgaben der nach dem 31. Dezember 2006 eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes finanziert werden. Der Marktwert des Versorgungsfonds betrug Ende 2015 rund 2,3 Mrd. Euro.

KAPITEL IV: Vorausberechnungen bis 2050

In diesem Kapitel werden die Vorausberechnungen der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundes sowie der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 dargestellt. Um eine Aussage über die Finanzierbarkeit der Beamten- und Soldatenversorgung treffen zu können, wird anschließend die voraussichtliche Entwicklung des Verhältnisses der Versorgungsausgaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Versorgungsquote) und zu den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) betrachtet.

1. Grundlagen

1.1. Methodik und Annahmen

Die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den einzelnen Beschäftigungsbereichen wird im Wesentlichen beeinflusst durch das Ruhestandseintrittsverhalten, die Quote der Wiederbesetzungen ausscheidender Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (nachfolgend Bedienstete), das Alter der neu eingestellten Bediensteten, die von der Lebenserwartung abhängige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger und der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung. Für die Entwicklung der Versorgungsausgaben sind darüber hinaus noch die Entwicklung der Bezüge und voraussichtliche Bezügeanpassungen von Bedeutung.

In den Vorausberechnungen werden für diese Größen von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich des Ruhestandseintrittsverhaltens wird, wie bereits im Fünften Versorgungsbericht, die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz⁸⁷ berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich der überwiegende Teil der Bediensteten für eine spätere Pensionierung und damit gegen höhere Abschläge entscheiden wird. Als Basis für die altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts wurden die Daten der Jahre 2012 bis 2014 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Wiedereinstellungen wird für die Beamtinnen und Beamten des unmittelbaren Bundesbereichs davon ausgegangen, dass alle Stellen nachbesetzt werden. Für den Bereich der Bundeswehr wird das Bundeswehrreform-Begleitgesetz⁸⁸ berücksichtigt. In der Modellrechnung wird von einer vorzeitigen

⁸⁷ Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

⁸⁸ Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583).

Zurruhesetzung von insgesamt rund 3 100 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bis Ende 2017 ausgegangen, die im Modell nicht nachbesetzt werden. Ab 2018 wird dann jede ausscheidende Berufssoldatin bzw. jeder ausscheidende Berufssoldat nachbesetzt. Beim BEV und den Postnachfolgeunternehmen werden keine neuen Beamtinnen und Beamten eingestellt. Für die übrigen Bundesbereiche wird pauschal davon ausgegangen, dass die Hälfte aller Stellen nachbesetzt wird, da Wiederbesetzungen und Neueinstellungen in Teilbereichen wie bspw. der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Unfallversicherung Bund und Bahn, nicht aber der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die einzelnen Beschäftigungsbereiche werden hierbei als geschlossen betrachtet, d. h. es werden beispielweise keine Übernahmen von Landesbeamtinnen und -beamten oder Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen in den unmittelbaren Bundesbereich explizit modelliert. Die vorausgerechneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden in dem Bereich nachgewiesen, indem sie sich derzeit im aktiven Dienstverhältnis befinden.

Für das Alter der neu Eingestellten wurden Altersverteilungen für die einzelnen Bereiche aus der Personalstandstatistik ermittelt.

Übersicht IV- 1

**Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung / Ernennung
nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen**

Beschäftigungsbereich	Laufbahngruppe	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung* / Ernennung
Beamtinnen und Beamte Richterinnen und Richter	höherer Dienst	36,5
	gehobener Dienst	30,7
	mittlerer Dienst	29,4
	Vollzugsdienst	25,3
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten		29,8
übrige Bundesbereiche		26,9

* ohne Verbeamtungen auf Widerruf

Für die zukünftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger wegen Todes und die Fortschreibung des Bestandes der aktiven Beamtinnen und Beamten werden im Rahmen des Sechsten Versorgungsberichts, wie für die vorangegangenen Versorgungsberichte, Sterbewahrscheinlichkeiten geschätzt.⁸⁹ Dieses Verfahren ergibt z. B. für

⁸⁹ Das Schätzverfahren ist an die Methode der amtlichen Sterbetafeln angelehnt. Die Sterbewahrscheinlichkeiten wurden aus Bestandsvergleichen der Versorgungsempfängerstatistik ermittelt. Die daraus resultierenden Sterbewahrscheinlichkeiten sind keine amtlichen Sterbetafeln und

60-jährige Beamtinnen und Beamte eine um rund zwei Jahre höhere Lebenserwartung im Vergleich zur vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Periodensterbetafel 2010/12, nach welcher 60-jährige Männer beziehungsweise Frauen mit weiteren 21,3 beziehungsweise 25,0 Jahren rechnen können.

Für den Vorausberechnungszeitraum wird entsprechend der Basisannahme L1 der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung angenommen, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten künftig erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß wie die der Wohnbevölkerung. So geht die Vorausberechnung für den Sechsten Versorgungsbericht davon aus, dass sich der Abstand der Lebenserwartung einer 60-jährigen Beamtin beziehungsweise eines 60-jährigen Beamten gegenüber derjenigen der Wohnbevölkerung bis 2060 auf rund ein Jahr halbiert.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Bediensteten sowie Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern. Die Anzahl der Todesfälle wird mit Hilfe der o. g. Sterbetafel berechnet. Es wird unterstellt, dass sich die vom Alter der / des Verstorbenen abhängigen Anteile der Todesfälle, die zu Fällen von Hinterbliebenenversorgung führen, nicht verändern. Daher werden für den gesamten Zeitraum die Anteile der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Das Alter der hinzukommenden Witwen und Witwer hängt vom Alter der / des Verstorbenen ab. Auswertungen der Versorgungsempfängerstatistik haben ergeben, dass Witwen durchschnittlich rund fünf Jahre jünger waren als ihre verstorbenen Ehegatten. Das Alter der Witwer entsprach im Durchschnitt hingegen dem der verstorbenen Versorgungsurheberin.

Für die Entwicklung der Durchschnittsbezüge (ohne Bezügeanpassungen) der Neuzugänge wird bei Ruhestandseintritt vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Jahr 2030 ein Absinken gegenüber dem derzeitigen Niveau (der Neuzugänge) erwartet. Der steigende Anteil von Freistellungen (Beurlaubungen, Teilzeit) vom Dienst steht in erster Linie im Zusammenhang mit der steigenden Erwerbstätigkeit von Frauen. Der hierdurch bedingte Rückgang der Versorgungsbezüge wird durch eine für Frauen und Männer getrennt durchgeführte Berechnung berücksichtigt.

Die künftigen Bezügeanpassungen hängen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden allgemeinen Erhöhungsspielräumen ab. Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst wird durch die finanz- und haushaltspolitischen Erfordernisse begrenzt.

Bei den für die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben zugrunde gelegten Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Bezügeanpassungen handelt es sich nicht um Prognosen. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 erhoben werden, wobei bereits für diesen Zeitraum ein erhebliches Prognoserisiko besteht. Die langfristige Vorausberechnung von 2021 bis 2050 kann nur die Funktion haben, die Wirkung der unterstellten Bezügeerhöhungen auf die Versorgungsausgaben aufzuzeigen.

Im Gegensatz zum vorigen Versorgungsbericht wird im Sechsten Versorgungsbericht nur noch eine von drei Varianten von Bezügeanpassungen dargestellt. Hierbei handelt es sich um das Szenario in dem die Bezügeanpassungen von 2018 bis 2050 der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) folgen, die sich aus der für diese Zwecke erstellten Projektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ergibt. Diese langfristige Projektion wurde auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung von April 2016 erstellt. Auf die Varianten mit Bezügeanpassungen unter bzw. über dem BIP-Zuwachs wird verzichtet, da eine dauerhafte Abkoppelung der Bezügeanpassungen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung über diesen langen Vorausberechnungszeitraum zu unrealistisch niedrigen bzw. unrealistisch hohen Versorgungsquoten am Ende des Vorausberechnungshorizonts führen kann.

Für die Jahre bis einschließlich 2017 werden in der Modellrechnung die im BBVAnpG 2016/2017⁹⁰ vorgesehenen Bezügeanpassungen zugrunde gelegt (2016: + 2,2 Prozent; 2017: + 2,35 Prozent). Der Mittelwert der angewandten Bezügeanpassungen, die sich aus der BIP-Projektion ergeben, beträgt für die Jahre 2018 bis 2050 rund 2,7 Prozent.⁹¹ Die Verminderung der Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte wurde entsprechend der vorgesehenen Regelungen des VersRücklÄndG und des BBVAnpG 2016/2017 einmal pro Anpassungsrunde ab der Bezügeanpassung 2016/2017 berücksichtigt.

1.2. Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes

Die Vorausberechnungen dieses Versorgungsberichts unterscheiden sich von der vom BMF jährlich veröffentlichten Vermögensrechnung des Bundes. Diese Berechnungen weisen zwar auch Gemeinsamkeiten auf, haben jedoch deutlich unterschiedliche Ziele.

Für die jährlich vom BMF veröffentlichte Vermögensrechnung des Bundes werden ebenfalls Vorausberechnungen von Versorgungsausgaben für Bedienstete des

⁹⁰ Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017).

⁹¹ Die angenommenen jährlichen Bezügeanpassungen liegen im langfristigen Mittel von 2015 bis 2050 bei rund 2,8 Prozent.

Bundes⁹² erstellt. Datengrundlage sind, wie für den Versorgungsbericht, die Versorgungsempfänger- und die Personalstandstatistik des Bundes. Es werden dieselben beamtenspezifischen Sterbetafeln verwendet.

Die angenommenen jährlichen Bezügeanpassungen für den Sechsten Versorgungsbericht, die im langfristigen Mittel von 2015 bis 2050 bei rund 2,8 Prozent liegen, basieren im Wesentlichen auf der Prognose des BIP, die das BMWi erstellt.⁹³ Bei der Vermögensrechnung des Bundes lehnen sich die künftigen Bezügeanpassungen an den Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung an. So wurde beispielsweise auf dieser Basis in der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015 von jährlichen Bezügesteigerungen von 2,6 Prozent bis 2,8 Prozent in den Jahren 2016 bis 2020 und langfristig von 3 Prozent ausgegangen.⁹⁴

Die bis zum Jahr 2050 vorausgerechneten Versorgungsausgaben dieses Versorgungsberichts berücksichtigen neben bereits erworbenen Anwartschaften auch künftige Dienstzeiten der heute aktiven Bediensteten und beinhalten auch Versorgungsausgaben für künftig neu eingestellte Bedienstete, sofern diese bis 2050 voraussichtlich bereits in den Ruhestand eintreten. Im Gegensatz dazu werden bei der Vermögensrechnung des Bundes nur die bis zu dem jeweiligen Stichtag der Vermögensrechnung erdienten Pensionsanwartschaften der vorhandenen aktiven Bediensteten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu Grunde gelegt. Aufgrund der Stichtagsbetrachtung werden die erwarteten zukünftigen Zahlungen auf den Gegenwartswert abdiskontiert (Barwert). Dabei gehen nicht nur die für diesen Personenkreis bis 2050 entstehenden künftigen Versorgungsausgaben in den Barwert ein, sondern auch alle Ausgaben an Hinterbliebene, die entstehen, bis die bzw. der letzte Hinterbliebene einer / eines heute aktiven Bediensteten keine Versorgungsleistungen mehr erhält. Dieser Zeitpunkt liegt aufgrund der hohen Lebenserwartung weit hinter dem Betrachtungszeitraum des Versorgungsberichts.

Beim Barwert der o. a. Pensionsanwartschaften handelt es sich um eine aus dem Bilanzrecht stammende Größe, die die Vermögens-/Schuldenlage zum jeweiligen Stichtag der Bilanz dokumentieren soll. Bei der Vermögensrechnung des Bundes dient sie dazu, bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen darzustellen, die eine implizite Verschuldung des Bundes aufzeigen können. Aufgrund des hohen Einflusses des Diskontsatzes bei der Barwertermittlung überlagert dieser in der Regel eine Verbesserung oder Verschlechterung der Versorgungssituation.⁹⁵ Der Barwert beziffert die Gesamtheit der Zahlungsverpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt an

⁹² Dies umfasst Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des unmittelbaren Bundesbereiches sowie die Beamtinnen und Beamten des BEV und der Postnachfolgeunternehmen.

⁹³ Siehe auch Textziffer 1.1. dieses Kapitels.

⁹⁴ Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015, Seite 24.

⁹⁵ Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015, Seite 26.

dem die bzw. der letzte zum Stichtag aktive Bedienstete sowie Versorgungsempfängerin und Versorgungsempfänger Anspruch auf eine Pensionszahlung hat.

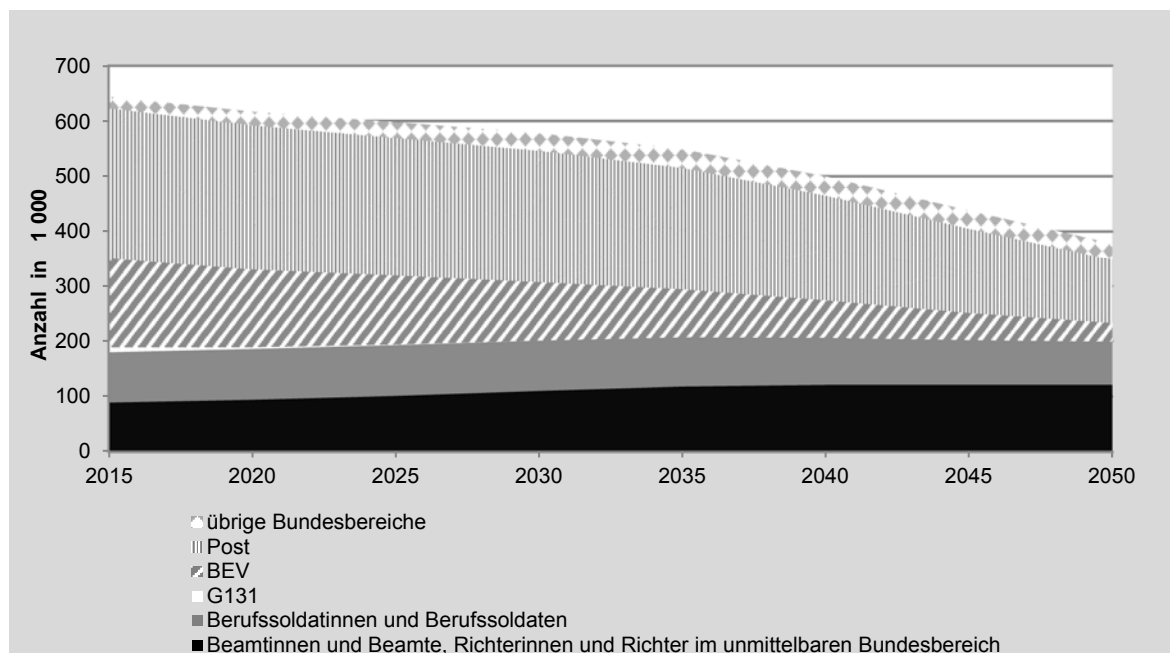
Die Rückstellungen für Pensionsleistungen des Bundes betragen zum 31. Dezember 2014 nach der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 408,58 Mrd. Euro.⁹⁶ Hier sind Verpflichtungen bis in das Jahr 2098 enthalten. Die unterjährige Veränderung betrug im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 26,97 Mrd. Euro. Die tatsächlichen Versorgungsausgaben des Bundes betragen für das Jahr 2014 insgesamt rund 15,8 Mrd. Euro.

Im Vergleich dazu werden die Versorgungsausgaben im Versorgungsbericht als nominale jährliche Größen ermittelt. Um sie im Zeitablauf mit Blick auf die nachhaltige Finanzierbarkeit der bereits eingegangenen und der künftigen Versorgungsverpflichtungen bewerten zu können, werden sie ins Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Versorgungsquote) und zu den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) gesetzt.⁹⁷

2. Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Abbildung IV- 1

Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2015 bis 2050



Zum Stichtag 1. Januar 2015 lag die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei rund 647 600. Davon gehören rund 190 200 (29,4 Prozent) dem unmittelbaren Bundesbereich einschließlich G 131 und rund

⁹⁶ Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014, Seite 25.

⁹⁷ Weitere Erläuterungen dazu siehe Kapitel III, Textziffer 3 sowie dieses Kapitel, Textziffer 4.

457 400 (70,6 Prozent) den sonstigen Bundesbereichen an.⁹⁸ Für das Jahr 2015 werden im Jahresdurchschnitt rund 644 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger prognostiziert. Der seit 1999 anhaltende rückläufige Trend der Gesamtzahlen wird sich fortsetzen. Bis 2050 wird eine Reduzierung auf voraussichtlich rund 378 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger angenommen. Im Zeitraum 2015 bis 2050 entspricht das einem Rückgang von rund 41 Prozent.

Übersicht IV- 2

Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2015 bis 2050

Jahr	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger*								
	im unmittelbaren Bundesbereich				in den sonstigen Bereichen des Bundes				gesamt
	Beamtinnen und Beamte Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	G 131	gesamt	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	gesamt	
	Anzahl in 1 000								
2015	89	91	9	190	161	273	21	455	644
2016	90	92	7	189	156	272	22	450	639
2017	91	92	6	189	152	270	23	445	634
2018	92	93	5	189	148	267	23	439	628
2019	93	93	4	189	145	265	24	434	623
2020	94	92	3	190	141	262	25	428	618
2025	101	92	1	194	125	250	29	404	598
2030	110	91	0	201	106	239	32	376	578
2035	118	89	0	207	87	221	34	342	549
2040	121	85	0	206	68	191	35	294	499
2045	121	81	0	202	49	154	33	236	438
2050	121	78	0	199	34	115	30	178	378

* Jahresdurchschnitt

Sowohl im unmittelbaren Bundesbereich (einschließlich G 131) als auch in den übrigen Bundesbereichen wird die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zunächst noch weiter steigen. Der Höchststand wird im unmittelbaren Bundesbereich voraussichtlich 2035 mit rund 207 000 erreicht; in den übrigen Bundesbereichen voraussichtlich 2040 mit rund 35 000. Bis 2050 wird sich die Zahl jedoch in beiden Bereichen wieder reduzieren; auf 199 000 bzw. 30 000. Zwischen 2015 und 2050 wird somit eine Steigerung um rund 5 Prozent im unmittelbaren Bundesbereich bzw. 40 Prozent für die übrigen Bundesbereiche erwartet.

Der Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist auf die Entwicklungen beim BEV und der Post zurückzuführen.

⁹⁸ Siehe Kapitel I und II, jeweils Textziffer 3.1.

ren. Bis 2050 wird sich die Versorgungsempfängerzahl für das BEV auf rund 34 000 reduzieren. Das entspricht einer Reduzierung um rund 79 Prozent gegenüber 2015 (rund 161 000). Im Bereich der Post wird im selben Zeitraum eine Verringerung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um rund 58 Prozent von 273 000 auf rund 115 000 voraus berechnet.

Durch den Rückgang in diesen beiden Beschäftigungsbereichen wird sich auch das Verhältnis der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich zu den sonstigen Bundesbereichen verschieben. Im Jahr 2015 beträgt das Verhältnis rund 29,5 Prozent (190 000/644 000) zu rund 70,5 Prozent (455 000/644 000). Im Jahr 2050 wird der Anteil des unmittelbaren Bundesbereiches trotz der geringen Steigerung der absoluten Zahlen von rund 5 Prozent auf rund 52,6 Prozent (199 000/378 000) steigen. Der Anteil der sonstigen Bundesbereiche wird aufgrund der Entwicklungen beim BEV und Post auf rund 47,4 Prozent sinken (178 000/378 000).

Übersicht IV- 3

Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den Jahren 2015 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts

Jahr	Fünfter Versorgungsbericht			Sechster Versorgungsbericht			Abweichung		
	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung
	insgesamt			insgesamt			insgesamt		
	Anzahl in 1 000						in %		
2015	647	464	183	644	459	185	-0,4	-1,1	+1,1
2016	642	462	180	639	459	181	-0,4	-0,9	+0,7
2017	638	461	176	634	457	177	-0,5	-0,8	+0,3
2018	633	459	174	628	455	174	-0,7	-1,0	-0,1
2019	629	457	172	623	452	171	-0,9	-1,0	-0,5
2020	625	455	170	618	449	169	-1,1	-1,2	-0,8
2025	611	445	165	598	436	162	-2,0	-2,1	-1,9
2030	589	427	161	578	420	158	-1,8	-1,8	-2,2
2035	557	404	153	549	400	150	-1,3	-1,0	-2,1
2040	504	363	141	499	361	139	-0,9	-0,6	-2,0
2045	442	312	129	438	311	127	-0,7	-0,3	-1,8
2050	379	264	115	378	265	113	-0,3	0,0	-1,4

Der Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich dabei voraussichtlich gleichermaßen bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen vollziehen. Gegenüber der Prognose für 2015 ist bis 2050 ein Rückgang bei den

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern von 459 000 auf 265 000 (Reduzierung um 194 000 bzw. rund 42 Prozent) zu erwarten. Die Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen wird im gleichen Zeitraum voraussichtlich rund 39 Prozent von 185 000 auf 113 000 sinken.

Die vergleichende Betrachtung zu den Prognosen des Fünften Versorgungsberichts zeigt keine erheblichen Abweichungen. Die größte Abweichung beträgt minus 2 Prozent für das Jahr 2025. Die Vorausberechnungen zu den Gesamtzahlen der voraussichtlichen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden für alle betrachteten Jahre leicht nach unten angepasst. Die vergleichende Betrachtung zwischen Fünften und Sechstem Versorgungsbericht wiederum unterschieden nach unmittelbarem Bundesbereich (siehe Übersicht IV- 4) und den sonstigen Bundesbereichen (siehe Übersicht IV- 5) zeigt, dass die Anpassungen im Wesentlichen auf die Entwicklungen in letzteren Bereichen zurückzuführen sind.

Übersicht IV- 4

Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2015 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts

Jahr	Fünfter Versorgungsbericht			Sechster Versorgungsbericht			Abweichung		
	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung
	insgesamt			insgesamt			insgesamt		
	Anzahl in 1 000						in %		
2015	189	135	55	190	134	56	0,0	-0,6	+1,5
2016	190	136	53	189	135	54	-0,4	-0,9	+1,0
2017	190	138	52	189	137	52	-0,7	-1,1	+0,5
2018	191	139	51	189	138	52	-0,9	-1,2	+0,1
2019	191	140	51	189	139	51	-0,9	-1,2	-0,3
2020	192	141	51	190	139	51	-1,1	-1,2	-0,7
2025	197	144	53	194	143	52	-1,4	-1,3	-1,5
2030	202	148	55	201	147	54	-0,5	-0,1	-1,6
2035	207	152	55	207	153	54	0,0	+0,5	-1,5
2040	205	152	53	206	154	52	+0,3	+1,0	-1,5
2045	199	148	51	202	152	51	+1,4	+2,3	-1,4
2050	193	142	51	199	149	50	+3,3	+4,9	-1,0

Für den unmittelbaren Bundesdienst werden die Prognosen der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger für die Jahre 2035 bis 2050 geringfügig nach oben angepasst. Hintergrund ist, dass die Zahl der aktiven Bundesbediensteten im Vergleich zum Fünften Versorgungsbericht leicht gestiegen ist. Für den Fünften Versorgungsbericht wurde zudem noch ein Rückgang für den Bereich der

Bundeswehrverwaltung angenommen, der sich jedoch nicht realisiert hat, da das Personal oftmals zu anderen Behörden versetzt wurde und nicht ausgeschieden ist. Darüber hinaus sind die Bundesbediensteten im Durchschnitt älter als noch für die Berechnungen des Fünften Versorgungsberichts angenommen wurde und dadurch treten sie früher in den Ruhestand ein. Dies ist an der sog. Einstellungsstatistik erkennbar.

Übersicht IV- 5

Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereich des Bundes in den Jahren 2015 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts

Jahr	Fünfter Versorgungsbericht			Sechster Versorgungsbericht			Abweichung		
	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	BEV	Post	übrige Bundesbereiche
	Anzahl in 1 000						in %		
2015	163	273	21	161	273	21	-1,4	-0,3	-0,6
2016	158	272	22	156	272	22	-1,4	0,1	-1,0
2017	154	270	23	152	270	23	-1,5	0,2	-1,2
2018	151	268	24	148	267	23	-1,5	-0,2	-1,4
2019	147	266	25	145	265	24	-1,5	-0,5	-1,5
2020	143	264	26	141	262	25	-1,6	-0,8	-1,8
2025	127	257	29	125	250	29	-1,8	-2,6	-2,2
2030	108	246	32	106	239	32	-1,9	-3,0	-1,8
2035	88	226	35	87	221	34	-1,9	-2,3	-1,2
2040	69	195	35	68	191	35	-1,9	-2,0	-1,5
2045	50	157	34	49	154	33	-2,2	-2,4	-3,9
2050	35	119	33	34	115	30	-2,9	-3,2	-9,5

Insbesondere der Rückgang der Ruhestandseintritte aufgrund von Dienstunfähigkeit führte für die Vorausberechnungen des BEV und des Bereiches der Post zu einer Verschiebung der voraussichtlichen Ruhestandseintritte. Die Beamtinnen und Beamten dieser beiden Bereiche verbleiben länger im Dienst, weshalb die Anzahl der voraussichtlichen Ruhestandseintritte im Vergleich zum Fünften Versorgungsbericht in geringerem Umfang nach unten angepasst wurde.

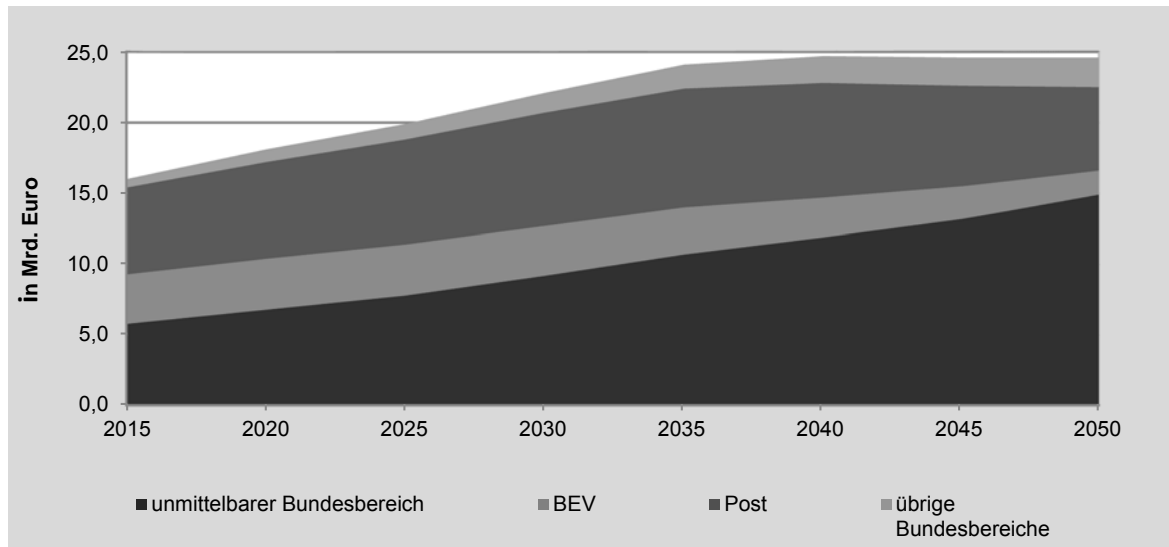
Die Absenkungen in den übrigen Bundesbereichen ist die Folge einer aktualisierten Annahme der Wiederbesetzungsquote. In den Berechnungen für den Fünften Versorgungsbericht wurde von einer 1:1 Nachbesetzung ausgegangen. Für den diesen Versorgungsbericht wird ein Wiederbesetzungsquote von 50 Prozent angenommen, da Wiederbesetzungen lediglich in Teilbereichen der übrigen Bundesbereiche erfolgen.⁹⁹

⁹⁹ Siehe Kapitel II, Textziffer 2.

3. Entwicklung der Versorgungsausgaben

Abbildung IV- 2

Entwicklung der Versorgungsausgaben im Bund nach Beschäftigungsbereichen von 2015 bis 2050



Die Versorgungsausgaben des Bundes werden steigen. Der Höchststand wird voraussichtlich in den Jahren um 2040 mit rund 24,7 Mrd. Euro erreicht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung der Versorgungsausgaben, betrachtet in nominalen Beträgen, keine Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Versorgungssystems zulässt¹⁰⁰ und die Versorgungsausgaben des BEV und des Bereichs der Post von der DB AG und den Postnachfolgeunternehmen mitfinanziert werden.¹⁰¹

Zudem sind in dieser Betrachtung die voraussichtlichen Kostendämpfungen durch die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (ab 2032) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (ab 2020) vollständig unberücksichtigt. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund nicht, weil noch keine Entnahme- bzw. Erstattungsverfahren dafür festgelegt sind und die Rahmenbedingungen für die Sondervermögen durch das VersRücklÄndG geändert worden sind.¹⁰²

¹⁰⁰ Siehe Kapitel III, Textziffer 3 und Kapitel IV, Textziffer 4.

¹⁰¹ Siehe Kapitel III, Textziffer 2.1.2.

¹⁰² Siehe Kapitel III, Textziffer 4.

Übersicht IV- 6

Entwicklung der Versorgungsausgaben im Bund nach Beschäftigungsbereichen von 2015 bis 2050

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
	in Mrd. Euro				
2015	5,8	3,5	6,1	0,6	16,1
2016	6,0	3,5	6,3	0,7	16,4
2017	6,1	3,5	6,4	0,7	16,7
2018	6,3	3,5	6,5	0,8	17,1
2019	6,6	3,5	6,6	0,8	17,5
2020	6,8	3,6	6,8	0,9	17,9
2025	7,8	3,6	7,4	1,1	20,0
2030	9,2	3,5	8,0	1,4	22,1
2035	10,7	3,3	8,4	1,7	24,0
2040	11,9	2,8	8,1	1,9	24,7
2045	13,2	2,3	7,1	2,0	24,7
2050	14,9	1,7	5,9	2,1	24,6

Die Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches und der übrigen Bundesbereiche werden deutlich steigen. Die Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich werden von derzeit rund 5,8 Mrd. Euro auf rund 14,9 Mrd. Euro im Jahr 2050 steigen, das ist eine Steigerung von rund 157 Prozent. Neben der geringen Steigerung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist dies insbesondere auf die angenommenen Bezügeerhöhungen von durchschnittlich jährlich 2,8 Prozent zurückzuführen. Aus den gleichen Gründen werden sich auch die Versorgungsausgaben der übrigen Bundesbereiche mehr als verdreifachen.

Im Zeitraum von 2015 bis 2050 werden sich die Versorgungsausgaben des BEV von 3,5 Mrd. Euro auf 1,7 Mrd. Euro halbieren. Der kostenreduzierend wirkenden Verringerung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von rund 79 Prozent¹⁰³ stehen Kostensteigerungen aufgrund der angenommenen Bezügeanpassungen gegenüber. Die Verringerung der Versorgungsempfängerzahl im Bereich der Post um rund 58 Prozent im selben Betrachtungszeitraum schlägt sich aus diesem Grund auch nur minimal in den Versorgungsausgaben nieder, die in diesem Zeitraum um nur rund 3 Prozent von 6,1 Mrd. Euro auf 5,9 Mrd. Euro sinken.

¹⁰³ Siehe Textziffer 2 dieses Kapitels.

Übersicht IV- 7

Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in den Jahren 2015 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts

Jahr	Versorgungsausgaben*			
	Fünfter Versorgungsbericht	Sechster Versorgungsbericht	Abweichung	
	in Mrd. Euro		in Mrd. Euro	in %
2015	16,1	16,1	-0,1	-0,5
2016	16,5	16,4	-0,2	-0,9
2017	16,9	16,7	-0,2	-1,2
2018	17,3	17,1	-0,2	-1,1
2019	17,7	17,5	-0,1	-0,8
2020	18,1	17,9	-0,2	-1,0
2025	20,4	20,0	-0,4	-2,0
2030	22,2	22,1	-0,1	-0,3
2035	23,7	24,0	0,3	+1,3
2040	24,2	24,7	0,5	+2,2
2045	24,0	24,7	0,7	+2,9
2050	23,7	24,6	0,9	+3,9

* mittlere Bezügeanpassungen 2015-2050 gemäß BIP-Prognose:
Fünfter Versorgungsbericht = 2,6 %; Sechster Versorgungsbericht = 2,8 %

Im Vergleich zum Fünften Versorgungsbericht werden die Prognosen der Versorgungsausgaben für den Zeitraum 2015 bis 2050 angepasst. Hintergrund ist insbesondere die den Vorausberechnungen zugrundeliegende angenommene Bezügeentwicklung. Während für den Fünften Versorgungsbericht auf der Grundlage der BIP-Prognose für die Jahre 2015 bis 2050 mit jährlichen Bezügeanpassungen von durchschnittlich rund 2,6 Prozent ausgegangen wurde, wurde für diesen Versorgungsbericht die Annahme auf durchschnittlich rund 2,8 Prozent erhöht. Dem gegenüber kostenmindernd stehen die verringerten aktualisierten Entwicklungsprognosen der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (siehe Übersicht IV- 3).

4. Nachhaltigkeit des Versorgungssystems

Um eine Aussage über die Finanzierbarkeit der Versorgungsausgaben und die Tragfähigkeit des Versorgungssystems treffen zu können, werden die Versorgungsausgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) betrachtet.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Siehe auch Kapitel III, Textziffer 3.

4.1. Entwicklung der Versorgungsquote

Übersicht IV- 8

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2015 bis 2050

Jahr	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote
	in Mrd. Euro	in %
2015	5,8	0,19
2016	6,0	0,19
2017	6,1	0,19
2018	6,3	0,19
2019	6,6	0,19
2020	6,8	0,19
2025	7,8	0,19
2030	9,2	0,20
2035	10,7	0,20
2040	11,9	0,20
2045	13,2	0,19
2050	14,9	0,19

Trotz der erheblichen Steigerung der Versorgungsausgaben in den Jahren 2015 bis 2050 (Übersicht IV- 6) für den unmittelbaren Bundesbereich wird die Versorgungsquote stabil bei rund 0,2 Prozent bleiben.

Übersicht IV- 9

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2015 bis 2050

Jahr	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote
	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %
2015	3,5	0,11	6,1	0,20	0,6	0,02
2016	3,5	0,11	6,3	0,20	0,7	0,02
2017	3,5	0,11	6,4	0,20	0,7	0,02
2018	3,5	0,10	6,5	0,19	0,8	0,02
2019	3,5	0,10	6,6	0,19	0,8	0,02
2020	3,6	0,10	6,8	0,19	0,9	0,02
2025	3,6	0,09	7,4	0,18	1,1	0,03
2030	3,5	0,08	8,0	0,17	1,4	0,03
2035	3,3	0,06	8,4	0,16	1,7	0,03
2040	2,8	0,05	8,1	0,13	1,9	0,03
2045	2,3	0,03	7,1	0,10	2,0	0,03
2050	1,7	0,02	5,9	0,08	2,1	0,03

Für den Bereich des BEV und der Post wird die Versorgungsquote dagegen kontinuierlich sinken. Damit werden die Versorgungsausgaben für diese Bereiche ei-

nen immer geringeren Anteil des BIP in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass die Versorgungsausgaben dieser Bereiche durch die DB AG und die Postnachfolgeunternehmen mitfinanziert werden. Dies ist bei o.a. Betrachtung nicht berücksichtigt worden.

Die vergleichsweise geringe Versorgungsquote der übrigen Bereiche wird zwischen den Jahren 2020 bis 2025 von 0,02 Prozent auf 0,03 Prozent steigen und bis 2050 voraussichtlich auf diesem Niveau verbleiben.

Für die Entwicklung der Versorgungsquote im Rahmen dieser Vorausberechnungen ist nicht ausschließlich die Entwicklung der Versorgungsausgaben ursächlich. Das BIP, das Grundlage der Versorgungsquote ist, steigt in gleichem Umfang wie die Versorgungsausgaben. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass die Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesdienstes zwar steigen, jedoch die Versorgungsquote sich nur minimal verändert. Die Versorgungsausgaben für den Bereich der Post verändern sich im Vergleich 2015 zu 2050 nur minimal, dennoch kommt es zu einer Reduzierung der Versorgungsquote. Vor dem Hintergrund der gleichen Entwicklung des BIP und der Versorgungsbezüge ist die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ursächlich für die Entwicklung der Versorgungsquote. Die vergleichsweise geringe Schwankung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich um bis zu + 10 Prozent hat keine Auswirkungen auf die Versorgungsquote. Die Versorgungsempfängerzahl der Post dagegen sinkt kontinuierlich und deutlich um bis zu 58 Prozent und in der Folge reduziert sich die Versorgungsquote.

4.2. Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote

Die Entwicklung der Steuereinnahmen lässt sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nicht mit dem bei kurz- und mittelfristigen Steuerschätzungen bewährten Verfahren einer Schätzung der Einzelsteuern fortschreiben, da die hierfür erforderlichen Informationen über die jeweiligen Bemessungsgrundlagen nicht vorliegen. Vielmehr kann eine langfristige Schätzung nur global über die projizierte Entwicklung des nominalen BIP und einer unterstellten volkswirtschaftlichen Steuerquote (Anteil der Steuereinnahmen am BIP) erfolgen.

Der nachstehende Betrachtungszeitraum ist in drei Abschnitte zu unterteilen. Für das Jahr 2015 wurden die Ist-Ergebnisse verwendet. Für den Zeitraum 2016 bis 2020 wurden die Ergebnisse der 148. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2016 verwendet. Sie beruhen auf Einzelsteuerschätzungen und beinhalten eine Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, EU) nach geltendem Recht zum Schätztermin. Die Schätzung der Steuern für den Zeitraum 2021 bis 2050 beruht auf der Langfrist-schätzung des nominalen BIP durch das BMWi von Juli 2016. Zugleich wurde unterstellt, dass die volkswirtschaftliche Steuerquote über den gesamten Projekti-

onszeitraum konstant bleibt. Auch die Aufteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften wurde gemäß den sich ergebenden Quoten der Steuer-schätzung vom Mai 2016 unverändert angenommen. Danach stehen dem Bund rund 42,1 Prozent des gesamten Steueraufkommens zu.

Übersicht IV- 10

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich

Jahr	Versorgungsausgaben	Versorgungs-Steuer-Quote
	in Mrd. Euro	in %
2015	5,8	2,07
2016	6,0	2,05
2017	6,1	2,03
2018	6,3	2,01
2019	6,6	2,00
2020	6,8	1,99
2025	7,8	2,01
2030	9,2	2,05
2035	10,7	2,08
2040	11,9	2,05
2045	13,2	2,01
2050	14,9	1,98

Für den unmittelbaren Bundesbereich zeigt die Versorgungs-Steuer-Quote eine konstante Entwicklung. Der Höchststand wird im Jahr 2035 mit 2,08 Prozent erreicht. Danach wird die Quote bis 2050 voraussichtlich unter 2 Prozent auf 1,98 Prozent absinken.

Für die Beschäftigungsbereiche BEV und Post wurde der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes nicht ermittelt, da die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht werden.¹⁰⁵ Auf eine Berechnung für die übrigen Bundesbereiche wurde aufgrund des vergleichbar geringen Anteils ebenfalls verzichtet.

4.3. Auswirkungen einer stärker ansteigenden Lebenserwartung

Im Rahmen des Fünften Versorgungsberichts wurden die Auswirkungen einer stärker ansteigenden Lebenserwartung als die Angenommene auf die Versorgungsausgaben untersucht. Da die Auswirkungen nur sehr gering waren, wird auf die Darstellung im Fünften Versorgungsbericht verwiesen.¹⁰⁶

¹⁰⁵ Siehe Kapitel III, Textziffer 2.1.2.

¹⁰⁶ Siehe Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung Erster Teil, Abschnitt IV, Textziffer 2.3. (BT-Drs. 17/13590 vom 10. Mai 2013).

5. Entwicklung der Sondervermögen

5.1. Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“

Das VersRücklÄndG sieht eine Neufassung des § 62a BeamtVG vor. In diesem wird sich zukünftig die Pflicht der Bundesregierung in jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorzulegen wiederfinden. Diese Berichtspflicht soll zukünftig, beginnend mit dem Siebten Versorgungsbericht, auch die Entwicklung der Sondervermögen einschließlich der Darstellung der dafür wesentlichsten Parameter (bspw. Zinsniveau, Anlagemanagement) umfassen.

Um eine Aussage über die Entwicklung des Sondervermögens treffen zu können, ist eine Betrachtung der voraussichtlichen Kapitalzuführungen, Renditeentwicklungen, aber auch des Kapitalentnahmeverfahrens notwendig. Parallel zur Erstellung dieses Berichts wurden insbesondere diese Rahmenbedingungen durch das VersRücklÄndG angepasst. Eine ausführliche Darstellung der vorgesehenen Anpassungen erfolgt in Kapitel III, Textziffer 4.2. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Einzelheiten zum Verfahren der Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen noch nicht durch Gesetz geregelt sind.

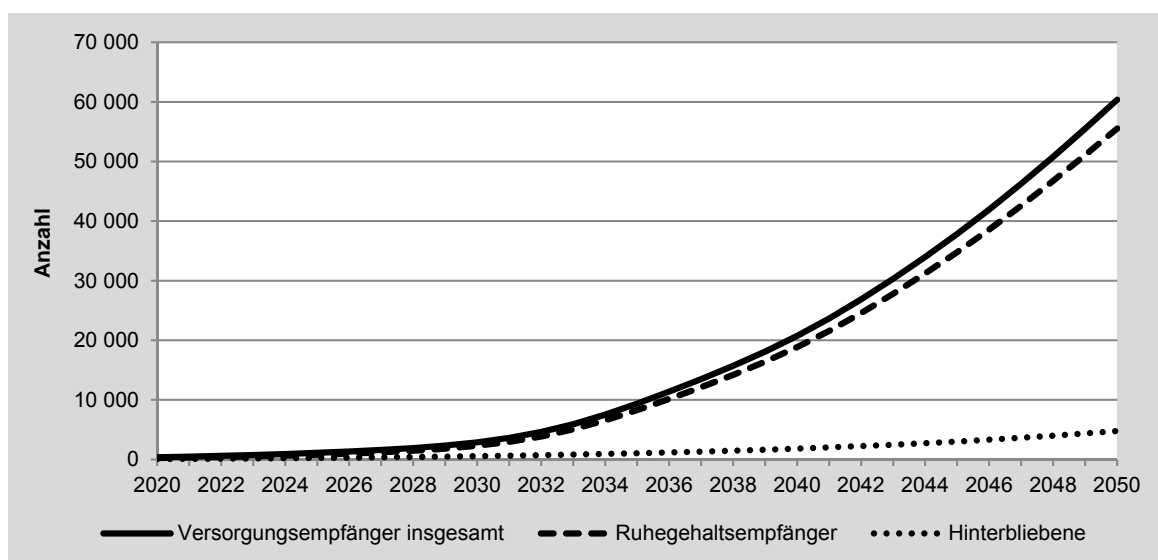
5.2. Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“

Es gelten die Ausführungen unter Textziffer 5.1. Eine Darstellung der Maßnahmen des VersRücklÄndG, mit denen die Rahmenbedingungen für dieses Sondervermögen angepasst wurden, erfolgt in Kapitel III, Textziffer 4.3.

Ab 2020 sollen die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreis teilweise aus diesem finanziert werden. In welchem Umfang die Versorgungsausgaben dieses Personenkreises finanziert werden sollen und wie das Erstattungsverfahren ablaufen wird, ist durch eine Rechtsverordnung festzulegen. Die Erstattungsätze sind erstmalig zum 1. Januar 2020 mit dem Ziel festzusetzen, den Erhalt des Sondervermögens langfristig sicherzustellen.

Abbildung IV- 3

Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050

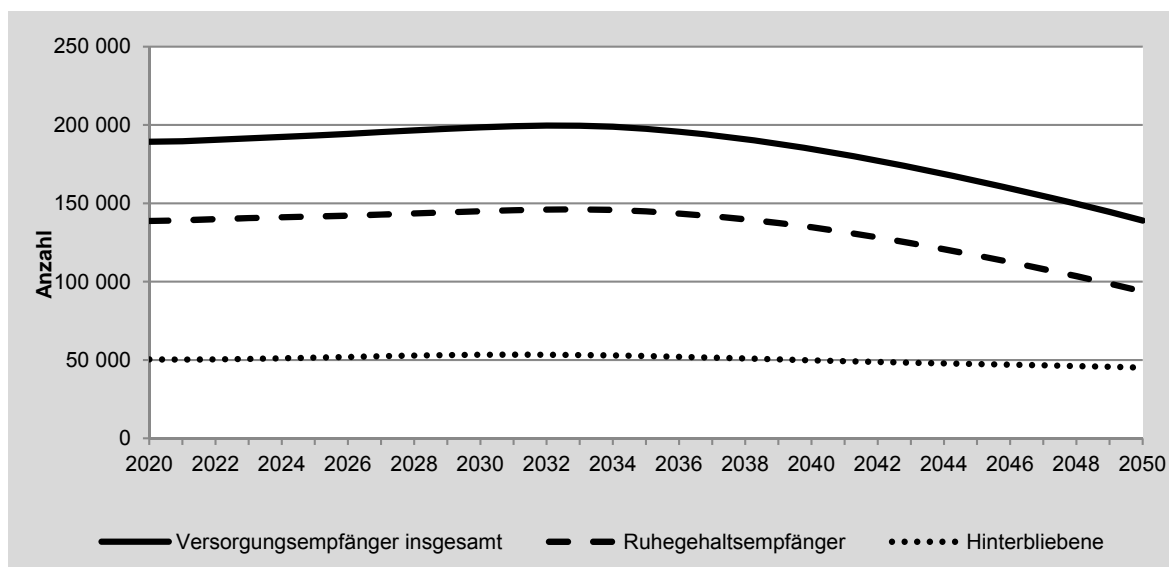


Ab 2020 wächst die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches, deren Versorgungsausgaben aus diesem Sondervermögen finanziert werden sollen, stetig auf rund 60 400 in 2050 an. Dabei werden größtenteils Ausgaben für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger zu finanzieren sein. Im Jahr 2050 werden dies rund 55 600 Personen sein. Die Zahl der Hinterbliebenen wird sich bis 2050 auf rund 4 800 erhöhen.

Entsprechend dieser Entwicklung wird sich die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches, deren Versorgungsausgaben nicht aus dem Versorgungsfonds des Bundes mitfinanziert werden, verringern. Sie reduziert sich von rund 189 300 (davon rund 138 800 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger) im Jahr 2020 auf rund 139 100 (davon rund 93 800 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger) im Jahr 2050.

Abbildung IV- 4

Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die nicht aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050



6. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht

Es ist ein deutlicher Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis 2050 zu verzeichnen. Im Vergleich zum 1. Januar 2015 wird sie bis 2050 um rund 42 Prozent von 647 600 auf voraussichtlich 378 000 sinken. Die Entwicklung in den Beschäftigungsbereichen wird unterschiedlich verlaufen. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich und den übrigen Bundesbereichen wird bis 2035 bzw. 2040 ansteigen und den Höchststand (207 000 bzw. 35 000 Personen) erreichen. Im Jahr 2050 werden im unmittelbaren Bundesbereich voraussichtlich 199 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorhanden sein. Gegenüber 2015 ist das eine Steigerung von rund 5 Prozent. In den übrigen Bundesbereichen wird eine Steigerung von rund 21 000 auf rund 30 000 (40 Prozent) erwartet. Im Gegensatz dazu wird sich der kontinuierliche Rückgang beim BEV und der Post fortsetzen. Bis 2050 wird sich die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um rund 79 Prozent auf 34 000 beim BEV und um rund 58 Prozent auf rund 115 000 für den Bereich der Post verringern.

Bis 2050 wird sich durch diese Entwicklung das Verhältnis zwischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches und den sonstigen Bundesbereichen umkehren. Während im Jahr 2015 der Anteil des unmittelbaren Bundesbereiches noch rund 29,5 Prozent beträgt, wird der Anteil trotz der geringen Steigerung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von rund 5 Prozent bis 2050 auf rund 52,6 Prozent gestiegen sein. Der Anteil der sonstigen Bundesbereiche wird dem

entsprechend in diesem Zeitraum aufgrund der Entwicklungen beim BEV und Post von rund 70,5 Prozent auf rund 47,4 Prozent sinken.

Im Vergleich zum Fünften Versorgungsbericht wurden die Gesamtprognosen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die einzelnen Jahre leicht nach unten angepasst.¹⁰⁷

Die Vorausberechnungen des Sechsten Versorgungsberichts belegen, dass die Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes nachhaltig finanziert ist. Die Versorgungsausgaben des Bundes werden von rund 15,8 Mrd. Euro im Jahr 2014 um rund 55,5 Prozent auf rund 24,6 Mrd. Euro im Jahr 2050 steigen. Wie auch bei der Entwicklung der Zahlen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich auch das Verhältnis der Versorgungsausgaben der einzelnen Beschäftigungsbereiche verschieben. Während im Jahr 2014 rund 36,1 Prozent der Versorgungsausgaben (rund 5,7 Mrd. Euro) auf den unmittelbaren Bundesbereich entfielen, werden es 2050 rund 60,9 Prozent sein (14,9 Mrd. Euro). Entsprechend betrug der Anteil der sonstigen Bundesbereiche im Jahr 2014 rund 63,9 Prozent (rund 10,1 Mrd. Euro), im Jahr 2050 wird dieser Anteil auf rund 39,4 Prozent (9,7 Mrd. Euro) sinken.

Entscheidend für die Nachhaltigkeit der Finanzierung ist jedoch die Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am BIP (Versorgungsquote) und des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote). **Trotz der deutlichen Steigerung der Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich wird die Versorgungsquote bis 2050 stabil bei rund 0,2 Prozent liegen. Auch die Versorgungs-Steuer-Quote entwickelt sich für diesen Bereich konstant.** Im Jahr 2014 liegt sie bei 2,10 Prozent. Nach den Vorausberechnungen wird sie im Jahr 2035 auf maximal 2,08 Prozent steigen und bis 2050 auf 1,98 Prozent sinken. **Die Versorgungsquoten des BEV und der Post werden sich reduzieren** (2014/2050: BEV von 0,13 Prozent auf 0,02 Prozent, Post von 0,20 Prozent auf 0,08 Prozent). Die Versorgungsquote für die übrigen Bundesbereiche wird sich auf niedrigem Niveau von 0,02 Prozent (2014) auf 0,03 Prozent im Jahr 2050 erhöhen. Für die sonstigen Bundesbereiche wurden keine Versorgungs-Steuer-Quoten ermittelt, da die Versorgungsausgaben nicht vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Annahme der Bezügeanpassungen und der Prognose der Entwicklung der Versorgungsempfängerzahlen wurden im Vergleich zum Fünften Versorgungsbericht die Vorausberechnungen der Versorgungsausgaben für den Zeitraum von 2015 bis 2050 geringfügig, um maximal bis zu + 3,9 Prozent angepasst. Auf die voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote hat dies keine Auswirkungen.

¹⁰⁷ Siehe Übersicht IV- 3.

Die kostendämpfenden Wirkungen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (ab voraussichtlich 2032) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (ab voraussichtlich 2020) sind bei den Vorausberechnungen der Versorgungsausgaben und auch bei der Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems unberücksichtigt geblieben. Parallel zur Erstellung dieses Berichts wurden insbesondere die Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Kapitalzuführungen, Renditeentwicklungen aber auch die Entnahmeverfahren haben, durch das VersRücklÄndG angepasst, weshalb eine Prognose zur Entwicklung der Sondervermögen für diesen Bericht noch nicht valide erstellt werden konnte.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Die vorgesehenen Anpassungen sind in Kapitel III unter Textziffer 4.2. und 4.3. dargestellt.

KAPITEL V: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen Betriebsrenten im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)¹⁰⁹, welche die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen.

Die Tarifvertragsparteien hatten 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst.

In Anlehnung an die Beamtenversorgung beschränkt sich dieser Bericht bei der Darstellung der Entwicklungen der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen auf diejenigen, bei denen Beschäftigte des Bundes versichert sind oder die durch den Bund finanziert werden. Aufgenommen sind damit die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bei der die Beschäftigten des Bundes versichert sind, und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), bei der die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn versichert sind und, die deshalb Zuschüsse des Bundes erhält. Die weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes werden nicht behandelt.

1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL hatte im Jahr 2014 insgesamt

- 1,872 Mio. Pflichtversicherte
- 1,239 Mio. Rentnerinnen und Rentner
- 4,778 Mrd. Euro Versorgungsleistungen.

1.1. Grundlagen

1.1.1. Allgemeines

Ziel der Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen neben der gesetzlichen Rente (erste Säule der Altersversorgung) eine betriebliche Altersversorgung (zweite Säule der Altersversorgung) zu gewähren. In der Zusatzversorgung wird den Beschäftigten eine Betriebsrente gewährt, die unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente gezahlt wird und die sich an dem insgesamt im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erzielten Entgelt orientiert.

Der Anspruch auf eine Betriebsrente der Zusatzversorgung beruht auf Tarifverträgen. Die Tarifvertragsparteien haben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

¹⁰⁹ Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553).

tes eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung mit einheitlichem Leistungsrecht vereinbart. Die Zusatzversorgung wird von Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt. Ausgestaltung der Organisation und der Finanzierung erfolgt durch Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

Neben der Pflichtversicherung besteht für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch die Möglichkeit, Leistungen in der freiwilligen Versicherung zu vereinbaren (z.B. Entgeltumwandlung, Riester-Verträge). Im Folgenden wird nur auf die Pflichtversicherung eingegangen, da Leistungen zur freiwilligen Versicherung in aller Regel nur von den Beschäftigten finanziert werden und damit nicht Gegenstand dieses Berichts sind.

Pflichtversichert sind alle Beschäftigten, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- vom Beginn der Versicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können.

Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente sind die Erfüllung der Wartezeit und der Eintritt des Versicherungsfalls. Die Wartezeit beträgt 60 Monate, in denen Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht wurden. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn ein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Pflichtversicherung und es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Bei Eintritt des Versicherungsfalls wird eine Betriebsrente nur dann gezahlt, wenn eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt ist. Wartezeiten bei mehreren Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes werden unter bestimmten Voraussetzungen kumuliert.

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) wird die Frist zum Eintritt der Unverfallbarkeit ab dem 1. Januar 2018 auf drei Jahre vermindert. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2017 erteilt werden, gilt danach eine Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren. Diese Frist muss in dem jeweiligen Arbeitsverhältnis erfüllt werden; d. h. anders als bei der Wartezeit nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) werden Zeiten bei verschiedenen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes nicht kumuliert. Für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2018 erteilt wurden, gilt durch eine Übergangsregelung weiterhin eine Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren. Die Anwartschaften werden insgesamt auch dann unverfallbar, wenn die Versorgungszusage ab dem 1. Januar 2018 noch drei Jahre besteht. Faktisch gelten damit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse über

den 31. Dezember 2017 hinaus fortbestehen, beide Unverfallbarkeitsfristen. Wird eine der beiden erfüllt, ist die Anwartschaft insgesamt unverfallbar.

1.1.2. Leistungsrecht

Die Zusatzversorgung erfolgt in Form eines auch in der gewerblichen Wirtschaft üblichen Betriebsrentensystems. Es wird eine Leistung zugesagt, die sich ergäbe, wenn 4 Prozent des Bruttoentgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt und am Kapitalmarkt angelegt würden.

1.1.3. Grundformel

Die Ermittlung der Betriebsrente erfolgt durch ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickeltes Versorgungspunktemodell. Danach werden die Versorgungspunkte mit einem Messbetrag von 4 Euro multipliziert. Die Grundformel für die Rentenberechnung lautet:

Betriebsrente	=	Summe aller Versorgungspunkte	x	Messbetrag
----------------------	----------	--------------------------------------	----------	-------------------

Die Versorgungspunkte werden auf der Grundlage der Entgelte während der gesamten Tätigkeit im öffentlichen Dienst ermittelt. Hierbei wird zunächst das Verhältnis eines Zwölftels des individuellen Jahresentgelts zu einem festgelegten Referenzentgelt (1 000 Euro) festgestellt. Der sich aus diesem Verhältnis ergebende Wert wird dann mit einem versicherungsmathematisch bestimmten Altersfaktor gewichtet. Daraus ergibt sich die Anzahl der Versorgungspunkte für das betreffende Kalenderjahr.

Versorgungspunkte	=	<u>1/12 des individuellen Jahresentgelts</u>	x	Altersfaktor
		Referenzentgelt		

Diese Formel setzt die tarifvertragliche Versorgungszusage um. Dabei werden durch die Altersfaktoren eine differenzierte Verzinsung der Beiträge in der Anwartschafts- (3,25 Prozent) und Leistungsphase (5,25 Prozent) sowie biometrische Annahmen (Sterbetafeln, Rentenbezugsdauer, etc.) berücksichtigt.

1.1.4. Soziale Komponenten

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Jahresarbeitsentgelten. Es gibt allerdings Konstellationen, bei denen die Tarifvertragsparteien aus sozialen Gründen Leistungen gewähren (soziale Komponenten), obwohl kein entsprechendes Jahresarbeitsentgelt erzielt worden ist. Nach § 9 ATV werden soziale Komponenten u. a. für die Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)¹¹⁰ und für eine volle oder teilweise Erwerbs-

¹¹⁰ Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG); Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748).

minderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 15 BEEG wird für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. Für den Fall einer Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden für jeweils zwölf bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet wie sich aus dem durchschnittlichen Entgelt der drei letzten Kalenderjahre ergeben.

1.1.5. Bonuspunkte

Im Versorgungspunktemodell wird vorausgesetzt, dass Beiträge in Höhe von 4 Prozent des Entgelts am Kapitalmarkt angelegt werden. Wenn die tatsächliche Kapitalmarktverzinsung die garantierte Verzinsung (3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent in der Rentenbezugsphase) übersteigt, werden die entstandenen Überschüsse in Form von Bonuspunkten auf die Versicherten verteilt, nachdem der Aufwand für soziale Komponenten und die Verwaltungskosten nach Vorschlag des verantwortlichen Aktuars abgezogen worden sind. Das gilt auch für die Zusatzversorgungseinrichtungen, die durch Umlagen finanziert werden und bei denen daher keine Beiträge am Kapitalmarkt angelegt werden. Hier werden die Überschüsse ermittelt, indem unterstellt wird, dass die Beiträge wie bei einer Kapitaldeckung angelegt werden. Grundlage ist eine auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhende und durch den verantwortlichen Aktuar erstellte fiktive versicherungstechnische Bilanz.

1.1.6. Hinterbliebenenversorgung

Beim Tod einer Versicherten bzw. eines Versicherten, die bzw. der die Wartezeit erfüllt hat, oder eines Betriebsrentenberechtigten haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Art, Höhe und Dauer des Anspruchs richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bemessungsgrundlage ist die Betriebsrente der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen. Kinder, die nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG) berücksichtigungsfähig sind, haben nach diesen Grundsätzen Anspruch auf Waisenrente.

1.1.7. Sonstige Regelungen

Die Betriebsrenten werden jährlich zum 1. Juli um 1 Prozent dynamisiert. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente werden, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, Abschläge erhoben. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert sich die Betriebsrente um 0,3 Prozent, höchstens jedoch um 10,8 Prozent.

1.1.8. Übergangsregelungen

Mit der Reform der Zusatzversorgung wurden die Anwartschaften aus dem abgelösten Gesamtversorgungssystem ermittelt und als Startgutschrift in das neue Betriebsrentensystem übertragen. Dabei wurden grundsätzlich drei Personengruppen unterschieden: rentennahe Versicherte, rentenferne Versicherte und beitragsfrei Versicherte.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurden bei rentennahen Versicherten die Startgutschriften weitgehend nach den Regelungen des Gesamtversorgungssystems ermittelt.

Bei den rentenfernen Versicherten wurden die Startgutschriften nach einem pauschalisierten Verfahren auf der Grundlage von § 18 BetrAVG ermittelt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) entschieden, dass das Verfahren zur Ermittlung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, aber wegen unangemessener Benachteiligung von Versicherten, deren Pflichtversicherung in einem höheren Lebensalter begonnen hat, rechtswidrig ist. Die Tarifvertragsparteien haben mit dem 5. Änderungsarbeitsvertrag vom 31. Mai 2011 das Urteil des BGH umgesetzt und vereinbart, dass die Startgutschriften überprüft werden und gegebenenfalls ein Zuschlag zur Startgutschrift gezahlt wird. Der BGH hat in seinen Urteilen vom 9. März 2016 - IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15 auch die neuen Regelungen verworfen. Die Tarifvertragsparteien werden nunmehr erneut die Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften überprüfen und neu gestalten.

Die Anwartschaften der beitragsfrei Versicherten wurden nach der am 31. Dezember 2001 im Gesamtversorgungssystem geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt und in das neue System in Form von Startgutschriften übertragen.

1.2. Versicherte

1.2.1. Entwicklung der Anzahl der Versicherten

Übersicht V- 1

Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014

31. Dez.	aktiv Pflichtversicherte	beitragsfrei Pflichtversicherte
2002	1 933 690	1 979 318
2006	1 807 891	2 256 917
2010	1 829 109	2 400 973
2011	1 839 542	2 446 998
2012	1 849 973	2 501 148
2013	1 852 666	2 552 481
2014	1 871 587	2 546 002

Bei der VBL ist die Zahl der aktiv Pflichtversicherten zwischen 2002 und 2010 von 1 933 690 auf 1 829 109 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang um 5,4 Prozent. Bis 2014 ist die Zahl auf 1 871 587 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 2,3 Prozent. Insgesamt ist von 2002 bis 2014 ein Rückgang um 3,2 Prozent eingetreten (siehe Übersichten V- 1 und V- 2).

Übersicht V- 2

Entwicklung der Anzahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL nach Beteiligungsgruppen in den Jahren 2002, 2006 und 2010 bis 2014

31. Dez.	aktiv Pflichtversicherte																beitragsfrei Versicherte insgesamt
	Bund			Länder			Kommunen			Träger der Sozialversicherung			sonstige Arbeitgeber			zu- sammen	
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt		
Anzahl in 1 000*																	
2002	143,1	30,7	173,8	541,8	290,5	832,2	219,3	0	219,3	126,1	22,4	148,5	476,9	82,9	559,8	1 935,7	1 979,3
2006	131,1	28,5	159,7	515,3	241,0	753,4	198,9	0	198,9	73,3	18,2	91,5	516,2	88,3	604,5	1 807,9	2 256,9
2010	107,7	26,8	134,5	467,4	207,4	674,8	192,7	0	192,6	65,0	18,4	83,4	635,0	108,8	743,7	1 829,1	2 401,0
2011	11,6	26,5	142,1	469,7	204,3	674,0	194,0	0	194,0	65,1	18,3	83,5	638,7	107,23	745,9	1 839,5	2 447,0
2012	112,0	26,1	138,1	472,2	198,3	670,4	197,4	0	197,4	65,6	18,1	83,7	650,2	110,3	760,4	1 850,0	2 501,2
2013	109,5	25,7	135,2	467,6	196,8	664,4	192,3	0	192,3	66,0	18,3	84,3	664,9	111,5	776,4	1 852,7	2 552,3
2014	106,5	25,2	131,7	469,7	194,5	664,3	201,5	0	201,5	65,7	18,2	83,9	67,4	113,8	790,2	1 871,6	2 546,0

* gerundet

Bei der Verteilung der aktiv Pflichtversicherten nach Beteiligungsgruppen haben sich von 2002 bis 2014 signifikante Unterschiede ergeben. Der Rückgang beim Bund um 24,2 Prozent, bei den Ländern um 20,2 Prozent, bei den Kommunen um 8,1 Prozent und bei den Trägern der Sozialversicherung um 43,5 Prozent wurde fast vollständig durch den Anstieg bei den sonstigen Beteiligten um 31,7 Prozent kompensiert. Das dürfte damit zusammenhängen, dass die Kernbereiche des öffentlichen Dienstes neben Personaleinsparungen vor allem Aufgaben- und Personalverlagerungen in den privaten Sektor vorgenommen haben.

Übersicht V- 3

Unterteilung der Pflichtversicherten bei der VBL nach Geschlecht am 31. Dezember 2014

Pflichtversicherte	Frauen			Männer			gesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
	Anzahl in 1 000						
aktiv Pflichtversicherte	946,0	233,4	1 179,3	573,9	118,4	692,2	1 871,6
beitragsfrei Pflichtversicherte	1 364,7	158,2	1 522,9	925,3	97,9	1 023,1	2 546,0
Pflichtversicherte insgesamt	2 310,7	391,5	2 702,2	1 499,1	216,3	1 715,4	4 417,6

Von insgesamt 1 871 600 aktiv Pflichtversicherten im Jahr 2014 waren 1 179 300 Frauen und 692 200 Männer. Der Frauenanteil betrug damit 63 Prozent. Im Abrechnungsverband West betrug der Anteil der Frauen 62,2 Prozent, im Abrechnungsverband Ost 66,3 Prozent.

Bei den beitragsfrei Pflichtversicherten lag der Anteil der Frauen insgesamt bei 59,8 Prozent (siehe Übersicht V- 3).

1.2.2. Altersstruktur der Pflichtversicherten

Im Vergleich von 2010 zu 2014 ist das Durchschnittsalter nahezu aller Personengruppen gestiegen.

Das Durchschnittsalter aller aktiv Pflichtversicherten bei der VBL betrug in 2014 45 Jahre und lag damit 0,5 Jahre höher als in 2010 (44,5 Jahre). Dabei stieg das Durchschnittsalter im Abrechnungsverband West von 44,1 Jahre auf 44,6 Jahre. Im Abrechnungsverband Ost stieg das Durchschnittsalter der aktiv Pflichtversicherten von 46,2 Jahren in 2010 um 0,6 Jahre auf 46,8 Jahre in Jahr 2014.¹¹¹

Das Durchschnittsalter aller beitragsfrei Pflichtversicherten stieg von 46,2 Jahren in 2010 auf 46,9 Jahre in 2014; differenziert nach den Abrechnungsverbänden West und Ost stieg es von 46,6 Jahren auf 47,3 Jahre (Abrechnungsverband West) bzw. von 41,8 Jahren auf 43,3 Jahre (Abrechnungsverband Ost).¹¹²

Der generelle Altersanstieg ist auf den demographischen Wandel zurückzuführen, der sich auch in der Beschäftigtenstruktur des öffentlichen Dienstes niederschlägt.

¹¹¹ Die Entwicklung ist im statistischen Anhang in der Tabelle 18 dargestellt.

¹¹² Die Entwicklung ist im statistischen Anhang in der Tabelle 19 dargestellt.

1.3. Betriebsrenten

1.3.1. Entwicklung der Anzahl der Betriebsrenten bis 2014

Übersicht V- 4

Entwicklung der Anzahl der Renten bei der VBL getrennt nach Betriebsrenten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014

31. Dez.	Renten aus aktiver Pflichtversicherung	Renten aus beitragsfreier Pflichtversicherung	insgesamt
	Anzahl in 1 000		
2002	875,8	109,4	985,2
2006	937,3	145,0	1 082,3
2010	988,8	181,3	1 170,0
2011	994,6	188,2	1 182,8
2012	1 016,6	194,6	1 211,2
2013	1 022,4	208,1	1 230,4
2014	1 022,0	216,8	1 238,8

Die Gesamtzahl der Renten bei der VBL ist zwischen 2002 und 2010 um 18,8 Prozent von 985 200 auf 1 170 000 und bis 2014 um weitere 5,9 Prozent auf 1 238 800 gestiegen. Die Steigerung von 2002 bis 2014 belief sich auf 25,7 Prozent.

Übersicht V- 5

Entwicklung der Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie West und Ost in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014

31. Dez.	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
	Anzahl in 1 000						
2002	756,2	31,6	787,8	196,2	1,2	197,4	985,2
2006	799,8	79,6	879,4	200,5	2,5	203,0	1 082,3
2010	835,8	120,3	956,0	207,6	6,4	213,0	1 170,0
2011	841,7	127,7	969,5	206,2	7,1	213,4	1 182,8
2012	856,5	138,5	995,0	208,1	8,2	216,2	1 211,2
2013	863,9	147,4	1 011,3	209,7	9,4	219,1	1 230,4
2014	869,1	153,9	1 023,1	205,8	10,0	215,7	1 238,8

In der Übersicht V- 5 ist dargestellt, wie sich die Renten der VBL zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aufteilen. Bezogen auf den Gesamtbestand war der Anteil der Hinterbliebenenrente zwischen 2002 und 2014 ca. 17 Prozent bis 20 Prozent.

Beim Anteil der Hinterbliebenenrenten gibt es zwischen dem Abrechnungsverband West und dem Abrechnungsverband Ost erhebliche Unterschiede. Im Abrechnungsverband West lag der Anteil zwischen 2002 und 2014 bei rund 20 Prozent. Im Abrechnungsverband Ost war der Anteil der Hinterbliebenenrenten weitaus geringer. Von 2002 bis 2014 lag er zwischen 3,7 Prozent und 6,1 Prozent. Dies ist

insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Zusatzversorgung Ost erst zum 1. Januar 1997 eingeführt worden ist. Einen Anspruch auf Zusatzversorgung konnten nur diejenigen erwerben, die im Jahr 1997 noch aktiv beschäftigt waren.

Übersicht V- 6

Entwicklung der Anzahl der Versichertenrenten der VBL nach Geschlecht in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014

31. Dez.	Versichertenrenten		
	Frauen	Männer	insgesamt
	Anzahl in 1 000		
2002	424,7	339,9	787,8
2006	503,5	375,8	879,3
2010	558,5	397,5	956,0
2011	570,4	399,0	969,5
2012	588,3	406,7	995,0
2013	600,6	410,7	1 011,3
2014	608,4	414,6	1 023,1

Von den insgesamt rund 1 023 100 Versichertenrenten in 2014 entfielen rund 608 400 auf Frauen und rund 414 600 auf Männer. Der Frauenanteil betrug damit 59,5 Prozent. Im Jahr 2002 lag der Frauenanteil bei den Versichertenrenten bei 53,9 Prozent, 2006 bei 57,3 Prozent und 2010 bei 58,4 Prozent (siehe Übersicht V- 6).

1.3.2. Renteneintrittsverhalten

Übersicht V- 7

Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 2002, 2006, 2010 und 2014 nach Rentenarten und Geschlecht

Rentenart	Renteneintrittsalter											
	2002			2006			2010			2014		
	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.
	in Jahren											
Altersrenten für langjährig Versicherte	60,4	62,1	61,4	60,8	62,2	61,8	62,2	61,5	61,9	63,6	62,8	63,2
Vorgezogene Altersrenten	60,7	61,2	60,9	61,7	62,1	61,7	61,8	61,3	61,4	64,3	64,0	64,1
Erwerbsminderungsrenten	51,1	52,9	51,8	50,2	51,8	50,7	51,9	50,5	50,9	52,7	41,8	52,0
Gesamtdurchschnitt	59,4	60,9	60,1	59,5	60,5	59,8	60,1	59,3	59,5	62,6	61,4	61,9

M = Männer; F = Frauen; ges. = gesamt

Das Durchschnittsalter aller neu zugewandenen Versichertenrentnerinnen und Versichertenrentner ist von 2010 bis 2014 von 59,5 Jahren auf 61,9 Jahre gestiegen. Dies ist eine deutliche Trendwende, da das durchschnittliche Renteneintrittsalter von 2002 bis 2010 von 60,1 Jahren auf 59,5 Jahre gesunken ist.

Übersicht V- 8

Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL (West und Ost) im Jahr 2014 nach Rentenarten und Geschlecht

Rentenart	Durchschnittsalter					
	West			Ost		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
	in Jahren					
Altersrenten für langjährig Versicherte	62,8	63,6	63,3	62,7	63,4	63,1
Vorgezogene Altersrenten	64,1	64,4	64,1	63,9	64,2	64,0
Erwerbsminderungsrenten	51,8	52,6	52,0	51,9	53,1	52,2
Gesamtdurchschnitt	61,2	62,6	61,8	61,9	62,8	62,2

Im Abrechnungsverband West lag das Durchschnittsalter der neu zugegangenen Versichertenrentner 2014 bei 61,8 Jahren. Im Abrechnungsverband Ost betrug das entsprechende Durchschnittsalter 62,2 Jahre.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter der Frauen lag im Abrechnungsverband West bei 61,2 Jahren und im Abrechnungsverband Ost bei 61,9 Jahren. Bei den Männern betrug das durchschnittliche Renteneintrittsalter im Abrechnungsverband West 62,6 Jahre und im Abrechnungsverband Ost 62,8 Jahre. Damit lag das Renteneintrittsalter im Abrechnungsverband Ost sowohl bei den Frauen (+ 0,7 Jahre) als auch bei den Männern (+ 0,2 Jahre) höher als im Abrechnungsverband West. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass lebensältere Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost aufgrund der Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 nur erheblich geringere Betriebsrentenanwartschaften erwerben konnten (siehe Übersichten V- 7 und V- 8).

Übersicht V- 9

Anzahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014

Rentenart	2002	2006	2010	2011	2012	2013	2014
	Anzahl in 1 000						
Regelaltersrente	4,1	7,9	15,1	12,5	13,4	10,7	10,2
Altersrenten für langjährig Versicherte	11,9	8,7	10,3	8,6	14,8	14,7	17,6
Vorgezogene Altersrenten	24,6	19,8	16,4	14,4	19,8	17,4	12,3
Erwerbsminderungsrenten	7,0	6,0	6,4	5,2	6,7	7,5	5,2
insgesamt	47,7	42,4	48,2	40,7	54,2	50,3	45,3

Die Zahl der Rentenneuzugänge schwankt seit 2002 bis 2014 zwischen 40 700 im Jahr 2011 und 54 200 im Jahr 2012. Wegen der Varianz in beide Richtungen lässt sich kein langfristiger Trend erkennen (siehe Übersicht V- 9).

Übersicht V- 10

Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren
2002, 2006, 2010 bis 2014

Rentenart	2002	2006	2010	2011	2012	2013	2014
	in %						
Regelaltersrente	8,7	18,7	31,3	30,7	24,5	21,3	22,6
Altersrenten für langjährig Versicherte	25,0	20,5	21,4	21,0	27,1	29,2	38,8
Vorgezogene Altersrenten	51,6	46,6	34,0	35,4	36,2	34,6	27,1
Erwerbsminderungsrenten	14,7	14,2	13,3	12,9	12,2	14,8	11,5

Signifikante Veränderungen haben sich bei dem Anteil der Rentenneuzugänge nach Rentenarten ergeben. Insbesondere hat sich der Anteil der Regelaltersrente zwischen 2002 und 2010 von 8,7 Prozent auf 31,3 Prozent stetig erhöht. Dies ist insbesondere auf die Einführung von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente zurückzuführen. Von 2011 bis 2014 ist dieser Anteil auf 22,6 Prozent gesunken. Dies dürfte mit der Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab dem 1. Juli 2014 zusammen hängen. Danach ist eine Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren möglich, wenn 45 Versicherungsjahre erfüllt sind. Aus diesem Grund ist der Anteil der Altersrenten für langjährig Versicherte (Rente mit 63 zählt hier mit dazu) von 21,4 Prozent im Jahr 2010 auf 38,8 Prozent im Jahr 2014 gestiegen. Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten zwischen 2002 und 2014 ist von 14,7 Prozent auf 11,5 Prozent zurückgegangen (siehe Übersichten V- 10).

Übersicht V- 11

Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 2014

Rentenart	West				Ost			
	Frauen	Männer	gesamt		Frauen	Männer	gesamt	
	Anzahl in 1 000		in %		Anzahl in 1 000		in %	
Regelaltersrente	3,8	4,9	8,7	23,7	0,7	0,8	1,5	18,0
Altersrenten für langjährig Versicherte	6,0	8,6	14,6	39,8	1,5	1,4	2,9	34,7
Vorgezogene Altersrenten	6,6	2,5	9,1	24,7	2,6	0,6	3,2	37,5
Erwerbsminderungsrenten	3,0	1,3	4,4	11,9	0,6	0,2	0,8	9,8
insgesamt	19,5	15,0	37,4	100	5,4	3,0	10,8	100

Bei der Unterscheidung der Rentenneuzugänge nach Rentenarten zeigen sich nur bei der vorgezogenen Altersrente deutliche Unterschiede zwischen West und Ost. Hier liegt der Anteil mit 37,5 Prozent im Osten um ca. die Hälfte höher als im Westen mit 24,7 Prozent. Bei den anderen Rentenarten hat sich eine weitgehende Annäherung zwischen West und Ost vollzogen.

1.4. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen

Übersicht V- 12

Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014

31. Dez.	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten					
	West	Ost	gesamt	West			Ost		
				Witwen/-r	Halb-waisen	Voll-waisen	Witwen/-r	Halb-waisen	Voll-waisen
	in Euro								
2002	385	138	382	189	34	95	166	12	39
2006	405	120	387	214	37	90	101	24	39
2010	413	138	384	232	38	86	68	28	50
2011	415	142	384	236	38	78	69	29	47
2012	415	147	382	241	38	70	70	31	41
2013	416	153	381	245	39	63	71	31	47
2014	417	159	381	249	39	63	72	32	46

Übersicht V- 13

Durchschnittliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der VBL aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014

31. Dez.	aus aktiver Pflichtversicherung			aus beitragsfreier Pflichtversicherung		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
	in Euro					
2002	385	138	382	104	56	103
2006	405	120	387	159	85	156
2010	413	138	384	173	98	168
2011	415	142	384	176	101	170
2012	415	147	382	164	103	158
2013	416	153	381	169	107	164
2014	417	159	381	173	109	168

Die durchschnittliche monatliche Zusatzrente einer bzw. eines Versicherten aus der Pflichtversicherung bei der VBL (siehe Übersichten V- 12 und V- 13) lag im Jahr 2010 bei 384 Euro und im Jahr 2014 bei 381 Euro. Dieser Rückgang von 0,8 Prozent erklärt sich aus dem gestiegenen Anteil von Renten im Abrechnungsverband Ost, die erheblich geringer sind als die Renten im Abrechnungsverband West.

Im Abrechnungsverband West lag der Durchschnittswert im Jahr 2010 bei 413 Euro, im Abrechnungsverband Ost bei 138 Euro. Im Jahr 2014 lag der Wert im Abrechnungsverband West bei 417 Euro, im Abrechnungsverband Ost dagegen bei 159 Euro. Seit 2002 haben die Versicherten des Abrechnungsverbandes Ost in der Regel die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt und somit bei Eintritt des

Versicherungsfalls auch Anspruch auf die reguläre Betriebsrente. Diese Renten sind in der Regel jedoch erheblich niedriger als die im Abrechnungsverband West, da für Beschäftigte in den neuen Bundesländern die Zusatzversorgung erst 1997 im Abrechnungsverband Ost eingeführt wurde und Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 dort nicht angerechnet werden. Allerdings ist die Durchschnittsrente von 2006 bis 2014 im Abrechnungsverband Ost um 15 Prozent gegenüber 3 Prozent im Abrechnungsverband West gestiegen. Diese deutlich höhere Steigerung erklärt sich insbesondere dadurch, dass den Betriebsrenten im Abrechnungsverband Ost im Jahr 2010 deutlich längere Versicherungszeiten als im Jahr 2006 zugrunde liegen. Dass der Durchschnittsbetrag der Versichertenrenten Ost vom Jahr 2002 mit 138 Euro zunächst gefallen und erst im Jahr 2010 wieder diesen Betrag erreicht hat, hat seine Ursache darin, dass im Jahr 2002 die Zahl der Rentner mit längeren Vorversicherungszeiten im Abrechnungsverband West deutlich höher lag als in späteren Jahren.

Die durchschnittlichen Zahlbeträge aus beitragsfreier Versicherung haben sich im Jahr 2014 gegenüber 2010 nicht verändert und betragen 168 Euro.

Für die Zahlbeträge der Hinterbliebenenrenten wird auf die Übersicht V- 12 Bezug genommen.

Übersicht V- 14

Gliederung der Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Zahlbeträgen zum 31. Dezember 2014

Zahlbetrag Euro von bis unter	Versicherten- renten		Hinterbliebenenrenten			
			Witwen/r -renten		Halbwaisen- rente	Vollwaisen- rente
	Anzahl in 1 000	in %	Anzahl in 1 000	in %	Anzahl in 1 000	
0 - 150	176,1	21,1	58,4	31,8	4,9	0,1
150 - 250	120,6	14,5	45,4	24,8	0,0	0,0
250 - 400	182,6	21,9	55,8	30,4	0,0	0
400 - 550	173,6	20,8	16,0	8,7	0	0
550 - 750	120,6	14,5	4,9	2,7	0	0
750 - 1 000	42,4	5,1	1,8	1,0	0	0
1 000 - 1 250	9,4	1,1	0,6	0,3	0	0
1 250 - 1 500	3,8	0,5	0,2	0,1	0	0
1 500 und höher	4,3	0,5	0,3	0,2	0	0
insgesamt	833,4	100	183,6	100	4,9	0,1

Der Übersicht V- 14 ist die Gliederung der Betriebsrenten aus einer aktiven Pflichtversicherung bei der VBL nach Zahlbetrag mit Stand 31. Dezember 2014 zu entnehmen. Es ist zu erkennen, dass bei Versichertenrenten der höchste Anteil mit 21,9 Prozent auf monatliche Beträge zwischen 250 bis 400 Euro entfällt. Rund 42,5 Prozent der Rentnerinnen und Rentner erhielten eine Betriebsrente von über 400 Euro. Der Anteil der Renten unter 250 Euro betrug rund 35,6 Prozent, auf

Kleinrenten unter 150 Euro entfielen 21,1 Prozent. Insgesamt verfügten rund 64 Prozent der Rentnerinnen und Rentner über eine monatliche Betriebsrente von über 250 Euro. Im Hinblick auf eine durchschnittliche gesetzliche Rente von etwa 1 100 Euro wird deutlich, dass die Zusatzversorgung innerhalb der gesamten Altersversorgung einen bedeutenden Platz einnimmt.

Bei den Witwen- und Witwerrenten lag der Hauptanteil mit 31,8 Prozent bei einem Betrag unter 150 Euro. Immerhin verfügten rund 55 Prozent über eine Rente zwischen 150 und 400 Euro. Renten über 400 waren mit 13 Prozent relativ selten. Bei den Waisen wurden fast ausschließlich Renten unter 150 Euro gezahlt.

Übersicht V- 15

**Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Rentenart, bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2014 und bezogen auf Neuzugänge 2014
- Abrechnungsverbände West und Ost -**

Rentenart	durchschnittlicher Zahlbetrag			
	Bestand	Neuzugang 2014	Bestand	Neuzugang 2014
	West		Ost	
	in Euro			
Regelaltersrente	472	380	189	257
Altersrenten für langjährig Versicherte	441	361	161	210
Vorgezogene Altersrenten	398	327	134	204
Erwerbsminderungsrenten	377	252	212	220
insgesamt	420	344	155	217

Die Durchschnittszahlbeträge der Betriebsrenten unterteilt nach Rentenart, bezogen auf Bestand und Neuzugang im Jahr 2010, sind der Übersicht V- 15 zu entnehmen. Die höchsten Renten mit 472 Euro (Bestand) und 380 Euro (Neuzugänge 2014) entfielen auf die Regelaltersrenten. Die Renten im Abrechnungsverband Ost lagen erheblich unter den Renten im Abrechnungsverband West. Dies liegt daran, dass im Abrechnungsverband Ost die Zusatzversorgung erst 1997 eingeführt wurde und Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 dort nicht angerechnet werden.

1.5. Finanzierung der Renten und Ausgaben für Versorgungsleistungen des Bundes bei der VBL

Die Finanzierung der VBL erfolgt in getrennten Abrechnungsverbänden. Im Folgenden wird nur auf die zwei wichtigsten Abrechnungsverbände eingegangen.

1.5.1. Abrechnungsverband West

Im Abrechnungsverband West wird die VBL durch Umlagen und Sanierungsgelder finanziert.

Für die Umlage wird ein Prozentsatz der Entgelte verwendet, um die voraussichtlichen Aufwendungen für die Renten in einem Deckungsabschnitt von fünf Jahren

zu zahlen. Der Umlagesatz beträgt im Abrechnungsverband West seit 1. Januar 2002 7,86 Prozent. Davon tragen die Arbeitgeber 6,45 Prozent und die Beschäftigten 1,41 Prozent. Zur Deckung der Mehrkosten infolge der steigenden Lebenserwartung und der dauerhaft niedrigen Kapitalmarktzinsen haben die Tarifvertragsparteien im 9. Änderungstarifvertrag zum ATV vom 29. April 2016 Zusatzbeiträge vereinbart. Für Pflichtversicherte im Abrechnungsverband West wird ein zusätzlicher Beitrag in drei Schritten jeweils zum 1. Juli eines Jahres erhoben (0,2 Prozent über 0,3 Prozent auf 0,4 Prozent). Spätestens ab 1. Juli 2018 wird von allen Pflichtversicherten ein Zusatzbeitrag von 0,4 Prozent erhoben. Die Arbeitgeber tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 Prozent bis 6,85 Prozent.

Neben den Umlagen werden von den Arbeitgebern seit dem 1. Januar 2002 Sanierungsgelder im Gesamtvolumen von 2 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes West im Jahr 2001 erhoben; die Summe dieser Entgelte ist jährlich entsprechend der Anpassung der Betriebsrenten zu erhöhen. Das Sanierungsgeld wird nicht prozentual gleichmäßig von jedem bei der VBL beteiligtem Arbeitgeber erhoben, sondern unterschiedlich nach Beteiligengruppen (Bund, Länder, einige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und sonstige Arbeitgeber). Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von den auf die Beteiligengruppen entfallenden Rentensummen und Entgeltsummen.

Im Jahr 2015 kam die VBL zu dem Ergebnis, dass die seit 2013 erhobenen Sanierungsgelder nicht benötigt werden. Es wurde daher beschlossen, die gesamten Sanierungsgelder seit 2013 an die beteiligten Arbeitgeber zurückzuzahlen. Des Weiteren wurde beschlossen, die Sanierungsgelder ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2022 von pauschal 2 Prozent auf 0,14 Prozent zu senken.

1.5.2. Abrechnungsverband Ost

Im Abrechnungsverband Ost wird die VBL durch Umlagen und Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagesatz beträgt 1 Prozent, der zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2007 erworbenen Anwartschaften und der laufenden Renten erhoben wird.

Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 wurde neben der Umlage teilweise eine Kapitaldeckung mit einem Beitrag von 1 Prozent erhoben, der vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten jeweils zur Hälfte getragen wurde. Am 1. Januar 2008 wurde dann eine vollständige Kapitaldeckung eingeführt, bei welcher der Beitrag von 4 Prozent je zur Hälfte von den Beschäftigten und dem Arbeitgeber getragen wird. Der Umstieg auf eine Kapitaldeckung war möglich, weil der Abrechnungsverband Ost erst mit der Einführung der Zusatzversorgung Ost

am 1. Januar 1997 gegründet wurde und die Verpflichtungen aus den bis zum 31. Dezember 2007 entstandenen Anwartschaften und Betriebsrenten noch relativ niedrig waren.

Zur Deckung der Mehrkosten infolge der steigende Lebenserwartung und der dauerhaft niedrigen Kapitalmarktzinsen haben die Tarifvertragsparteien im 9. Änderungsstarifvertrag zum ATV vom 29. April 2016 auch im Abrechnungsverband Ost Zusatzbeiträge vereinbart. Für Pflichtversicherte im Abrechnungsverband Ost wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhoben, der in drei Schritten von 2 Prozent auf 2,75 Prozent, über 3,5 Prozent auf 4,25 Prozent jeweils zum 1. Juli eines Jahres erhöht wird. Spätestens ab 1. Juli 2018 wird von allen Pflichtversicherten ein Beitrag von 4,25 Prozent erhoben. Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren bleibt bei 2 Prozent. Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,0 Prozent bis 3,25 Prozent.

1.5.3. Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2014

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die jährlichen Versorgungsleistungen auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie auf sonstige Leistungen (Sterbegeld, Abfindungen, Erstattungen, usw.) verteilen.

Übersicht V- 16

**Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen
nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014**

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
	in Mio. Euro			
2002	3 264,4	414,8	66,3	3 745,5
2006	3 663,0	477,1	24,6	4 164,7
2010	3 936,9	538,9	12,2	4 488,0
2011	3 979,8	548,8	11,8	4 540,4
2012	4 066,3	566,2	13,7	4 646,2
2013	4 117,4	578,8	13,5	4 709,7
2014	4 181,1	582,3	14,7	4 778,1

* Abfindungen, Erträge aus Regressabtretungen

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen insgesamt sind bei der VBL von 4 488,0 Mio. Euro in 2010 auf 4 778,1 Mio. Euro gestiegen. Das bedeutet einen Anstieg um 6,5 Prozent. Im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen sind die Ausgaben deutlich weniger stark gestiegen (2002 bis 2006: +11,2 Prozent, 2006 bis 2010: + 7,8 Prozent). Demgegenüber sind die Versorgungsleistungen für Versichertenrenten sowie für Hinterbliebenenrenten in etwa gleichem Umfang gestiegen (siehe Übersicht V- 16).

Die Verteilung der Ausgaben auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie sonstige Leistungen ist seit 2002 nahezu unverändert.

1.6. Vorausberechnungen bis 2050

1.6.1. Methodik und Annahmen

Die VBL hat für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis zum Jahr 2050 eine versicherungsmathematische Vorausberechnung erstellt. Die Vorausberechnung basiert auf folgenden Annahmen:

- geltendem Tarif- bzw. Satzungsrecht;
- das Renteneintrittsalter wird auf der Grundlage der den Zusatzversorgungskassen vorliegenden Daten festgelegt;
- bei der Entwicklung des Versicherungsbestandes wird für den Tarifbereich West von einem Abbau auf 85 Prozent und im Tarifbereich Ost auf 80 Prozent des Bestandes des Jahres 2002 ausgegangen;
- bei der Dynamisierung der Renten wird mit 1 Prozent pro Jahr entsprechend der geltenden tarifvertraglichen Regelung gerechnet;
- für die Entwicklung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte wird für das Jahr 2015 der aktuelle Tarifvertragsabschluss des Bundes herangezogen. In den Kalenderjahren ab 2016 wird eine Entgeltentwicklung entsprechend der vom Bundesministerium für Wirtschaft mitgeteilten Schätzung der Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) angepasst.

1.6.2. Entwicklung der Anzahl der Renten

Die VBL hat eine versicherungsmathematische Vorausberechnung erstellt, die die voraussichtliche Entwicklung der Rentenbestände bis zum Jahr 2050 wiedergibt.

Übersicht V- 17

Prognose der Anzahl der Renten bei der VBL von 2015 bis 2050

Jahr	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
Anzahl in 1 000							
2015	972,6	186,8	1 159,4	211,6	12,1	223,7	1 383,1
2020	1 158,6	259,2	1 417,8	220,8	21,0	241,8	1 659,6
2025	1 315,2	316,1	1 631,3	228,5	31,2	259,7	1 891,0
2030	1 445,8	359,3	1 805,1	232,3	41,1	273,4	2 078,5
2035	1 481,2	369,0	1 850,2	231,0	48,0	279,0	2 129,2
2040	1 452,8	359,2	1 812,0	225,7	51,2	276,9	2 088,9
2045	1 427,0	352,2	1 779,2	219,2	51,8	271,0	2 050,2
2050	1 404,0	341,9	1 745,9	210,2	51,2	261,4	2 007,3

Danach wird die Gesamtzahl der Renten stark ansteigen, nämlich von 1 383 100 in 2015 auf 2 007 300 in 2050. Dies entspricht einer Steigerung um 45 Prozent. Mit dem höchsten Rentenbestand (2 129 200 Rentner) wird im Jahr 2035 gerechnet; dies entspricht einer Steigerung um fast 54 Prozent (siehe Übersicht V- 17).

Die Gesamtzahl der Versichertenrenten wird von 1 159 400 in 2015 auf voraussichtlich 1 745 900 in 2050 und somit um 51 Prozent steigen. Im Jahr 2035 wird der Höchststand mit 1 850 200 erreicht. Gegenüber 2015 wäre das eine Steigerung um 60 Prozent.

Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 233 700 in 2015 auf voraussichtlich 261 400 in 2050 und damit um 12 Prozent steigen. Zum Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2035 wird mit rund 279 000 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Gegenüber 2015 ist das eine Steigerung um 20 Prozent.

Im Abrechnungsverband West wird die Zahl der Versichertenrenten von 972 600 in 2015 auf voraussichtlich 1 404 000 in 2050 und somit um 44 Prozent steigen. Der Höchststand wird im Jahr 2035 bei 1 481 200 liegen. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2015 um 52 Prozent. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 211 600 in 2015 auf voraussichtlich 210 200 in 2050 und damit um 1 Prozent sinken. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2030 wird mit 232 300 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Gegenüber 2015 ist das eine Steigerung um 10 Prozent.

Im Abrechnungsverband Ost wird die Zahl der Versichertenrenten von 186 800 in 2015 auf voraussichtlich 341 900 in 2050 und somit um 83 Prozent steigen. Zum Höchststand im Jahr 2035 wird mit 369 000 Versichertenrenten gerechnet. Dies wäre eine Steigerung gegenüber 2015 auf das Doppelte. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten dürfte von rund 12 100 in 2015 auf 51 200 in 2050 und damit auf das Vierfache steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2045 wird mit 51 800 Hinterbliebenenrenten gegenüber 2015 eine Steigerung auf das Vierfache erreicht. Ursächlich für die im Vergleich zum Abrechnungsverband West vielfach größere Steigerung ist die durch die Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 derzeit noch geringe Zahl der Renten im Abrechnungsverband Ost, welche sich mit Zeitablauf an die Verhältnisse im Abrechnungsverband West angleicht.

1.6.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen

Übersicht V- 18

Prognose der Versorgungsleistungen der VBL von 2015 bis 2050

Jahr	Entwicklung entsprechend Prognose BIP *		
	West	Ost	gesamt
	in Mrd. Euro		
2015	4,8	0,3	5,1
2020	5,4	0,5	5,9
2025	5,9	0,8	6,7
2030	6,4	1,1	7,5
2035	6,8	1,4	8,2
2040	7,1	1,5	8,6
2045	7,9	1,8	9,7
2050	9,2	2,2	11,4

* jährliche Entgeltsteigerungen ab 2016 in Höhe der Prognose des BIP

Übersicht V- 19

Prognose der Versorgungsleistungen
im Verhältnis zum prognostizierten Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Jahr	BIP (nominal)	Entwicklung entsprechend Prognose BIP*	
		Versorgungs- leistungen	Anteil am BIP
	in Mrd. Euro	in Mrd. Euro	in %
2015	3 025,9	5,1	0,17
2020	3 565,5	5,9	0,17
2025	4 097,6	6,7	0,16
2030	4 705,3	7,5	0,16
2035	5 386,4	8,2	0,15
2040	6 101,1	8,6	0,14
2045	6 901,7	9,7	0,14
2050	7 893,4	11,4	0,14

Auf der Basis der Methodik und Annahmen wird in der Übersicht V- 18 die Entwicklung der Versorgungsleistungen bis zum Jahre 2050 unterteilt nach Abrechnungsverband Ost und West dargestellt. Der Schwerpunkt der Auswertung wird nicht auf die Entwicklung der nominalen Versorgungsleistungen gelegt, sondern auf das Verhältnis der Versorgungsleistungen zu der Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (siehe Übersicht V- 19).

Es wird eine Steigerung der Versorgungsleistungen von 5,1 Mrd. Euro in 2015 auf 11,4 Mrd. Euro in 2050 erwartet. Setzt man die Entwicklung der Versorgungsleistungen und die Entwicklung des BIP miteinander in Beziehung so ergibt sich ein Anteil von 0,17 Prozent im Jahr 2015, der bis 2050 auf 0,14 Prozent fällt.

Im Abrechnungsverband West werden die Ausgaben von 4,8 Mrd. Euro in 2015 auf 9,2 Mrd. Euro im Jahr 2050 steigen. Demgegenüber ist die Steigerung im Abrechnungsverband Ost wesentlich höher. Dies liegt daran, dass wegen der Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 bisher die Zahl der Rentnerinnen und Rentner noch gering ist und die Rentenzahlbeträge wegen steigender Versicherungszeiten sukzessive ansteigen werden. Im Jahr 2015 beliefen sich die Ausgaben auf 0,3 Mrd. Euro. Mit fortschreitender Zeit werden die Ausgaben aber entsprechend der Entwicklung der Rentenzahlen und der Versicherungszeiten überproportional zunehmen. Im Jahr 2050 dürften sie auf 2,2 Mrd. Euro steigen.

1.7. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht

Zwischen den Vorausberechnungen des Fünften und des Sechsten Versorgungsberichts ergeben sich bei den langfristigen Entwicklungen der Anzahl der Renten nur verhältnismäßig geringe Unterschiede (Abweichungen liegen zwischen 0 und minus 10 Prozent).

Im Fünften Versorgungsbericht wurde ein Maximum von 1 930 800 Versichertenrenten im Jahr 2035 erwartet und danach ein deutlicher Rückgang um 10 Prozent auf 1 735 000 Versichertenrenten im Jahr 2050. Demgegenüber wird im Sechsten Versorgungsbericht ein Maximum von 1 850 200 Versichertenrenten im Jahr 2035 erwartet. Die erwartete Anzahl von 1 745 900 Versichertenrenten im Jahr 2050 entspricht nahezu der im Fünften Versorgungsbericht erwarteten Anzahl. Die erwartete Zahl der Hinterbliebenenrenten wird gegenüber den Erwartungen im Fünften Versorgungsbericht dagegen deutlich geringer ansteigen (statt auf 299 800 nur noch auf 261 400). Dies ist nicht zuletzt eine unmittelbare Folge der steigenden Lebenserwartung.

Zwischen den Vorausberechnungen des Fünften und des Sechsten Versorgungsberichts ergeben sich bei der Vorausberechnung der Versorgungsleistungen bei den langfristigen Entwicklungen nur geringe Unterschiede. Lediglich bei den Ausgaben im Jahr 2050 ergeben sich größere Unterschiede.

Im Fünften Versorgungsbericht wurden im Jahr 2050 nominale Versorgungsleistungen je nach Variante von 9,5 bis 12,2 Mrd. Euro erwartet. Dem stehen im Sechsten Versorgungsbericht Erwartungen von 11,4 Mrd. Euro im Jahr 2050 gegenüber. Im Fünften Versorgungsbericht wurde eine Verminderung des Anteils am Bruttoinlandsprodukt von 0,18 Prozent auf 0,13 Prozent (Variante 1), 0,15 Prozent (Variante 2) und 0,17 Prozent (Variante 3) erwartet. Im Sechsten Versorgungsbericht wird eine Verminderung des Anteils am Bruttoinlandsprodukt von 0,17 Prozent auf 0,14 Prozent erwartet. Damit bleiben die Erwartungen des Sechsten Versorgungsberichts auf dem Niveau der Erwartungen des Fünften Versorgungsberichts.

Der erwartete Anstieg der nominalen Versorgungsleistungen von 5,1 Mrd. Euro auf 11,4 Mrd. Euro ist eine Steigerung um fast 114 Prozent, der jedoch durch den erwarteten Anstieg des BIP kompensiert wird. Die Belastung durch Versorgungsleistungen wird gegenüber dem heutigen hohen Niveau langfristig nur unbedeutend sinken. Damit wird bestätigt, dass sich die Erwartungen des Vierten Versorgungsberichts auf eine deutliche Verminderung des Anteils am Bruttoinlandsprodukt nicht erfüllen dürften.

2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)

2.1. Grundlagen

Die Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) führt nicht nur die Zusatzversorgung für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn fort, sondern führt auch die Pflichtversicherung von weiteren Beteiligten durch.

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS hatte im Jahr 2014 insgesamt

- 44.100 Pflichtversicherte
- 113.100 Rentner
- 535 Mio. Euro Versorgungsleistungen.

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS besteht aus zwei getrennten Versichertenbeständen: Der erste Versichertenbestand (Teil C der Satzung) besteht aus einem zum 31. Juli 1979 geschlossenen Versichertenbestand. Der zweite Versichertenbestand (Teil D der Satzung) besteht seit dem 1. August 1979. Durch die Neufassung der Satzung Teil D zum 1. Januar 2001 wurde das Gesamtversorgungssystem geschlossen und ein Betriebsrentensystem (Versorgungspunktemodell) wie bei der VBL eingeführt.

Das Leistungsrecht nach Teil C folgt dem Prinzip der Gesamtversorgung. Versicherte nach Teil C sind nicht mehr vorhanden; der Rentnerbestand setzt sich aus ehemaligen Versicherten aus den alten Bundesländern zusammen. Mit der Schließung des Teils C der Satzung zum 1. August 1979 wurden alle Pflichtversicherten in den Teil D der Satzung überführt.

Die Zahl der in der Renten-Zusatzversicherung der KBS Teil D Pflichtversicherten hat sich von rund 118 300 im Jahr 1993 auf rund 51 900 im Jahr 2006 um rund 56 Prozent verringert. Bis 2014 hat sich die Zahl um weitere 15 Prozent auf rund 44 100 vermindert.

2.2. Entwicklung der Renten, Finanzierung und Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2014

Übersicht V- 20

Entwicklung der Zahl der Renten und jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS in den Jahren 1993, 2002, 2010 bis 2014

Jahr	Teil C		Teil D		sonstige Leistungen	Versorgungsleistungen insgesamt	
	Zusatzrenten		Betriebsrenten			in Mio. Euro	Anzahl in 1 000
	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro			
1993	88,3	317,3	67,1	328,0	3,1	155,4	648,4
2002	44,3	173,9	96,6	469,9	4,2	140,9	648,0
2010	18,4	89,2	105,4	497,3	3,0	123,8	589,5
2011	16,6	77,5	104,8	490,7	3,0	121,4	571,2
2012	14,5	69,8	104,1	486,4	3,0	118,6	559,2
2013	12,5	63,1	103,2	481,7	3,0	115,7	547,8
2014	10,8	57,7	102,8	475,0	3,0	113,6	535,7

In Teil C der Satzung sind die Zahlen seit längerer Zeit rückläufig, da es sich um einen seit August 1979 geschlossenen Rentnerbestand handelt. Dagegen sind bis zum Jahr 2011 die Rentenzahlen im Teil D kontinuierlich gestiegen, ab dem Jahr 2011 ist ein langsamer Rückgang der Zahl der Renten nach Teil D der Satzung zu verzeichnen, der sich aber voraussichtlich ab dem Jahr 2025 wieder steigern wird.

Seit 1979 werden Leistungen nach Teil C der Satzung ausschließlich aus Mitteln der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern finanziert. Die leistungsrechtlichen Regelungen im Teil D entsprechen dem Satzungsrecht der VBL. Leistungen nach dem Teil D werden durch Umlagen und/ oder Beiträge der Arbeitgeber und durch anteilige Beiträge der Beschäftigten finanziert. Aufgrund unterschiedlicher Abrechnungsverbände und damit unterschiedlicher Finanzierungssysteme werden neben den Umlagen bzw. Beiträgen zur Kapitaldeckung zum Teil auch Zuwendungen der Arbeitgeber oder Bundeszuschüsse erhoben.

Die Versorgungsleistungen insgesamt haben sich von 648,4 Mio. Euro im Jahr 1993 um 17,4 Prozent auf 535,7 Mio. Euro im Jahr 2014 vermindert. Der Rückgang ist auf die Entwicklung in Teil C der Satzung (geschlossener Rentenbestand) zurückzuführen. Hier sind die Ausgaben (ohne sonstige Leistungen) von 317,3 Mio. Euro im Jahr 1993 um knapp 82 Prozent auf 57,7 Mio. Euro im Jahr 2014 zurückgegangen. Die Ausgaben in Teil D der Satzung haben sich dagegen von 331,1 Mio. Euro im Jahr 1993 um rund 51,1 Prozent auf 500,3 Mio. Euro im Jahr 2010 erhöht. Von 2010 bis 2014 ist ein Rückgang um rund 4,5 Prozent auf 478,0 Mio. Euro zu verzeichnen.

2.3. Vorausberechnungen bis 2050

2.3.1. Methodik

Die Vorausberechnungen wurden auf Basis von Hochrechnungen versicherungsmathematischer Tabellen sowie auf Beobachtungswerten für die Bestände der Renten-Zusatzversicherung erstellt.

Bei Teil C handelt es sich um einem geschlossenen Rentenbestand, in den keine Rentenberechtigten mehr hineinwachsen können; der Großteil der Renten wird bereits als Hinterbliebenenrente gezahlt. Dieser Bestand ist stark rückläufig.

Im Teil D werden die Rentenzugänge und dadurch die Rentenausgaben kontinuierlich steigen.

2.3.2. Prognose der Anzahl der Versicherten bis 2050

Die Zahl der Pflichtversicherten in der Renten-Zusatzversicherung von rund 44 000 im Jahr 2014 wird sich weiter rückläufig entwickeln. Dies liegt vor allem an dem geschlossenen Bestand der Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn. Von den rund 28 000 aktiven Versicherten im Bereich der Bahn im Jahr 2014 wird sich der Bestand bis 2030 in etwa halbieren und bis 2050 bei weit unter 10 000 Versicherten liegen. Für die nicht geschlossenen Bereiche werden sich die Bestände so entwickeln wie sich die Personalentwicklung der jeweiligen Arbeitgeber gestalten wird. Eine verlässliche Prognose ist hier nicht möglich.

2.3.3. Prognose der Anzahl der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2050

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen haben sich ab 2002 zunächst kontinuierlich vermindert, werden aber ab 2025 wieder steigen. Im Teil C werden sich die Ausgaben schnell verringern und sind ab 2040 vernachlässigbar. Im Teil D werden die Ausgaben weiter konstant steigen. Durch das Hineinwachsen von Rentnern in allen Abrechnungsverbänden wird sich bis zum Jahr 2050 das Niveau der Versorgungsleistungen weiterhin erhöhen.

Übersicht V- 21

Prognose der Zahl der Renten und der Versorgungsausgaben der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 2015 bis 2050

Jahr	Teil C		Teil D	
	Zusatzrenten		Betriebsrenten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung	
	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro
2015	9,7	53,4	106,2	470,5
2020	5,7	31,8	104,9	471,2
2025	3,4	17,2	110,6	510,1
2030	2,0	10,3	120,9	576,4
2035	1,2	6,2	123,9	582,2
2040	0,7	3,7	126,9	587,9
2045	0,4	2,2	130,1	593,9
2050	0,2	1,3	133,4	599,8

2.4. Kurzzusammenfassung und vergleichende Betrachtung zum Fünften Versorgungsbericht

Zwischen den Vorausberechnungen des Fünften und Sechsten Versorgungsberichts ergeben sich bei den langfristigen Entwicklungen signifikante Unterschiede im Rentenbestand des Teil D. Die erheblichen Zuwächse begründen sich im Wesentlichen damit, dass ein erheblicher Rentenzugang die nächsten Jahre zu verzeichnen sein wird und sich der Rückgang im Bereich der Rentenzugänge durch den geschlossenen Bestand der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn frühestens ab dem Jahr 2040 wird widerspiegeln können. Des Weiteren ist ein deutlicher Zuwachs der Lebenserwartung zu verzeichnen. Diese demografische Entwicklung führt folgerichtig zu höheren Ausgaben für Versorgungsleistungen als im Fünften Versorgungsbericht erwartet.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Anhang

A. Begriffserläuterungen

- | | |
|--|---|
| Altersgrenze | = gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand |
| Altersrente für langjährig Versicherte | = Altersrente für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet (wird ab 2012 schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben) und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben; vorzeitig mit Vollendung des 63. Lebensjahres, jedoch mit Abschlägen (nach §§ 36, 236 SGB VI) |
| Altersrente für besonders langjährig Versicherte | = Altersrente für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben (nach §§ 38, 236b SGB VI) |
| Altersrente für schwerbehinderte Menschen | = Altersrente für Versicherte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (wird schrittweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben), als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben; vorzeitig mit Vollendung des 60. Lebensjahres, jedoch mit Abschlägen (schrittweise Erhöhung der vorzeitigen Inanspruchnahme auf das 62. Lebensjahr)
§§ 37, 236a SGB VI |
| Altersrente für Frauen | = Altersrente für Frauen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung und eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben (wird für Geburtsjahrgänge nach 1939 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben; vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen möglich)
§ 237a SGB VI |

<p>Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit</p>	<p>Versicherte, die vor 1952 geboren, 60. Lebensjahr vollendet, 15 Jahre Wartezeit erfüllt und entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind (mit zusätzlichen Voraussetzungen) oder Altersteilzeit aufgrund des Altersteilzeitgesetzes von mindestens 24 Monaten ausgeübt haben und in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (schrittweise Anhebung für Geburtsjahrgänge ab 1936 auf 65 Jahre, vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ab dem 60. Lebensjahr, schrittweise Anhebung auf das 63. Lebensjahr) § 237 SGB VI</p>
<p>Amt (aus dem die Beamtin/ der Beamte in den Ruhestand tritt) =</p>	<p>Amt im statusrechtlichen Sinn; bestimmt die Rechtsstellung der Beamtin/ des Beamten gegenüber dem Dienstherrn in Bezug auf einen amtsgemäßen Aufgabenbereich, Besoldung, Versorgung; grundsätzlich gekennzeichnet durch Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung</p>
<p>Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes =</p>	<p>in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigte, die in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind</p>
<p>Beamtin / Beamte</p>	<p>= Bedienstete, die durch Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe berufen worden sind; hier ohne Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.</p>

Beihilfe	= finanzielle Hilfeleistung des Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Krankheits-, Pflege-, Geburtsfällen; das Beihilferecht ist beim Bund gestützt auf § 78 BBG (Fürsorgepflicht des Dienstherrn) und normiert im § 80 BBG
Beitragsbemessungsgrenze	= Höchstbetrag des Arbeitsentgelts, von dem Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz) zu entrichten sind
Berufssoldatin / Berufssoldat	= berufsmäßige Soldatinnen /Soldaten der Bundeswehr i. S. d. Soldatengesetzes; ohne Zeitsoldatinnen und -soldaten und Grundwehrdienstleistende
Beschäftigungsbereich	= unmittelbarer Bundesbereich, G 131, sonstige Bundesbereiche (BEV, Post, übrige Bundesbereiche)
Besoldungsgruppen	= Einstufung der Ämter nach ihrer Wertigkeit; hiernach bestimmt sich das Grundgehalt von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten
Betriebsrente	= Rente, die im Rahmen des seit dem 1. Januar 2002 geltenden neuen Betriebsrentensystems gezahlt wird
Bundesbedienstete	= Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich

Bruttoinlandsprodukt (BIP)	= Marktwert aller für den Endverbrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen, die in einem Staat in einem bestimmten Zeitabschnitt hergestellt werden
Dienstherr	= juristische Person, der gegenüber Rechte und Pflichten des Beamten aus seinem Beamtenverhältnis bestehen
Dienstunfähigkeit	= Eine Beamtin bzw. ein Beamter auf Lebenszeit ist dienstunfähig, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist (§ 44 Abs. 1 S. 1 BBG).
Dienstunfall	= ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist
qualifizierter Dienstunfall	= ein Unfall, den Beamte bei einem Dienst erleiden, der mit einer besonderen Gefahrenlage verbunden und damit lebensgefährlich ist
einstweiliger Ruhestand	= vorübergehende Versetzung in den Ruhestand von politischen Beamten; der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Erwerbsminderung	= gesundheitlich bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in dem Umfang, dass eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann oder dabei nur geringfügige Einkünfte erzielt werden können

Erwerbsminderungsrente	= Rente bei Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten gemäß § 43 SGB VI sowie dem Vorliegen besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen nach §§ 43, 241 SGB VI
Frühpensionierung	= Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Gewährleistungsbescheid	= Bescheid über die Gewährleistung einer späteren Versorgung und damit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
G 131	= Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes
Hinterbliebene	= Witwen, Witwer und Waisen

Laufbahngruppen	<p>= Laufbahnen werden aufgrund der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes setzt den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; – die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes setzt den Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; – die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes setzt die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; – die Laufbahngruppe des höheren Dienstes setzt ein abgeschlossenes – für die Laufbahn geeignetes – wissenschaftliches Studium an einer Universität voraus
Nettoarbeitsentgelt, fiktives	<p>= gesamtversorgungsfähiges Entgelt, das um fiktive Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung) gekürzt ist</p>
Post-Aktiengesellschaften	<p>= Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG</p>
Postnachfolgeunternehmen	<p>= Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG</p>

Regelaltersrente	= Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 35 SGB VI; nach § 235 SGB VI wird der Anspruch auf die Regelaltersrente schrittweise von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben
Ruhegehalt	= Versorgung, die der Beamtin / dem Beamten nach der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand gewährt wird
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= Besoldungsbestandteile, die die Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge bilden: Grundgehalt; Familienzuschlag (Stufe1); ruhegehaltfähige Zulagen
Ruhegehaltssatz	= ruhegehaltfähige Dienstzeit multipliziert mit 1,79375 Prozent
Ruhegehaltsskala	= der Ruhegehaltssatz steigt jedes Jahr linear um 1,79375 Prozent, so dass der Höchstsatz von 71,75 Prozent nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht wird
sonstige Bundesbereiche	= übrige Bundesbereiche, Bundeseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen
Sozialversicherungsbeiträge	= Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem Pflegeversicherungsgesetz und nach dem Arbeitsförderungsgesetz
übrige Bundesbereiche	= rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bundesbereich einschließlich der Sozialversicherung (Bund) und der Bundesagentur für Arbeit

Umlagemonate	= Monate, für die Umlagen für einen aktiv Pflichtversicherten an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind
Umlagesatz	= Bemessungssatz (Vomhundertsatz) des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes für die vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage
unmittelbarer Bundesbereich	= Bundesbehörden, Bundesgerichte sowie rechtlich unselbständige Einrichtungen des Bundes
Unterhaltsbeitrag	= Leistung an Beamte, die vor Vollendung einer 5-jährigen Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer Altersgrenze entlassen werden und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben
Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (Betriebsrentengesetz)	= Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Zusagen auf Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht mehr verfallen (vgl. § 1 des Betriebsrentengesetzes)
Versicherte	
– aktiv Pflichtversicherte	= Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages oder aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern sind
– beitragsfrei Pflichtversicherte	= Versicherte, deren Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung geendet hat
Versichertenrente	= Rente, die an einen ehemals Versicherten gezahlt wird
Versorgungsabschlag	= Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 Prozent für jedes Jahr der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze

Versorgungsanpassung	= Erhöhung der Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse
Versorgungsanwartschaft	= nach Erfüllung der Wartezeit entsteht ein Anspruch auf spätere Versorgung
Versorgungsart	= Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld) als Versorgungsbezüge
Versorgungsempfängerin /Versorgungsempfänger	= Personen, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften Versorgung erhalten; hierzu zählen ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene
Versorgungsfonds	= Versorgungsfonds des Bundes
Versorgungsquote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt
Versorgungsrücklage	= Versorgungsrücklage des Bundes
Versorgungs-Steuer-Quote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes
Versorgungstarifverträge	= Tarifverträge, die die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung regeln
Versorgungsurheber	= Person, aus deren früherem Dienstverhältnis der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung abgeleitet wird
Zusatzversorgung	= zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Zusatzversorgungseinrichtungen	= Träger der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

zusatzversorgungspflichtiges
Entgelt

= steuerpflichtiger Arbeitslohn; das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bildet die Grundlage für die vom Arbeitgeber an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage und für die Ermittlung der Versorgungspunkte

Zusatzversorgungssysteme,
haushaltsfinanzierte

= Zusatzversorgungssysteme, deren Leistungen unmittelbar aus dem Haushalt einer Gebietskörperschaft gezahlt werden

B. Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz)
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit (ehemalige DDR)
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBVAnpG	Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEZNG	Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BEDBPStruktG	Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen
BEDBPStruktGÄndG2	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost
BT	Bundestag
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBGrG	Deutsche Bahn Gründungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNeuG	Dienstrechtsneuordnungsgesetz
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
Drs.	Drucksache
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GG	Grundgesetz
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
MfS	Ministerium für Staatssicherheit (ehemalige DDR)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NVA	Nationale Volksarmee (ehemalige DDR)

PVKNeuG	Gesetz zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Rentenversicherung
SG	Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VersRückIG	Versorgungsrücklagegesetz
VersRücklÄndG	Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
VfzV	Versorgungsfondszuweisungsverordnung
VReformG	Versorgungsreformgesetz

C. Verzeichnis der Übersichten

KAPITEL I: Beamten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich

Übersicht I- 1	Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014.....	...23
Übersicht I- 2	Einstellungsstatistik, Zeitreihe 2007 bis 2013 zur Anzahl der Berufungen in ein Beamten- bzw. Berufssoldatenverhältnis.....	...24
Übersicht I- 3	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015.....	...25
Übersicht I- 4	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015.....	...25
Übersicht I- 5	Entwicklung der Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014.....	...26
Übersicht I- 6	Zugangsraten 2013 und 2014 bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich.....	...27
Übersicht I- 7	Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.....	...28
Übersicht I- 8	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich in 1999, 2006, 2010 bis 2014.....	...28
Übersicht I- 9	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen in 2014..	...29
Übersicht I- 10	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2010 und in 2014.....	...30
Übersicht I- 11	Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen im unmittelbaren Bundesbereich nach Gründen des Ruhestandseintritts von 2006 bis 2014.....	...31
Übersicht I- 12	Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Zurrücksetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014.....	...32
Übersicht I- 13	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich in 2000, 2010 und 2014.....	...32

Übersicht I- 14	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2015.....	...34
Übersicht I- 15	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2014.....	...36
Übersicht I- 16	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2015.....	...36
Übersicht I- 17	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehälter im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar in den Jahren 2007 bis 2015.....	...37
Übersicht I- 18	Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen und Versorgungsart am 1. Januar 2014 / 2015.....	...38
Übersicht I- 19	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit Mindestversorgung am 1. Januar 2007 / 2010 / 2015.....	...39

KAPITEL II: Beamtenversorgung in sonstigen Bereichen des Bundes (insbesondere Sozialversicherungsträger (Bund), Bundesagentur für Arbeit, BEV, Post)

Übersicht II- 1	Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen nach Beschäftigungsbereich am 30. Juni 2014.....	...42
Übersicht II- 2	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015.....	...43
Übersicht II- 3	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Versorgungsart am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2015.....	...44
Übersicht II- 4	Entwicklung der Versorgungszugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014.....	...45
Übersicht II- 5	Zugangsraten 2013 und 2014 bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes.....	...45
Übersicht II- 6	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes in 1999, 2006, 2010 bis 2014.....	...46

Übersicht II- 7	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen in 2014.....	...46
Übersicht II- 8	Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Gründen des Ruhestandseintritts von 2006 bis 2014.....	...47
Übersicht II- 9	Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Zurruehsetzungen wegen Dienstunfähigkeit in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014.....	...48
Übersicht II- 10	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2015.....	...49
Übersicht II- 11	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge des Vorjahres in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2015.....	...50
Übersicht II- 12	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2015.....	...50
Übersicht II- 13	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehälter in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar in den Jahren 2007 bis 2015.....	...51
Übersicht II- 14	Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen und Versorgungsart am 1. Januar 2014 / 2015	...51
Übersicht II- 15	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bereichen mit amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG am 1. Januar 2007/2010/2015.....	...52
Übersicht II- 16	Anzahl der Dienstordnungsangestellten des Bundes am 30. Juni 2014.....	...52
Übersicht II- 17	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Versorgung nach Dienstordnungen des Bundes am 1. Januar 2015 sowie Höhe der Versorgungsausgaben für das Jahr 2014.....	...53
Übersicht II- 18	Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in den Jahren 2003, 2006, 2010 und 2014 sowie Höhe der Ausgaben.....	...54

KAPITEL III: Finanzierung der Versorgung des Bundes (Status quo)

Übersicht III- 1	Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014.....	...58
Übersicht III- 2	Entwicklung der Ausgaben für Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfen für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von 1970 bis 2014.....	...61
Übersicht III- 3	Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014.....	...61
Übersicht III- 4	Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 (1) DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten.....	...63
Übersicht III- 5	An das BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Abs. 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2000 bis 2014.....	...64
Übersicht III- 6	Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost von 2004 bis 2014.....	...65
Übersicht III- 7	Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches von 1999 bis 2014.....	...65
Übersicht III- 8	Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches von 1999 bis 2014.....	...66
Übersicht III- 9	Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014....	...67
Übersicht III- 10	Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes von 1999 bis 2014.....	...67
Übersicht III- 11	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2011 bis 2014.....	...69
Übersicht III- 12	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2011 bis 2014.....	...69
Übersicht III- 13	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2011 bis 2014.....	...69

Übersicht III- 14	Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes von 1999 bis 2016.....	...72
Übersicht III- 15	Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes 2007 bis 2016.....	...75

KAPITEL IV: Vorausberechnungen bis 2050

Übersicht IV- 1	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung / Ernennung nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen.....	...79
Übersicht IV- 2	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2015 bis 2050.....	...84
Übersicht IV- 3	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den Jahren 2015 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts.....	...85
Übersicht IV- 4	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2015 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts.....	...86
Übersicht IV- 5	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereich des Bundes in den Jahren 2015 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts.....	...87
Übersicht IV- 6	Entwicklung der Versorgungsausgaben im Bund nach Beschäftigungsbereichen von 2015 bis 2050.....	...89
Übersicht IV- 7	Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in den Jahren 2015 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Fünften Versorgungsberichts.....	...90
Übersicht IV- 8	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2015 bis 2050.....	...91
Übersicht IV- 9	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2015 bis 2050.....	...91
Übersicht IV- 10	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich.....	...93

KAPITEL V: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Übersicht V- 1	Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...104
Übersicht V- 2	Entwicklung der Anzahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL nach Beteiligungsgruppen in den Jahren 2002, 2006 und 2010 bis 2014.....	...105
Übersicht V- 3	Unterteilung der Pflichtversicherten bei der VBL nach Geschlecht am 31. Dezember 2014.....	...106
Übersicht V- 4	Entwicklung der Anzahl der Renten bei der VBL getrennt nach Betriebsrenten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...107
Übersicht V- 5	Entwicklung der Anzahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie West und Ost in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...107
Übersicht V- 6	Entwicklung der Anzahl der Versichertenrenten der VBL nach Geschlecht in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...108
Übersicht V- 7	Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 2002, 2006, 2010 und 2014 nach Rentenarten und Geschlecht.....	...108
Übersicht V- 8	Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL (West und Ost) im Jahr 2014 nach Rentenarten und Geschlecht.....	...109
Übersicht V- 9	Anzahl der Rentennewugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...109
Übersicht V- 10	Anteil der Rentennewugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...110
Übersicht V- 11	Rentennewugänge bei der VBL nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 2014.....	...110
Übersicht V- 12	Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...111
Übersicht V- 13	Durchschnittliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der VBL aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...111
Übersicht V- 14	Gliederung der Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Zahlbeträgen zum 31. Dezember 2014.....	...112

Übersicht V- 15	Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Rentenart, bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2014 und bezogen auf Neuzugänge 2014 - Abrechnungsverbände West und Ost -.....	...113
Übersicht V- 16	Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2002, 2006, 2010 bis 2014.....	...115
Übersicht V- 17	Prognose der Anzahl der Renten bei der VBL von 2015 bis 2050.....	...116
Übersicht V- 18	Prognose der Versorgungsleistungen der VBL von 2015 bis 2050.....	...118
Übersicht V- 19	Prognose der Versorgungsleistungen im Verhältnis zum prognostizierten Bruttoinlandsprodukt (BIP).....	...118
Übersicht V- 20	Entwicklung der Zahl der Renten und jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS in den Jahren 1993, 2002, 2010 bis 2014.....	...121
Übersicht V- 21	Prognose der Zahl der Renten und der Versorgungsausgaben der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 2015 bis 2050.....	...123

D. Verzeichnis der Abbildungen

KAPITEL I: Beamten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich

Abbildung I- 1	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht von 1990 bis 2014.....	...22
Abbildung I- 2	Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014.....	...23
Abbildung I- 3	Anteile der Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesdienst nach den Gründen des Ruhestandseintritts in 2014.....	...29
Abbildung I- 4	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2015.....	...35

KAPITEL II: Beamtenversorgung in sonstigen Bereichen des Bundes (insbesondere Sozialversicherungsträger (Bund), Bundesagentur für Arbeit, BEV, Post)

Abbildung II- 1	Entwicklung der Versorgungszugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2014.....	...44
-----------------	--	-------

KAPITEL III: Finanzierung der Versorgung des Bundes (Status quo)

Abbildung III- 1	Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2014.....	...59
Abbildung III- 2	Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bundesbereichen von 1999 bis 2014.....	...62

KAPITEL IV: Vorausberechnungen bis 2050

Abbildung IV- 1	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2015 bis 2050.....	...83
Abbildung IV- 2	Entwicklung der Versorgungsausgaben im Bund nach Beschäftigungsbereichen von 2015 bis 2050.....	...88
Abbildung IV- 3	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050.....	...95
Abbildung IV- 4	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die <u>nicht</u> aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050.....	...96

E. Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang

1	Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich von 1960 bis 2014.....	148
2.1	Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht.....	149
2.2	Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014 nach Altersjahrgängen und Geschlecht.....	150
2.3	Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014 nach Altersklassen und Geschlecht..	151
3	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich von 1970 bis 2015 nach der Versorgungsart	152
4	Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015 nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht.....	153
5.1	Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2014 - Empfänger von Ruhegehalt -	154
5.2	Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2014 - Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -.....	155
5.3	Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2014 - Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand -.....	156
6	Versorgungsabgänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2014.....	157
7	Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge.....	158
8	Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes.....	158
9	Versorgungsausgaben des Bundesbereiches von 1970 bis 2014.....	159
10	Entwicklung der Zahl der Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche von 1960 bis 2014.....	160
11.1	Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2014 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht.....	161

11.2	Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, der Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2014 nach Altersjahrgängen und Geschlecht.....	...162
11.3	Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2014 nach Altersklassen und Geschlecht.....	...163
12	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche von 1970 bis 2015 nach Art der Versorgung und Geschlecht.....	...164
13	Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2015 nach Art der Versorgung, Laufbahngruppen und Geschlecht.....	...166
14.1	Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2014- Empfänger von Ruhegehalt -.....	...167
14.2	Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2014- Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -.....	...168
14.3	Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2014.....- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand -.....	...169
15	Versorgungsabgänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Versorgungsart, Geschlecht und Altersgruppen im Jahr 2014.....	...170
16	Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2015 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge.....	...172
17	Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2015 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes.....	...172
18	Altersschichtung der aktiv Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2014 bei der VBL.....	...173
19	Altersschichtung der beitragsfrei Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2014 bei der VBL.....	...174

F. Statistischer Anhang

1 Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich von 1960 bis 2014 *)									
Jahr ¹⁾	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten
	- 1 000 -								
1960	102,3	69,8	32,5	101,9	69,4	32,5	0,4	0,4	-
1965	134,1	84,6	49,5	132,9	83,4	49,5	1,2	1,2	-
1970	142,4	88,0	54,4	140,9	86,5	54,4	1,5	1,5	-
1975	162,3	99,0	63,3	159,2	95,9	63,3	3,1	3,1	-
1980	162,7	100,7	62,0	158,6	96,6	62,0	4,1	4,1	-
1985	172,9	107,2	65,7	165,7	100,1	65,6	7,2	7,1	0,1
1990	178,8	108,5	70,3	168,8	98,6	70,2	10,0	9,9	0,1
1995	182,0	123,6	58,4	164,7	106,4	58,3	17,3	17,2	0,1
2000	186,1	127,2	58,9	162,2	103,4	58,7	23,9	23,7	0,2
2005	185,5	126,1	59,4	157,0	98,7	58,3	28,5	27,4	1,1
2010	179,5	124,5	55,0	146,5	92,5	54,0	33,0	32,0	1,0
2011	180,5	125,0	55,5	146,2	91,9	54,2	34,3	33,0	1,3
2012	180,1	125,6	54,6	144,8	91,6	53,2	35,4	33,9	1,4
2013	178,4	125,5	52,9	142,2	90,9	51,4	36,2	34,7	1,5
2014	177,9	126,1	51,8	140,3	90,0	50,2	37,6	36,1	1,6
2014 einschl. Beurlaubte	182,3	129,7	52,6	142,2	91,3	50,8	40,1	38,3	1,8
Vollzeit									
1960	102,3	69,8	32,5	101,9	69,4	32,5	0,4	0,4	-
1965	134,1	84,6	49,5	132,9	83,4	49,5	1,2	1,2	-
1970	142,4	88,0	54,4	140,9	86,5	54,4	1,5	1,5	-
1975	162,1	98,8	63,3	159,2	95,9	63,3	2,9	2,9	-
1980	162,4	100,4	62,0	158,6	96,6	62,0	3,8	3,8	-
1985	172,1	106,4	65,7	165,6	100,0	65,6	6,5	6,4	0,1
1990	177,3	107,0	70,3	168,6	98,4	70,2	8,7	8,6	0,1
1995	179,1	120,7	58,4	164,2	105,9	58,3	14,9	14,8	0,1
2000	177,2	118,3	58,9	157,8	99,1	58,7	19,4	19,2	0,2
2005	169,0	109,6	59,4	148,0	89,7	58,3	21,0	19,9	1,1
2010	162,9	108,0	54,9	140,4	86,4	54,0	22,5	21,6	0,9
2011	163,8	108,5	55,4	140,6	86,4	54,2	23,2	22,1	1,2
2012	163,2	108,8	54,4	139,5	86,4	53,1	23,7	22,4	1,3
2013	161,5	108,8	52,7	137,4	86,1	51,3	24,1	22,7	1,4
2014	160,8	109,3	51,6	135,9	85,7	50,2	25,0	23,6	1,4
Teilzeit ²⁾									
1960	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1965	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1970	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-
1975	0,2	0,2	-	0,0	0,0	-	0,2	0,2	-
1980	0,3	0,3	-	0,0	0,0	-	0,3	0,3	-
1985	0,8	0,8	-	0,1	0,1	-	0,7	0,7	-
1990	1,5	1,5	-	0,2	0,2	-	1,3	1,3	-
1995	2,9	2,9	-	0,5	0,5	-	2,4	2,4	-
2000	8,9	8,9	-	4,3	4,3	-	4,6	4,6	-
2005	16,5	16,5	-	8,9	8,9	-	7,6	7,6	-
2010	16,6	16,5	0,1	6,1	6,1	0,0	10,5	10,5	0,1
2011	16,6	16,5	0,2	5,6	5,6	0,1	11,0	10,9	0,1
2012	16,9	16,7	0,2	5,3	5,2	0,1	11,7	11,5	0,1
2013	16,9	16,7	0,2	4,8	4,7	0,1	12,1	11,9	0,2
2014	17,1	16,8	0,3	4,4	4,3	0,1	12,7	12,5	0,2

*) Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2014 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2014 einschl. beurlaubte Bedienstete.
1) Bis 1970 Stand 02.10., ab 1975 Stand 30.06.
2) Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

2.1 Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014
nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht*)

Laufbahngruppen	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten
- 1 000 -									
Vollzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	28,5	16,8	11,7	24,0	12,5	11,5	4,5	4,3	0,2
Gehobener Dienst	51,5	40,3	11,2	41,8	30,9	10,9	9,7	9,4	0,3
Mittlerer Dienst	78,9	50,2	28,7	68,5	40,7	27,8	10,4	9,5	0,9
Einfacher Dienst	1,9	1,9	-	1,6	1,6	-	0,3	0,3	-
Zusammen	160,8	109,3	51,6	135,9	85,7	50,2	25,0	23,6	1,4
Teilzeitbeschäftigte¹⁾									
Höherer Dienst	2,7	2,7	-	0,7	0,7	-	2,1	2,0	-
Gehobener Dienst	6,9	6,9	-	1,7	1,7	-	5,2	5,2	-
Mittlerer Dienst	7,3	7,1	0,2	1,9	1,9	0,1	5,3	5,2	0,1
Einfacher Dienst	0,2	0,2	-	0,1	0,1	-	0,1	0,1	-
Zusammen	17,1	16,8	0,3	4,4	4,3	0,1	12,7	12,5	0,2
Beurlaubte									
Höherer Dienst	1,2	1,0	0,2	0,6	0,5	0,1	0,5	0,5	-
Gehobener Dienst	1,7	1,4	0,3	0,7	0,4	0,3	1,1	1,0	-
Mittlerer Dienst	1,5	1,1	0,3	0,6	0,4	0,2	0,9	0,7	0,1
Einfacher Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	4,4	3,6	0,8	1,9	1,3	0,6	2,5	2,3	0,2
Beschäftigte									
Höherer Dienst	32,4	20,5	11,9	25,3	13,7	11,6	7,1	6,8	0,3
Gehobener Dienst	60,1	48,6	11,5	44,1	33,0	11,1	16,0	15,7	0,4
Mittlerer Dienst	87,6	58,4	29,2	71,0	43,0	28,1	16,6	15,4	1,2
Einfacher Dienst	2,1	2,1	-	1,7	1,7	-	0,4	0,4	-
Insgesamt	182,3	129,7	52,6	142,2	91,3	50,8	40,1	38,3	1,8

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.
1) Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

2.2 Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014
nach Altersjährgängen und Geschlecht*)

Altersjährgänge	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten
	- 1 000 -								
1993 und jünger	0,3	0,3	-	0,2	0,2	-	0,1	0,1	-
1992	0,3	0,3	-	0,2	0,2	-	0,1	0,1	-
1991	0,6	0,6	-	0,3	0,3	-	0,2	0,2	-
1990	0,9	0,9	-	0,5	0,5	-	0,4	0,4	-
1989	1,1	1,1	-	0,7	0,6	-	0,4	0,4	-
1988	1,2	1,2	-	0,7	0,7	-	0,5	0,5	-
1987	1,4	1,3	0,1	0,8	0,7	0,1	0,6	0,5	-
1986	1,7	1,5	0,2	1,0	0,9	0,2	0,6	0,6	-
1985	1,8	1,4	0,4	1,1	0,8	0,3	0,7	0,6	0,1
1984	2,3	1,7	0,6	1,5	0,9	0,5	0,8	0,7	0,1
1983	2,7	1,7	0,9	1,8	0,9	0,8	0,9	0,8	0,1
1982	3,4	2,1	1,3	2,3	1,1	1,1	1,1	0,9	0,1
1981	3,8	2,2	1,5	2,6	1,2	1,4	1,2	1,0	0,2
1980	4,4	2,6	1,8	3,1	1,4	1,7	1,3	1,1	0,2
1979	4,7	2,8	1,9	3,4	1,6	1,8	1,3	1,2	0,1
1978	5,2	3,0	2,2	3,8	1,7	2,0	1,4	1,3	0,1
1977	5,5	3,3	2,2	4,0	1,9	2,1	1,5	1,4	0,1
1976	5,6	3,3	2,3	4,2	2,0	2,2	1,4	1,3	0,1
1975	5,4	3,2	2,2	4,1	2,0	2,1	1,3	1,2	0,1
1974	5,4	3,1	2,2	4,1	2,0	2,1	1,3	1,2	0,1
1973	5,4	3,3	2,1	4,2	2,1	2,1	1,2	1,1	0,1
1972	5,8	3,6	2,2	4,5	2,4	2,2	1,3	1,2	0,1
1971	6,2	4,0	2,2	4,8	2,7	2,2	1,4	1,3	-
1970	6,3	4,3	2,1	4,9	2,9	2,0	1,4	1,3	-
1969	6,5	4,5	2,0	5,1	3,1	2,0	1,4	1,4	-
1968	6,9	4,8	2,1	5,4	3,4	2,0	1,5	1,4	-
1967	7,0	4,9	2,1	5,6	3,5	2,1	1,4	1,4	-
1966	6,7	4,6	2,1	5,5	3,4	2,1	1,2	1,2	-
1965	6,6	4,5	2,1	5,4	3,4	2,1	1,2	1,2	-
1964	6,9	4,8	2,1	5,7	3,6	2,1	1,3	1,2	-
1963	6,9	4,8	2,1	5,7	3,6	2,1	1,2	1,2	-
1962	7,0	4,8	2,2	5,8	3,6	2,2	1,3	1,3	-
1961	7,0	4,8	2,2	5,8	3,6	2,2	1,2	1,2	-
1960	6,3	4,4	2,0	5,4	3,5	2,0	0,9	0,9	-
1959	4,8	3,9	1,0	4,1	3,1	1,0	0,8	0,7	-
1958	4,3	3,7	0,6	3,6	3,0	0,6	0,7	0,7	-
1957	4,1	3,6	0,5	3,5	2,9	0,5	0,6	0,6	-
1956	3,8	3,5	0,4	3,2	2,8	0,4	0,7	0,7	-
1955	3,6	3,4	0,3	3,0	2,8	0,3	0,6	0,6	-
1954	3,3	3,1	0,2	2,8	2,6	0,2	0,5	0,5	-
1953	2,4	2,4	0,1	2,0	1,9	0,1	0,5	0,5	-
1952	2,2	2,1	-	1,8	1,8	-	0,4	0,4	-
1951	1,9	1,9	-	1,6	1,6	-	0,3	0,3	-
1950 und älter	2,7	2,7	-	2,4	2,4	-	0,4	0,4	-
Insgesamt	182,3	129,7	52,6	142,2	91,3	50,8	40,1	38,3	1,8

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

2.3 Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2014
nach Altersklassen und Geschlecht *)

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten
Insgesamt			
unter 35 Jahren	27,8	20,0	7,8
35 - 45	56,4	34,7	21,7
45 - 50	34,1	23,5	10,5
50 - 55	33,2	23,1	10,1
55 - 60	20,0	17,6	2,3
60 - 65	10,6	10,4	0,2
65 Jahre und älter	0,3	0,3	-
insgesamt	182,3	129,7	52,6
Männer			
unter 35 Jahren	18,4	11,4	7,0
35 - 45	42,9	22,1	20,9
45 - 50	27,4	16,9	10,4
50 - 55	27,6	17,5	10,1
55 - 60	16,7	14,4	2,3
60 - 65	8,9	8,7	0,2
65 Jahre und älter	0,3	0,3	-
insgesamt	142,2	91,3	50,8
Frauen			
unter 35 Jahren	9,4	8,6	0,8
35 - 45	13,5	12,6	0,8
45 - 50	6,7	6,6	0,1
50 - 55	5,6	5,5	-
55 - 60	3,3	3,2	-
60 - 65	1,7	1,7	-
65 Jahre und älter	-	-	-
insgesamt	40,1	38,3	1,8

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

3 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger
im unmittelbaren Bundesbereich von 1970 bis 2015 nach der Versorgungsart *)

Jahr ¹⁾	zu-	Beamte und	Berufs-	G 131	zu-	Beamte und	Berufs-	G 131
	sammen	Richter	soldaten		sammen	Richter	soldaten	
- 1 000 -								
	Insgesamt				Ruhegehaltsempfänger			
1970 ²⁾	320,0	38,5	23,3	258,2	148,6	21,0	21,7	105,9
1975	309,0	44,4	27,3	237,3	134,9	24,0	22,1	88,8
1980	288,4	51,9	35,9	200,6	123,1	27,5	28,6	67,0
1985	263,4	54,3	42,9	166,2	109,7	27,9	32,7	49,1
1990	244,5	58,5	51,7	134,3	103,9	31,2	38,7	34,0
1995	243,2	64,5	74,6	104,1	116,7	37,1	58,2	21,5
2000	226,4	73,4	79,5	73,5	118,0	46,4	60,0	11,5
2001	222,4	74,5	80,2	67,7	117,8	47,7	60,2	9,9
2002	217,9	75,2	81,4	61,3	117,8	48,7	60,7	8,4
2003	213,7	76,1	82,3	55,3	117,7	49,6	61,2	7,0
2004	210,4	76,8	83,3	50,2	118,2	50,4	61,9	5,8
2005	207,1	77,5	84,6	45,0	119,0	51,4	62,8	4,8
2006	204,8	78,8	85,8	40,1	120,2	52,7	63,8	3,8
2007	203,1	80,4	87,0	35,7	122,1	54,2	64,8	3,1
2008	202,3	81,9	87,8	32,6	123,8	55,8	65,6	2,5
2009	200,1	83,4	89,1	27,6	126,0	57,4	66,7	1,9
2010	197,6	84,5	89,2	23,9	127,1	58,6	67,1	1,4
2011	195,1	85,2	89,9	20,0	128,4	59,6	67,7	1,0
2012	192,9	86,1	89,8	17,0	129,5	60,5	68,2	0,8
2013	191,8	86,8	90,6	14,3	130,6	61,1	69,0	0,5
2014	190,5	88,0	90,7	11,8	131,8	62,2	69,3	0,4
2015	190,2	89,0	91,4	9,7	133,7	63,2	70,2	0,3
	Witwen-/Witwergeldempfänger				Waisengeldempfänger			
1970 ²⁾	163,8	16,0	1,0	146,8	7,6	1,5	0,6	5,5
1975	164,4	18,4	2,9	143,1	9,6	2,0	2,2	5,4
1980	156,6	21,4	4,8	130,4	8,7	3,0	2,5	3,2
1985	146,0	23,4	7,7	114,9	7,7	2,9	2,5	2,3
1990	134,5	24,9	11,1	98,5	6,0	2,4	1,9	1,7
1995	121,5	25,3	14,9	81,3	5,0	2,1	1,6	1,4
2000	104,2	25,1	18,1	60,9	4,2	1,8	1,3	1,0
2001	100,4	25,0	18,7	56,8	4,2	1,8	1,4	1,0
2002	96,0	24,7	19,3	52,0	4,2	1,8	1,4	1,0
2003	91,8	24,8	19,7	47,3	4,1	1,8	1,4	1,0
2004	88,0	24,6	20,0	43,5	4,2	1,8	1,4	0,9
2005	84,0	24,3	20,4	39,3	4,2	1,9	1,4	0,9
2006	80,4	24,2	20,7	35,5	4,1	1,9	1,4	0,8
2007	77,0	24,3	20,8	31,9	4,1	1,9	1,4	0,8
2008	74,4	24,2	20,9	29,4	4,0	1,9	1,4	0,8
2009	70,1	24,1	21,1	24,9	4,0	1,9	1,3	0,8
2010	66,6	24,0	20,9	21,7	3,9	1,9	1,3	0,8
2011	62,9	23,8	20,9	18,2	3,8	1,8	1,3	0,7
2012	59,7	23,8	20,4	15,5	3,7	1,8	1,2	0,7
2013	57,5	23,9	20,4	13,2	3,7	1,9	1,2	0,6
2014	55,1	24,0	20,3	10,8	3,7	1,9	1,2	0,6
2015	53,0	23,9	20,1	8,9	3,6	1,9	1,2	0,6

*) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
ab 1991 Deutschland.

- 1) Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.
2) Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

4 Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015
nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131
- 1 000 -												
Empfänger von Ruhegehalt												
Höherer Dienst	32,4	13,9	18,5	-	31,4	12,9	18,4	-	1,0	1,0	0,1	-
Gehobener Dienst	37,6	23,2	14,3	0,1	36,0	21,6	14,3	0,1	1,6	1,6	-	-
Mittlerer Dienst	61,8	24,3	37,4	0,1	60,0	22,6	37,3	0,1	1,7	1,7	-	-
Einfacher Dienst	1,6	1,6	-	-	1,5	1,5	-	-	0,1	0,1	-	-
Sonstige	0,2	0,1	-	0,1	0,2	0,1	-	0,1	-	-	-	-
Zusammen	133,7	63,2	70,2	0,3	129,1	58,8	70,1	0,3	4,5	4,4	0,1	-
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld												
Höherer Dienst	11,5	4,9	5,4	1,2	0,1	0,1	-	-	11,4	4,8	5,4	1,2
Gehobener Dienst	16,2	8,1	4,5	3,6	0,1	0,1	-	-	16,1	8,0	4,5	3,6
Mittlerer Dienst	24,0	9,9	10,2	3,8	0,1	0,1	-	-	23,8	9,7	10,2	3,8
Einfacher Dienst	1,2	1,1	-	0,1	-	-	-	-	1,2	1,0	-	0,1
Sonstige	0,2	-	-	0,1	-	-	-	-	0,2	-	-	0,1
Zusammen	53,0	23,9	20,1	8,9	0,4	0,3	-	-	52,6	23,6	20,1	8,9
Empfänger von Waisengeld												
Höherer Dienst	0,8	0,4	0,3	0,2	0,4	0,2	0,1	0,1	0,4	0,2	0,2	0,1
Gehobener Dienst	1,1	0,6	0,3	0,2	0,5	0,3	0,2	0,1	0,5	0,3	0,1	0,1
Mittlerer Dienst	1,6	0,8	0,6	0,2	0,8	0,4	0,3	0,1	0,8	0,4	0,3	0,1
Einfacher Dienst	0,1	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	3,6	1,9	1,2	0,6	1,8	0,9	0,6	0,2	1,8	0,9	0,6	0,3
Versorgungs- empfänger												
Höherer Dienst	44,7	19,1	24,2	1,4	31,8	13,2	18,6	0,1	12,9	6,0	5,6	1,3
Gehobener Dienst	54,9	31,9	19,0	3,9	36,7	22,1	14,4	0,2	18,2	9,9	4,6	3,7
Mittlerer Dienst	87,3	35,0	48,2	4,1	61,0	23,2	37,6	0,2	26,4	11,9	10,5	4,0
Einfacher Dienst	2,9	2,8	-	0,1	1,6	1,6	-	-	1,3	1,2	-	0,1
Sonstige	0,4	0,2	-	0,2	0,2	0,1	-	0,1	0,2	0,1	-	0,1
Insgesamt	190,2	89,0	91,4	9,7	131,3	60,1	70,7	0,5	58,9	29,0	20,7	9,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

5.1 Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2014
- Empfänger von Ruhegehalt -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst	Durchschnitts- alter
	- 1 000 -				
Zusammen					
Dienstunfähigkeit	0,40	0,03	0,13	0,24	51,8
Erreichen einer Altersgrenze	4,58	0,94	1,54	2,10	60,3
Besondere Altersgrenze	2,42	0,42	0,73	1,27	56,3
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	0,29	0,04	0,12	0,13	62,9
Allgemeine Antragsaltersgrenze	0,97	0,19	0,37	0,40	64,7
Gesetzliche Regelaltersgrenze	0,90	0,29	0,32	0,29	65,3
Sonstige Gründe	0,60	0,15	0,06	0,39	52,4
Zusammen	5,58	1,12	1,73	2,73	58,8
Beamte und Richter					
Dienstunfähigkeit	0,37	0,02	0,12	0,23	52,4
Erreichen einer Altersgrenze	2,70	0,54	1,08	1,08	63,9
Besondere Altersgrenze	0,54	0,02	0,27	0,25	60,7
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	0,29	0,04	0,12	0,13	62,9
Allgemeine Antragsaltersgrenze	0,97	0,19	0,37	0,40	64,7
Gesetzliche Regelaltersgrenze	0,90	0,29	0,32	0,29	65,3
Sonstige Gründe	0,09	0,05	0,02	0,02	60,8
Zusammen	3,15	0,61	1,22	1,32	62,5
Berufssoldaten					
Dienstunfähigkeit	0,03	0,01	0,01	0,01	44,6
Erreichen einer Altersgrenze	1,88	0,40	0,46	1,02	55,1
Besondere Altersgrenze	1,88	0,40	0,46	1,02	55,1
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	-	-	-	-	-
Allgemeine Antragsaltersgrenze	-	-	-	-	-
Gesetzliche Regelaltersgrenze	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,52	0,10	0,05	0,37	51,1
Zusammen	2,43	0,51	0,51	1,40	54,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

5.2 Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2014
- Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -

Art der Versorgung	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
Zusammen				
Zugänge von Witwen/Witwern	2,13	0,48	0,64	1,02
Zugänge von Waisen	0,19	0,04	0,07	0,08
Zusammen	2,32	0,51	0,70	1,10
Beamte und Richter				
Zugänge von Witwen/Witwern	1,18	0,23	0,42	0,52
Zugänge von Waisen	0,11	0,02	0,05	0,04
Zusammen	1,29	0,26	0,47	0,56
Berufssoldaten				
Zugänge von Witwen/Witwern	0,96	0,24	0,22	0,50
Zugänge von Waisen	0,08	0,02	0,02	0,04
Zusammen	1,03	0,26	0,23	0,54

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

5.3 Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2014
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst	
Zusammen					
Dienstunfähigkeit	51,8	55,5	53,2	50,6	
Besondere Altersgrenze	56,3	57,9	57,4	55,2	
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	62,9	62,9	63,0	62,9	
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,7	64,6	64,6	64,8	
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,3	65,4	65,3	65,2	
	Zusammen	59,6	61,6	60,6	58,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	52,4	56,7	54,5	50,4	
	Insgesamt	58,8	60,9	60,4	57,0
Beamate und Richter					
Dienstunfähigkeit	52,4	56,2	54,2	51,1	
Besondere Altersgrenze	60,7	60,7	60,8	60,7	
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	62,9	62,9	63,0	62,9	
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,7	64,6	64,6	64,8	
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,3	65,4	65,3	65,2	
	Zusammen	62,5	64,4	62,7	61,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	60,8	60,3	61,0	61,9	
	Insgesamt	62,5	64,0	62,7	61,5
Berufssoldaten					
Dienstunfähigkeit	44,6	52,7	42,1	42,9	
Besondere Altersgrenze	55,1	57,8	55,5	53,8	
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	-	-	-	-	
Allgemeine Antragsaltersgrenze	-	-	-	-	
Gesetzliche Regelaltersgrenze	-	-	-	-	
	Zusammen	54,9	57,7	55,2	53,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,1	54,9	52,3	49,9	
	Insgesamt	54,1	57,1	54,9	52,7
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik					

6 Versorgungsabgänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2014

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131
	- 1 000 -											
	Insgesamt											
unter 65 Jahren	0,6	0,3	0,3	-	0,4	0,2	0,2	-	0,2	0,1	0,1	-
65 - 70	0,2	0,1	0,1	-	0,2	0,1	0,1	-	-	-	-	-
70 - 75	0,6	0,3	0,3	-	0,5	0,2	0,2	-	0,1	0,1	-	-
75 - 80	0,9	0,5	0,4	-	0,7	0,4	0,3	-	0,2	0,1	0,1	-
80 - 85	0,7	0,4	0,3	-	0,4	0,3	0,2	-	0,3	0,1	0,1	-
85 - 90	1,2	0,6	0,4	0,1	0,5	0,3	0,2	-	0,7	0,3	0,3	0,1
90 - 95	2,1	0,7	0,7	0,8	0,5	0,3	0,2	-	1,6	0,4	0,5	0,7
95 und älter	1,4	0,2	0,2	0,9	0,2	0,1	0,1	0,1	1,1	0,2	0,2	0,8
Insgesamt	7,6	3,1	2,7	1,8	3,4	1,8	1,5	0,1	4,3	1,3	1,2	1,7
	Empfänger von Ruhegehalt											
unter 65 Jahren	0,3	0,1	0,1	-	0,2	0,1	0,1	-	-	-	-	-
65 - 70	0,2	0,1	0,1	-	0,2	0,1	0,1	-	-	-	-	-
70 - 75	0,5	0,3	0,2	-	0,5	0,2	0,2	-	-	-	-	-
75 - 80	0,7	0,4	0,3	-	0,7	0,4	0,3	-	-	-	-	-
80 - 85	0,4	0,3	0,2	-	0,4	0,3	0,2	-	-	-	-	-
85 - 90	0,5	0,3	0,2	-	0,5	0,3	0,2	-	-	-	-	-
90 - 95	0,5	0,3	0,2	-	0,5	0,2	0,2	-	-	-	-	-
95 und älter	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	-	-	-	-
Zusammen	3,3	1,8	1,4	0,1	3,2	1,7	1,4	0,1	0,1	0,1	-	-
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld											
unter 65 Jahren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65 - 70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
70 - 75	0,1	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-	-
75 - 80	0,2	0,1	0,1	-	-	-	-	-	0,2	0,1	0,1	-
80 - 85	0,3	0,1	0,1	-	-	-	-	-	0,3	0,1	0,1	-
85 - 90	0,7	0,3	0,3	0,1	-	-	-	-	0,7	0,3	0,3	0,1
90 - 95	1,6	0,4	0,5	0,7	-	-	-	-	1,6	0,4	0,5	0,7
95 und älter	1,1	0,2	0,2	0,8	-	-	-	-	1,1	0,2	0,2	0,8
Zusammen	4,0	1,2	1,1	1,7	-	-	-	-	4,0	1,1	1,1	1,7
	Empfänger von Waisengeld											
unter 20 Jahren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20 - 25	0,1	-	0,1	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-
25 - 30	0,2	0,1	0,1	-	0,1	-	-	-	0,1	-	-	-
30 und älter	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	0,4	0,2	0,2	-	0,2	0,1	0,1	-	0,2	0,1	0,1	-

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

7 Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015
nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge

Monatliche Ruhegehaltsbezüge *) von ... bis unter ... EUR	zusammen	Beamate und Richter	Berufssoldaten	G 131
unter 1 000	1,6	1,1	0,3	0,1
1 000 - 1 400	2,6	2,0	0,6	-
1 400 - 1 800	7,2	5,2	1,9	0,1
1 800 - 2 200	14,4	8,2	6,1	-
2 200 - 2 600	39,2	12,1	27,1	-
2 600 - 3 000	20,8	9,2	11,6	-
3 000 - 3 400	14,1	7,1	7,0	-
3 400 - 3 800	10,1	7,6	2,5	-
3 800 - 4 200	8,0	2,5	5,5	-
4 200 - 4 600	6,6	2,7	3,9	-
4 600 - 5 000	3,3	1,6	1,6	-
5 000 und mehr	5,8	3,9	1,9	-
Insgesamt	133,7	63,2	70,2	0,3

*) Bruttobezüge, nach Anwendung der Ruhensregelung.

8 Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015
nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	zusammen	Beamate und Richter	Berufssoldaten	G 131
unter 50	4,9	4,0	0,8	0,1
50 - 55	2,0	1,0	1,0	0
55 - 60	3,8	1,9	1,9	0
60 - 65	5,1	2,9	2,2	0
65 - 71,75	15,6	7,9	7,6	0,1
71,75 und mehr	102,3	45,6	56,7	0
Insgesamt	133,7	63,2	70,2	0,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

9 Versorgungsausgaben des Bundesbereiches von 1970 bis 2014 *)								
Jahr	Insgesamt	Bund				Bundes- eisenbahn- vermögen ¹⁾	Post	übrige Bundes- bereiche ²⁾
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131			
in Mrd. EUR								
1970	3,6	1,6	0,3	0,2	1,1	1,0	1,0	-
1975	5,8	2,8	0,5	0,4	1,9	1,8	1,2	0,0
1980	7,6	3,3	0,8	0,6	2,0	2,5	1,6	0,1
1985	7,9	3,4	0,9	0,8	1,7	2,7	1,8	0,1
1990	9,2	3,7	1,1	1,1	1,4	3,1	2,2	0,2
1991	9,7	3,8	1,2	1,3	1,4	3,2	2,4	0,2
1992	10,4	4,1	1,3	1,5	1,4	3,4	2,7	0,2
1993	10,7	4,2	1,3	1,6	1,3	3,5	2,8	0,2
1994	11,0	4,4	1,4	1,7	1,2	3,5	2,9	0,2
1995	11,9	4,6	1,5	1,9	1,2	3,7	3,3	0,3
1996	12,3	4,6	1,6	1,9	1,1	3,8	3,7	0,3
1997	12,9	4,7	1,7	2,0	1,0	3,9	4,0	0,3
1998	13,3	4,8	1,8	2,1	0,9	4,0	4,3	0,3
1999	13,8	4,8	1,8	2,1	0,9	4,1	4,6	0,3
2000	14,2	4,8	1,9	2,1	0,8	4,1	4,9	0,3
2001	14,6	4,9	2,0	2,2	0,7	4,2	5,1	0,3
2002	14,8	5,0	2,0	2,3	0,7	4,2	5,2	0,4
2003	14,9	5,0	2,1	2,3	0,6	4,2	5,3	0,4
2004	14,4	4,9	2,0	2,3	0,5	4,0	5,1	0,4
2005	14,3	4,9	2,1	2,3	0,5	3,9	5,1	0,4
2006	13,9	4,8	2,1	2,3	0,4	3,7	4,9	0,4
2007	13,8	4,8	2,1	2,3	0,4	3,6	5,0	0,4
2008	14,3	5,0	2,2	2,4	0,3	3,7	5,2	0,4
2009	14,6	5,1	2,3	2,5	0,3	3,7	5,4	0,5
2010	14,6	5,1	2,4	2,5	0,2	3,5	5,4	0,5
2011	14,5	5,1	2,4	2,5	0,2	3,4	5,5	0,5
2012	15,2	5,4	2,5	2,7	0,2	3,5	5,8	0,5
2013	15,4	5,5	2,6	2,8	0,2	3,5	5,9	0,6
2014	15,8	5,7	2,7	2,8	0,1	3,5	6,0	0,6

*) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. - Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland.

1) Bis 1993: Deutsche Bundesbahn.

2) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

10 Entwicklung der Zahl der Beamten*) des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche von 1960 bis 2014									
Jahr	Bundeseisenbahnvermögen ¹⁾			Post			übrige Bundesbereiche ²⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
1960	230,3	227,9	2,4	216,8	188,9	27,9	9,0	7,1	1,9
1970	209,6	207,0	2,6	248,4	216,1	32,3	10,9	8,5	2,4
1975	213,6	209,2	4,4	268,7	229,9	38,8	12,9	10,1	2,8
1980	186,4	181,7	4,7	284,3	230,0	54,3	15,4	12,2	3,1
1985	169,6	164,6	5,0	303,5	244,4	59,1	18,1	13,1	5,0
1990	142,1	136,4	5,7	306,6	237,9	68,7	20,9	14,4	6,5
1991	137,1	131,1	6,0	305,1	229,8	75,3	21,4	14,9	6,5
1992	130,6	124,4	6,2	300,0	223,7	76,3	22,4	15,1	7,3
1993	127,5	120,9	6,6	298,5	220,1	78,4	27,7	19,8	7,8
1994	122,0	115,4	6,6	289,5	212,1	77,4	28,3	20,0	8,3
1995	113,7	107,2	6,5	270,7	195,6	75,1	32,0	21,5	10,4
1996	104,2	97,9	6,2	248,0	177,7	70,3	33,7	21,9	11,8
1997	94,6	88,6	6,0	217,4	154,6	62,7	35,3	22,1	13,2
1998	85,2	79,3	5,9	199,7	140,4	59,3	35,7	22,8	13,6
1999	74,0	68,4	5,6	182,0	124,6	57,5	36,8	22,5	14,3
2000	68,6	63,2	5,4	167,1	112,9	54,2	37,0	22,3	14,7
2001	62,1	56,8	5,3	141,6	95,6	45,9	37,4	22,3	15,1
2002	58,7	53,6	5,1	129,8	88,9	40,9	37,7	22,2	15,5
2003	54,7	49,8	4,9	127,7	87,1	40,5	38,8	22,4	16,4
2004	52,0	47,1	4,9	122,7	84,2	38,5	37,9	21,4	16,5
2005	48,1	43,3	4,8	114,7	79,3	35,4	40,1	22,5	17,6
2006	46,8	42,1	4,7	109,2	75,9	33,3	40,3	22,2	18,1
2007	45,8	41,1	4,7	104,5	72,4	32,2	39,7	21,6	18,0
2008	44,4	39,8	4,7	98,5	67,9	30,6	37,6	20,3	17,3
2009	43,7	39,0	4,7	94,2	64,8	29,4	36,9	19,6	17,3
2010	42,7	38,1	4,6	88,6	61,0	27,7	36,1	18,9	17,1
2011	41,6	37,0	4,6	81,9	56,6	25,4	36,1	18,6	17,5
2012	40,2	35,6	4,6	78,2	53,6	24,6	35,3	18,0	17,3
2013	38,7	34,2	4,5	73,9	50,3	23,7	34,8	17,6	17,2
2014	37,0	32,5	4,5	70,7	47,7	23,0	34,0	16,8	17,2
2014 einschl. Beurlaubte	41,5	36,2	5,3	96,7	64,7	32,0	36,7	17,9	18,8

*) Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2014 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2014 einschl. beurlaubte Bedienstete.
1) Bis 1993: Deutsche Bundesbahn.
2) Bis 1992 ohne Deutsche Bundesbank.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

11.1 Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2014 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht*)

Laufbahngruppen	Bundeseisenbahnvermögen			Post			übrige Bundesbereiche ¹⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
Vollzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	0,1	0,1	-	0,3	0,2	0,1	3,2	2,3	0,9
Gehobener Dienst	3,1	2,7	0,3	7,3	5,9	1,4	17,3	10,5	6,9
Mittlerer Dienst	25,9	23,9	2,0	24,3	16,0	8,3	2,5	1,7	0,8
Einfacher Dienst	0,2	0,2	-	23,1	19,7	3,4	0,2	0,2	-
Zusammen	29,2	26,9	2,3	54,9	41,8	13,1	23,3	14,7	8,6
Teilzeitbeschäftigte²⁾									
Höherer Dienst	0,1	-	-	0,1	0,1	-	0,9	0,3	0,6
Gehobener Dienst	1,6	1,2	0,4	2,8	1,3	1,5	8,8	1,6	7,3
Mittlerer Dienst	6,1	4,3	1,7	8,7	2,2	6,5	1,0	0,3	0,7
Einfacher Dienst	0,1	0,1	-	4,2	2,4	1,8	-	-	-
Zusammen	7,8	5,6	2,1	15,8	5,9	9,9	10,7	2,2	8,5
Beurlaubte									
Höherer Dienst	0,1	0,1	-	0,7	0,6	0,2	0,4	0,2	0,1
Gehobener Dienst	2,2	1,9	0,3	8,9	7,1	1,8	1,9	0,7	1,2
Mittlerer Dienst	2,2	1,7	0,5	15,3	8,7	6,6	0,4	0,2	0,3
Einfacher Dienst	-	-	-	1,1	0,6	0,4	-	-	-
Zusammen	4,5	3,6	0,9	26,0	17,0	9,0	2,7	1,1	1,7
Beschäftigte									
Höherer Dienst	0,2	0,2	-	1,2	0,9	0,3	4,5	2,8	1,7
Gehobener Dienst	6,8	5,7	1,0	18,9	14,2	4,7	28,1	12,7	15,4
Mittlerer Dienst	34,1	29,9	4,2	48,3	26,8	21,5	4,0	2,2	1,8
Einfacher Dienst	0,3	0,3	-	28,3	22,7	5,6	0,2	0,2	-
Insgesamt	41,5	36,2	5,3	96,7	64,7	32,0	36,7	17,9	18,8

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

2) Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt

11.2 Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2014 nach Altersjährgängen und Geschlecht*)									
Altersjährgänge	Bundeseisenbahnvermögen			Post			übrige Bundesbereiche **)		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
1993 und jünger	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1992	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1991	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1990	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-
1989	-	-	-	-	-	-	0,1	-	0,1
1988	-	-	-	-	-	-	0,1	-	0,1
1987	-	-	-	-	-	-	0,1	-	0,1
1986	-	-	-	-	-	-	0,1	0,1	0,1
1985	-	-	-	-	-	-	0,1	0,1	0,1
1984	-	-	-	-	-	-	0,1	0,1	0,1
1983	-	-	-	-	-	-	0,3	0,1	0,2
1982	-	-	-	-	-	-	0,5	0,1	0,4
1981	-	-	-	-	-	-	0,7	0,2	0,5
1980	-	-	-	-	-	-	0,7	0,2	0,5
1979	-	-	-	-	-	-	0,7	0,2	0,5
1978	-	-	-	-	-	-	0,7	0,2	0,4
1977	-	-	-	-	-	-	0,8	0,3	0,5
1976	-	-	-	-	-	-	0,8	0,3	0,5
1975	-	-	-	0,3	0,1	0,2	0,9	0,3	0,6
1974	0,1	0,1	0,1	1,0	0,4	0,6	0,9	0,4	0,6
1973	0,2	0,1	0,1	1,5	0,6	0,9	1,0	0,4	0,6
1972	0,4	0,3	0,2	2,1	0,9	1,2	1,1	0,4	0,7
1971	0,7	0,5	0,3	2,7	1,3	1,5	1,2	0,5	0,7
1970	1,0	0,7	0,3	3,0	1,4	1,6	1,3	0,6	0,7
1969	1,1	0,8	0,3	3,7	1,9	1,8	1,4	0,6	0,8
1968	1,1	0,8	0,3	4,3	2,2	2,2	1,5	0,6	0,8
1967	1,2	0,9	0,3	5,0	2,8	2,2	1,4	0,7	0,7
1966	1,2	1,0	0,2	5,4	3,2	2,2	1,4	0,6	0,8
1965	1,3	1,1	0,2	6,1	3,7	2,4	1,5	0,7	0,8
1964	1,7	1,2	0,4	6,8	4,1	2,7	1,3	0,7	0,7
1963	1,6	1,2	0,4	6,8	4,2	2,6	1,3	0,6	0,7
1962	1,5	1,3	0,3	6,4	4,2	2,2	1,2	0,6	0,6
1961	1,6	1,4	0,2	5,8	4,0	1,8	1,3	0,7	0,6
1960	2,0	1,8	0,1	5,1	3,9	1,2	1,2	0,6	0,5
1959	2,7	2,5	0,2	4,8	4,0	0,8	1,1	0,6	0,5
1958	2,9	2,7	0,2	4,4	3,8	0,6	1,1	0,7	0,5
1957	3,0	2,8	0,2	4,4	3,8	0,6	1,2	0,7	0,5
1956	3,0	2,8	0,2	3,7	3,2	0,6	1,2	0,7	0,5
1955	2,6	2,4	0,2	3,0	2,4	0,6	1,2	0,7	0,5
1954	2,3	2,0	0,2	2,5	2,0	0,5	1,2	0,8	0,4
1953	2,0	1,8	0,1	2,0	1,6	0,4	1,1	0,7	0,3
1952	2,0	2,0	0,1	2,0	1,7	0,3	1,0	0,7	0,3
1951	1,9	1,9	0,1	1,6	1,4	0,2	0,9	0,6	0,2
1950 und älter	2,2	2,1	-	2,2	1,9	0,3	1,0	0,8	0,2
Insgesamt	41,5	36,2	5,3	96,7	64,7	32,0	36,7	17,9	18,8

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

**) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

11.3 Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2014 nach Altersklassen und Geschlecht *)

Altersgruppen von ... bis ... unter Jahren	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -		
Bundeseisenbahnvermögen			
unter 35 Jahren	-	-	-
35 - 45	3,1	2,0	1,1
45 - 50	6,1	4,8	1,3
50 - 55	8,9	7,5	1,3
55 - 60	14,1	12,9	1,2
60 - 65	9,1	8,7	0,4
65 Jahre und älter	0,2	0,2	-
insgesamt	41,5	36,2	5,3
Post			
unter 35 Jahren	-	-	-
35 - 45	12,4	5,6	6,8
45 - 50	25,9	14,8	11,2
50 - 55	30,1	20,4	9,7
55 - 60	19,2	16,2	3,0
60 - 65	8,8	7,5	1,4
65 Jahre und älter	0,2	0,1	-
insgesamt	96,7	64,7	32,0
übrige Bundesbereiche **)			
unter 35 Jahren	3,4	1,0	2,3
35 - 45	9,6	3,7	5,9
45 - 50	7,1	3,3	3,9
50 - 55	6,2	3,2	3,1
55 - 60	5,9	3,4	2,4
60 - 65	4,4	3,2	1,2
65 Jahre und älter	0,1	0,1	-
insgesamt	36,7	17,9	18,8

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

***) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

12 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche von 1970 bis 2015 nach Art der Versorgung und Geschlecht

Jahr ⁷⁾	Bundeseisenbahnvermögen ¹⁾			Post			übrige Bundesbereiche ²⁾³⁾⁴⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer ⁶⁾	Frauen ⁶⁾
	- 1 000 -								
Insgesamt									
1970 ⁵⁾	284,3	142,2	142,1	165,1	72,9	92,2	5,8	2,7	3,1
1975	283,3	142,0	141,8	172,6	75,1	97,4	6,4	3,0	3,4
1980	286,8	152,8	134,0	172,7	77,1	95,6	7,0	3,3	3,6
1985	271,4	145,5	126,0	169,1	77,4	91,7	7,5	3,7	3,7
1990	253,7	137,9	115,8	176,8	86,9	89,9	7,9	4,1	3,9
1995	242,3	134,2	108,1	195,5	105,1	90,4	12,0	5,9	6,0
2000	243,4	144,0	99,5	260,5	156,5	104,0	12,9	6,9	6,0
2001	242,9	145,4	97,6	270,3	163,2	107,1	14,1	7,7	6,4
2002	238,4	142,5	95,9	273,6	164,8	108,8	14,3	7,9	6,4
2003	233,4	139,5	93,9	273,5	163,7	109,9	14,7	8,2	6,5
2004	228,1	136,6	91,6	272,4	161,6	110,8	14,8	8,4	6,4
2005	223,5	134,1	89,4	271,1	159,4	111,7	15,2	8,7	6,5
2006	218,4	131,2	87,2	270,2	157,6	112,6	16,0	9,3	6,7
2007	211,9	127,0	84,9	270,7	157,3	113,3	16,6	9,8	6,9
2008	205,6	122,8	82,8	271,8	157,7	114,2	17,1	10,1	7,0
2009	199,3	118,7	80,5	273,0	157,6	115,4	17,7	10,6	7,1
2010	192,7	114,7	78,0	273,9	157,6	116,4	18,3	11,0	7,3
2011	186,4	110,6	75,7	276,2	158,4	117,8	18,8	11,3	7,5
2012	180,6	107,0	73,6	276,9	158,1	118,7	19,1	11,5	7,5
2013	173,8	103,0	70,8	276,6	157,7	118,9	19,7	11,9	7,8
2014	168,0	99,6	68,4	275,3	156,4	118,8	20,3	12,3	8,0
2015	162,9	96,5	66,4	273,3	154,7	118,7	21,1	12,8	8,3
Ruhegehaltsempfänger									
1970 ⁵⁾	141,0	138,8	2,2	89,0	70,3	18,7	2,9	2,7	0,2
1975	138,6	136,5	2,1	89,2	70,4	18,7	3,2	2,9	0,3
1980	149,7	147,4	2,3	91,5	72,3	19,2	3,4	3,1	0,4
1985	143,0	140,8	2,2	92,6	73,1	19,5	3,8	3,4	0,4
1990	136,6	134,5	2,1	105,4	83,2	22,2	4,3	3,8	0,5
1995	133,4	131,3	2,1	128,4	101,8	26,6	6,5	5,7	0,8
2000	144,0	141,7	2,4	195,4	153,2	42,2	8,0	6,8	1,2
2001	145,6	143,1	2,5	205,5	159,8	45,7	9,1	7,5	1,6
2002	142,9	140,3	2,6	209,4	161,3	48,0	9,3	7,6	1,7
2003	139,9	137,4	2,6	209,3	160,1	49,2	9,8	7,9	1,8
2004	137,1	134,5	2,6	208,2	157,9	50,3	10,0	8,1	1,9
2005	134,8	132,1	2,6	207,1	155,7	51,4	10,6	8,5	2,1
2006	131,9	129,2	2,7	206,4	153,9	52,5	11,1	8,9	2,2
2007	127,8	125,0	2,7	207,1	153,6	53,5	11,8	9,4	2,4
2008	123,7	120,9	2,8	208,5	153,9	54,6	12,3	9,8	2,6
2009	119,7	116,9	2,8	210,0	153,8	56,1	13,0	10,2	2,7
2010	115,7	112,9	2,8	211,3	153,7	57,5	13,6	10,6	3,0
2011	111,7	108,9	2,8	213,7	154,6	59,1	14,1	10,9	3,2
2012	108,2	105,3	2,8	214,4	154,2	60,2	14,5	11,1	3,3
2013	104,3	101,4	2,8	214,4	153,7	60,8	15,1	11,5	3,6
2014	100,9	98,0	2,9	213,4	152,4	61,0	15,8	11,9	3,8
2015	97,9	95,0	2,9	211,7	150,6	61,1	16,5	12,4	4,1

1) Bis 1993: Deutsche Bundesbahn.

2) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

3) Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und bis 2011 Versorgungsempfänger/-empfängerinnen mit verkürztem Erhebungsprogramm.

4) Bis 1993 ohne Deutsche Bundesbank.

5) Teilweise geschätzt.

6) 1970-1993 teilweise geschätzt.

7) Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

12 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche von 1970 bis 2015 nach Art der Versorgung und Geschlecht

Jahr ⁷⁾	Bundeseisenbahnvermögen ¹⁾			Post			übrige Bundesbereiche ²⁾³⁾⁴⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer ⁶⁾	Frauen ⁶⁾
- 1 000 -									
Witwen/Witwer									
1970 ⁵⁾	138,0	1,0	137,0	73,0	0,9	72,1	2,6	0,0	2,6
1975	135,1	0,9	134,2	76,6	1,0	75,6	2,9	0,0	2,9
1980	127,2	0,9	126,3	74,1	1,0	73,1	3,2	0,0	3,2
1985	120,0	0,8	119,2	70,1	0,9	69,2	3,3	0,0	3,3
1990	111,3	0,8	110,5	66,2	0,9	65,3	3,3	0,0	3,3
1995	104,1	0,7	103,4	62,7	0,9	61,8	5,1	0,1	5,0
2000	95,7	0,6	95,1	61,0	1,2	59,8	4,6	0,1	4,5
2001	93,7	0,5	93,1	60,7	1,3	59,4	4,7	0,1	4,6
2002	91,9	0,5	91,3	60,2	1,4	58,8	4,6	0,1	4,5
2003	89,9	0,5	89,4	60,2	1,4	58,7	4,6	0,1	4,5
2004	87,6	0,5	87,1	60,1	1,5	58,5	4,5	0,1	4,4
2005	85,4	0,4	85,0	60,1	1,6	58,5	4,5	0,1	4,4
2006	83,2	0,4	82,7	59,9	1,7	58,2	4,5	0,1	4,3
2007	80,9	0,4	80,5	59,6	1,7	57,9	4,4	0,1	4,3
2008	78,8	0,4	78,4	59,5	1,8	57,7	4,4	0,2	4,2
2009	76,5	0,4	76,1	59,3	1,9	57,4	4,3	0,1	4,2
2010	74,0	0,3	73,6	59,0	1,9	57,1	4,3	0,2	4,2
2011	71,7	0,3	71,4	58,9	2,0	56,9	4,3	0,2	4,1
2012	69,6	0,3	69,3	58,9	2,1	56,8	4,2	0,2	4,0
2013	66,9	0,3	66,6	58,6	2,1	56,5	4,2	0,2	4,0
2014	64,4	0,3	64,2	58,5	2,2	56,2	4,2	0,2	4,0
2015	62,5	0,3	62,2	58,3	2,3	56,0	4,3	0,2	4,0
Waisen									
1970 ⁵⁾	5,3	2,4	2,9	3,1	1,7	1,4	0,2	0,0	0,2
1975	10,1	4,6	5,5	6,8	3,7	3,1	0,3	0,1	0,1
1980	9,9	4,5	5,4	7,1	3,8	3,3	0,3	0,2	0,1
1985	8,5	3,9	4,6	6,4	3,4	3,0	0,3	0,2	0,1
1990	5,8	2,6	3,2	5,2	2,8	2,4	0,3	0,1	0,1
1995	4,8	2,2	2,6	4,3	2,3	2,0	0,3	0,2	0,2
2000	3,8	1,7	2,1	4,1	2,1	2,0	0,3	0,2	0,2
2001	3,6	1,7	2,0	4,0	2,1	2,0	0,3	0,2	0,2
2002	3,6	1,7	2,0	4,0	2,1	1,9	0,3	0,2	0,2
2003	3,5	1,6	1,9	4,1	2,1	2,0	0,4	0,2	0,2
2004	3,5	1,6	1,8	4,1	2,1	2,0	0,4	0,2	0,2
2005	3,3	1,5	1,8	4,0	2,1	1,9	0,4	0,2	0,2
2006	3,3	1,6	1,8	4,0	2,0	1,9	0,4	0,2	0,2
2007	3,2	1,5	1,7	3,9	2,0	1,9	0,4	0,2	0,2
2008	3,2	1,5	1,7	3,8	2,0	1,8	0,4	0,2	0,2
2009	3,1	1,5	1,7	3,7	1,9	1,8	0,4	0,2	0,2
2010	3,0	1,4	1,6	3,7	1,9	1,8	0,4	0,2	0,2
2011	3,0	1,4	1,5	3,6	1,9	1,7	0,4	0,2	0,2
2012	2,9	1,4	1,5	3,6	1,9	1,7	0,4	0,2	0,2
2013	2,6	1,3	1,4	3,5	1,9	1,7	0,4	0,2	0,2
2014	2,6	1,3	1,4	3,4	1,8	1,6	0,4	0,2	0,2
2015	2,5	1,2	1,3	3,3	1,7	1,6	0,3	0,2	0,2

1) Bis 1993: Deutsche Bundesbahn.

2) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

3) Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und bis 2011 einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen mit verkürztem Erhebungsprogramm.

4) Bis 1993 ohne Deutsche Bundesbank.

5) Teilweise geschätzt.

6) 1970-1993 teilweise geschätzt.

7) Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

13 Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche
am 1. Januar 2015 nach Art der Versorgung, Laufbahngruppen und Geschlecht

Art der Versorgung/ Lauf- bahngruppen	Bundeseisenbahnvermögen			Post			übrige Bundesbereiche *)		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -								
Empfänger von Ruhegehalt									
Höherer Dienst	1,7	1,6	-	3,0	2,9	0,2	2,8	2,4	0,4
Gehobener Dienst	14,3	13,9	0,4	31,6	27,4	4,2	11,3	8,3	3,0
Mittlerer Dienst	72,7	70,3	2,4	112,6	65,4	47,2	2,2	1,6	0,7
Einfacher Dienst	9,2	9,1	0,1	64,5	55,0	9,5	0,1	0,1	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	97,9	95,0	2,9	211,7	150,6	61,1	16,5	12,4	4,1
Empfänger von Witwen-/Witwergeld									
Höherer Dienst	0,7	-	0,7	0,9	-	0,9	0,7	-	0,7
Gehobener Dienst	6,5	-	6,5	8,7	0,2	8,5	2,8	0,2	2,7
Mittlerer Dienst	45,4	0,2	45,2	22,5	1,8	20,7	0,6	-	0,6
Einfacher Dienst	9,8	-	9,8	26,1	0,4	25,8	0,1	-	0,1
Sonstige	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-
Zusammen	62,5	0,3	62,2	58,3	2,3	56,0	4,3	0,2	4,0
Empfänger von Waisengeld									
Höherer Dienst	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-
Gehobener Dienst	0,3	0,1	0,1	0,6	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1
Mittlerer Dienst	1,7	0,9	0,9	1,3	0,7	0,6	-	-	-
Einfacher Dienst	0,5	0,2	0,3	1,4	0,7	0,6	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	2,5	1,2	1,3	3,3	1,7	1,6	0,3	0,2	0,2
Versorgungsempfänger									
Höherer Dienst	2,4	1,6	0,8	4,0	2,9	1,1	3,6	2,4	1,1
Gehobener Dienst	21,2	14,1	7,0	40,9	27,9	13,0	14,4	8,6	5,8
Mittlerer Dienst	119,8	71,3	48,4	136,4	67,8	68,6	2,9	1,6	1,2
Einfacher Dienst	19,5	9,4	10,1	92,0	56,0	35,9	0,2	0,1	0,1
Sonstige	-	-	-	-	-	-	0,1	-	0,1
Insgesamt	162,9	96,5	66,4	273,3	154,7	118,7	21,1	12,8	8,3

*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

14.1 Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche
nach Laufbahngruppen im Jahr 2014
- Empfänger von Ruhegehalt -

Grund für den Eintritt in den Ruhestandes	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst	Durchschnitts- alter
Bundeseisenbahnvermögen					
Dienstunfähigkeit	0,85	0,01	0,08	0,76	58,2
Erreichen einer Altersgrenze	1,04	0,03	0,43	0,59	64,8
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	0,11	-	0,02	0,09	63,2
Allgemeine Antragsaltersgrenze	0,62	0,01	0,26	0,35	64,9
Gesetzliche Regelaltersgrenze	0,31	0,02	0,14	0,15	65,3
Sonstige Gründe	-	-	-	-	62,0
Zusammen	1,89	0,03	0,51	1,35	61,8
Post					
Dienstunfähigkeit	1,82	0,01	0,16	1,66	52,5
Erreichen einer Altersgrenze	1,37	0,04	0,22	1,12	64,8
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	0,14	0,01	0,02	0,11	63,1
Allgemeine Antragsaltersgrenze	0,99	0,02	0,14	0,84	64,9
Gesetzliche Regelaltersgrenze	0,25	0,01	0,06	0,17	65,2
Sonstige Gründe	0,99	0,04	0,34	0,61	56,3
Zusammen	4,19	0,08	0,73	3,39	57,5
übrige Bundesbereiche *)					
Dienstunfähigkeit	0,22	0,01	0,18	0,03	55,3
Erreichen einer Altersgrenze	0,89	0,13	0,69	0,07	64,4
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	0,13	0,01	0,11	0,01	62,8
Allgemeine Antragsaltersgrenze	0,55	0,07	0,44	0,04	64,4
Gesetzliche Regelaltersgrenze	0,21	0,06	0,13	0,02	65,3
Sonstige Gründe	0,01	-	0,01	-	58,2
Zusammen	1,11	0,15	0,87	0,10	62,5

*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

14.2 Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2014 - Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -				
Art der Versorgung	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
				- 1 000 -
Bundeseisenbahnvermögen				
Zugänge von Witwen/Witwern	2,9	0,0	0,3	2,5
Zugänge von Waisen	0,1	0,0	0,0	0,1
Zusammen	3,0	0,1	0,3	2,6
Post				
Zugänge von Witwen/Witwern	3,1	0,1	0,5	2,6
Zugänge von Waisen	0,3	0,0	0,0	0,2
Zusammen	3,4	0,1	0,5	2,8
übrige Bundesbereiche *)				
Zugänge von Witwen/Witwern	0,2	0,0	0,2	0,0
Zugänge von Waisen	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	0,3	0,0	0,2	0,0
<p>*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.</p> <p style="text-align: right;">Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik</p>				

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

14.3 Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche
nach Laufbahngruppen im Jahr 2014 -
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Bundeseisenbahnvermögen				
Dienstunfähigkeit	58,2	59,6	60,2	58,0
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	63,2		63,3	63,2
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,9	64,6	64,9	64,9
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,3	65,4	65,2	65,3
Zusammen	61,8	63,8	64,2	60,9
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	62,0		62,0	
Insgesamt	61,8	63,8	64,2	60,9
Post				
Dienstunfähigkeit	52,5	53,6	53,9	52,4
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	63,1	63,2	63,2	63,0
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,9	64,6	64,8	65,0
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,2	65,6	65,2	65,2
Zusammen	57,8	63,3	60,3	57,4
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,3	56,5	56,5	56,2
Insgesamt	57,5	60,1	58,5	57,2
übrige Bundesbereiche *)				
Dienstunfähigkeit	55,3	59,3	55,4	53,1
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	62,8	63,0	62,7	63,0
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,4	64,4	64,4	64,9
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,3	65,4	65,2	65,2
Zusammen	62,5	64,3	62,4	61,0
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,2		58,0	59,0
Insgesamt	62,5	64,3	62,4	60,9

*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

15 Versorgungsabgänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Versorgungsart, Geschlecht und Altersgruppen im Jahr 2014

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zusammen	Bundes- eisenbahn- vermögen	Post	übrige Bundes- bereiche *)	zusammen	Bundes- eisenbahn- vermögen	Post	übrige Bundes- bereiche *)	zusammen	Bundes- eisenbahn- vermögen	Post	übrige Bundes- bereiche *)
	- 1 000 -											
	Insgesamt											
unter 65 Jahren	1,67	0,52	1,03	0,12	1,05	0,30	0,67	0,08	0,62	0,22	0,36	0,04
65 - 70	0,74	0,28	0,42	0,04	0,58	0,23	0,32	0,03	0,17	0,05	0,11	0,01
70 - 75	1,37	0,58	0,73	0,06	1,08	0,49	0,55	0,04	0,29	0,10	0,18	0,02
75 - 80	2,16	0,98	1,12	0,07	1,56	0,71	0,79	0,05	0,61	0,26	0,33	0,01
80 - 85	3,01	1,45	1,50	0,06	1,76	0,83	0,89	0,04	1,25	0,62	0,61	0,02
85 - 90	4,82	2,46	2,24	0,12	2,32	1,21	1,05	0,06	2,50	1,25	1,19	0,06
90 - 95	4,01	2,24	1,62	0,16	1,18	0,61	0,52	0,05	2,83	1,63	1,10	0,10
95 und älter	1,56	0,97	0,52	0,07	0,33	0,21	0,11	0,02	1,23	0,76	0,41	0,06
Insgesamt	19,35	9,48	9,17	0,70	9,85	4,58	4,90	0,37	9,50	4,90	4,27	0,33
	Empfänger von Ruhegehalt											
unter 65 Jahren	0,81	0,16	0,60	0,05	0,62	0,14	0,44	0,04	0,19	0,02	0,15	0,02
65 - 70	0,63	0,23	0,37	0,03	0,56	0,22	0,31	0,03	0,07	-	0,06	0,01
70 - 75	1,15	0,48	0,62	0,05	1,06	0,48	0,54	0,04	0,09	-	0,08	0,01
75 - 80	1,62	0,71	0,86	0,06	1,53	0,71	0,78	0,05	0,09	-	0,08	-
80 - 85	1,84	0,84	0,96	0,04	1,74	0,83	0,87	0,04	0,11	0,01	0,10	0,01
85 - 90	2,53	1,22	1,24	0,07	2,29	1,21	1,02	0,06	0,24	0,01	0,22	0,01
90 - 95	1,40	0,62	0,71	0,07	1,15	0,60	0,50	0,05	0,25	0,02	0,21	0,02
95 und älter	0,39	0,22	0,16	0,02	0,32	0,20	0,10	0,02	0,08	0,02	0,06	-
Zusammen	10,37	4,47	5,52	0,38	9,26	4,38	4,56	0,32	1,11	0,08	0,96	0,06

*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

15 Versorgungsabgänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Versorgungsart, Geschlecht und Altersgruppen im Jahr 2014

Altersgruppen ... bis Jahren	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zusammen	Bundes- eisenbahn- vermögen	Post	übrige Bundes- bereiche *)	zusammen	Bundes- eisenbahn- vermögen	Post	übrige Bundes- bereiche *)	zusammen	Bundes- eisenbahn- vermögen	Post	übrige Bundes- bereiche *)
	- 1 000 -											
Empfänger von Witwen-/Witwergeld												
unter 65 Jahren	0,12	0,06	0,06	0,01	0,02	-	0,02	-	0,10	0,05	0,04	-
65 - 70	0,10	0,04	0,05	0,01	0,01	-	0,01	-	0,09	0,04	0,05	0,01
70 - 75	0,21	0,09	0,10	0,01	0,01	-	0,01	-	0,20	0,09	0,09	0,01
75 - 80	0,53	0,26	0,26	0,01	0,02	-	0,01	-	0,51	0,26	0,25	0,01
80 - 85	1,16	0,61	0,53	0,02	0,02	-	0,02	-	1,14	0,61	0,51	0,02
85 - 90	2,28	1,24	0,99	0,06	0,03	-	0,02	-	2,25	1,23	0,97	0,06
90 - 95	2,61	1,62	0,91	0,09	0,03	0,01	0,02	-	2,58	1,61	0,88	0,09
95 und älter	1,17	0,75	0,36	0,06	0,01	0,01	0,01	-	1,16	0,75	0,35	0,06
Zusammen	8,17	4,66	3,25	0,26	0,16	0,03	0,12	0,01	8,02	4,63	3,14	0,25
Empfänger von Waisengeld												
unter 20 Jahren	0,04	0,01	0,03	-	0,02	-	0,02	-	0,02	0,01	0,01	-
20 - 25	0,25	0,08	0,15	0,02	0,13	0,04	0,08	0,01	0,12	0,04	0,07	0,01
25 - 30	0,38	0,16	0,18	0,04	0,21	0,08	0,11	0,02	0,17	0,08	0,08	0,01
30 und älter	0,14	0,10	0,04	-	0,07	0,05	0,02	-	0,07	0,05	0,02	-
Zusammen	0,81	0,35	0,40	0,06	0,43	0,17	0,23	0,04	0,37	0,18	0,17	0,02

*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

16 Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2015 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge			
Monatliche Ruhegehaltsbezüge **) von ... bis unter ... EUR	Bundeseisenbahnvermögen	Post	übrige Bundesbereiche *)
	- 1 000 -		
unter 1 000	0,9	1,8	0,1
1 000 - 1 400	5,5	12,4	0,3
1 400 - 1 800	20,1	75,2	1,7
1 800 - 2 200	34,1	54,4	2,6
2 200 - 2 600	22,9	39,3	3,6
2 600 - 3 000	4,3	10,5	3,0
3 000 - 3 400	4,5	8,3	2,2
3 400 - 3 800	3,9	7,2	1,4
3 800 - 4 200	0,5	1,2	0,5
4 200 - 4 600	0,7	0,7	0,5
4 600 - 5 000	0,3	0,4	0,3
5 000 und mehr	0,3	0,4	0,3
Insgesamt	97,9	211,7	16,5

*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
**) Bruttobezüge, nach Anwendung der Ruhensregelung.

17 Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2015 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes			
Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Bundeseisenbahnvermögen	Post	übrige Bundesbereiche *)
	- 1 000 -		
unter 50	2,0	21,5	1,3
50 - 55	2,1	11,5	0,7
55 - 60	4,4	14,6	1,0
60 - 65	8,8	21,4	1,3
65 - 71,75	20,5	52,0	2,8
71,75 und mehr	60,1	90,7	9,5
Insgesamt	97,9	211,7	16,5

*) Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

Altersschichtung der beitragsfrei Pflichtversicherten und
Durchschnittsalter im Jahr 2014 bei der VBL

Anzahl der beitragsfrei Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2014										
Lebensalter (Jahre)	Geburtsjahr	Beitragsfrei Pflichtversicherte Abrechnungsverband West			Beitragsfrei Pflichtversicherte Abrechnungsverband Ost			Beitragsfrei Pflichtversicherte insgesamt		
		Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
65	1949	21.320	27.401	48.721	562	975	1.537	21.882	28.376	50.258
Teilsumme		21.320	27.401	48.721	562	975	1.537	21.882	28.376	50.258
64	1950	23.943	32.297	56.240	859	1.580	2.439	24.802	33.877	58.679
63	1951	24.940	34.308	59.248	1.077	1.829	2.906	26.017	36.137	62.154
62	1952	27.072	40.475	67.547	1.130	2.549	3.679	28.202	43.024	71.226
61	1953	27.075	43.372	70.447	1.400	2.854	4.254	28.475	46.226	74.701
60	1954	27.380	44.660	72.040	1.503	3.243	4.746	28.883	47.903	76.786
Teilsumme		130.410	195.112	325.522	5.969	12.055	18.024	136.379	207.167	343.546
59	1955	26.262	42.779	69.041	1.480	3.273	4.753	27.742	46.052	73.794
58	1956	26.415	41.232	67.647	1.476	3.426	4.902	27.891	44.658	72.549
57	1957	26.783	40.857	67.640	1.495	3.253	4.748	28.278	44.110	72.388
56	1958	26.720	41.034	67.754	1.601	3.389	4.990	28.321	44.423	72.744
55	1959	28.087	42.407	70.494	1.870	3.751	5.621	29.957	46.158	76.115
Teilsumme		134.267	208.309	342.576	7.922	17.092	25.014	142.189	225.401	367.590
54	1960	28.570	42.003	70.573	1.983	3.966	5.949	30.553	45.969	76.522
53	1961	29.462	41.894	71.356	2.175	4.413	6.588	31.637	46.307	77.944
52	1962	29.539	41.520	71.059	2.427	4.629	7.056	31.966	46.149	78.115
51	1963	30.707	43.061	73.768	2.697	4.938	7.635	33.404	47.999	81.403
50	1964	31.115	43.422	74.537	2.934	5.086	8.020	34.049	48.508	82.557
Teilsumme		149.393	211.900	361.293	12.216	23.032	35.248	161.609	234.932	396.541
49	1965	31.076	42.972	74.048	3.076	5.002	8.078	34.152	47.974	82.126
48	1966	31.162	43.276	74.438	3.194	5.094	8.288	34.356	48.370	82.726
47	1967	30.603	42.190	72.793	3.342	4.982	8.324	33.945	47.172	81.117
46	1968	29.644	40.395	70.039	3.264	4.874	8.138	32.908	45.269	78.177
45	1969	27.375	37.147	64.522	3.089	4.651	7.740	30.464	41.798	72.262
Teilsumme		149.860	205.980	355.840	15.965	24.603	40.568	165.825	230.583	396.408
44	1970	25.143	33.577	58.720	3.061	4.452	7.513	28.204	38.029	66.233
43	1971	23.618	32.063	55.681	2.986	4.369	7.355	26.604	36.432	63.036
42	1972	21.124	28.877	50.001	2.722	3.621	6.343	23.846	32.498	56.344
41	1973	19.126	26.560	45.686	2.434	3.388	5.822	21.560	29.948	51.508
40	1974	18.694	26.578	45.272	2.458	3.432	5.890	21.152	30.010	51.162
Teilsumme		107.705	147.655	255.360	13.661	19.262	32.923	121.366	166.917	288.283
39	1975	17.804	26.454	44.258	2.622	3.680	6.302	20.426	30.134	50.560
38	1976	17.807	27.654	45.461	2.842	4.105	6.947	20.649	31.759	52.408
37	1977	17.207	27.198	44.405	3.149	4.683	7.832	20.356	31.881	52.237
36	1978	16.276	26.526	42.802	3.434	4.782	8.216	19.710	31.308	51.018
35	1979	16.196	26.244	42.440	3.346	4.926	8.272	19.542	31.170	50.712
Teilsumme		85.290	134.076	219.366	15.393	22.176	37.569	100.683	156.252	256.935
34	1980	16.759	27.357	44.116	3.345	5.063	8.408	20.104	32.420	52.524
33	1981	16.241	27.141	43.382	3.171	4.765	7.936	19.412	31.906	51.318
32	1982	15.411	26.201	41.612	2.967	4.730	7.697	18.378	30.931	49.309
31	1983	14.202	25.001	39.203	2.697	4.230	6.927	16.899	29.231	46.130
30	1984	12.751	22.568	35.319	2.416	3.904	6.320	15.167	26.472	41.639
Teilsumme		75.364	128.268	203.632	14.596	22.692	37.288	89.960	150.960	240.920
29	1985	11.885	20.144	32.029	2.178	3.406	5.584	14.063	23.550	37.613
28	1986	11.168	18.582	29.750	1.981	2.926	4.907	13.149	21.508	34.657
27	1987	9.991	15.987	25.978	1.865	2.632	4.497	11.856	18.619	30.475
26	1988	9.098	13.615	22.713	1.527	2.168	3.695	10.625	15.783	26.408
25	1989	7.692	10.802	18.494	1.298	1.752	3.050	8.990	12.554	21.544
Teilsumme		49.834	79.130	128.964	8.849	12.884	21.733	58.683	92.014	150.697
24	1990	6.910	8.854	15.764	1.087	1.461	2.548	7.997	10.315	18.312
23	1991	5.137	6.606	11.743	578	775	1.353	5.715	7.381	13.096
22	1992	4.064	4.867	8.931	455	483	938	4.519	5.350	9.869
21	1993	2.898	3.286	6.184	341	347	688	3.239	3.633	6.872
20	1994	1.745	1.932	3.677	172	185	357	1.917	2.117	4.034
Teilsumme		20.754	25.545	46.299	2.633	3.251	5.884	23.387	28.796	52.183
19	1995	728	951	1.679	69	85	154	797	1.036	1.833
18	1996	261	325	586	25	34	59	286	359	645
17	1997	65	84	149	5	9	14	70	93	163
Teilsumme		1.054	1.360	2.414	99	128	227	1.153	1.488	2.641
Gesamtsumme		925.251	1.364.736	2.289.987	97.865	158.150	256.015	1.023.116	1.522.886	2.546.002
Durchschnittsalter		47,4	47,3	47,3	42,5	43,8	43,3	46,9	46,9	46,9

Quelle: VBL

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.